Pol. civ.
5

Anleitung

Anleitung

zur

Kenntniß und guten Ausführung

städtischer

Polizey-Oekonomie

und

rathhäuslichen Dienstgeschäfte.

Ein Handbuch

für

angehende Magistratspersonen.

Berlin,

bey Friedrich Maurer, 1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dieses kleine Buch überliefere ich dem Publikum, in der Absicht, selbiges auf die Behandlung der städtischen Polizey- und Oekonomie-Angelegenheiten aufmerksam zu machen; auch dem Anfänger, dem es um gute Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte solcher Art zu thun ist, durch eine kurze Anleitung nützlich zu werden, und ihm die Kenntniß des eigentlichen Zwecks und

Zusammenhangs der Polizey= und Oekonomie=Geschäfte an die Hand zu geben; die Bürger aber an ihre Verhältnisse und Obliegenheiten, die mit dem Polizey=Wesen in Verbindung stehen, zu erinnern, und ihnen zugleich die gemeinnützigen Vortheile bemerkbar zu machen, welche durch gewisse Einrichtungen und Verbesserungen erzielt werden, und wozu auch sie, durch guten Willen und durch That mitzuwirken im Stande sind. Ich weiß wohl, daß gegenwärtige Anleitung mehr zur Uebersicht, als zur weitläuftigen und ausführlichen Belehrung dient; allein es war auch eben so wenig in dem Plan meines Vorhabens, als ich die Mängel, welche im Polizey= oder Oekonomie=Wesen mancher kleinen Städte bisher

noch gefunden werden, beleuchten, und die geübten Geschäftsmänner zu belehren, oder ihnen vorzugreifen, mich berufen finden wollte. Ob diese Anleitung, nach der angezeigten Absicht, eine günstige Aufnahme finden, und einigen Nutzen stiften werde, ist eine andere Frage, die zu entscheiden, allein von der bessern Einsicht des Publikums abhängt. Wäre jedoch meine Arbeit in solcher Hinsicht, nicht ganz unnütz gewesen, oder machte sie auch gar die Geschäftsmänner auf die Verfassung und Einrichtung ihres Orts aufmerksam, oder lieferte sie Materialien, die zu Ausarbeitung eines umständlichern gemeinnützigen Werks brauchbar wären: so würde dies sehr schmeichelhaft für mich seyn, auf sol-

che Art ein Scherflein zum gemeinen Besten, oder zu einer bessern Behandlung des städtischen Polizey- und Oekonomie-Wesens beigetragen zu haben.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Gegenstände der städtischen Polizey.

Erster Abschnitt. Ausbildung und Sittlichkeit 12

1) Gesittete und vernünftige Erziehung

2) Gute Einrichtung des Schulwesens.

3) Abwendung böser Beispiele.

Zweiter Abschnitt. Sicherheit und Ruhe. 16

1) Die Nachtwachen 16

a) Durch Nacht- und Schaarwächter

Seite

b) Durch Patrouillen der Bürgerwachen.

c) Durch Thurmwächter.

2) Feuer-Anstalten 19

a) Feuer-Geräthschaften 19

b) Löschungs-Anstalt 22

c) Vorsichts-Anstalt. 31

3) Feuer-Assekuranz-Societät. . . . 37

4) Baufällige Häuser. 40

5) Dieberei, Einbruch und Gewaltthätigkeit 43

6) Ungebührlicher Zusammenlauf, öffentliche Störung und Beunruhigung . . . 44

7) Gefängnisse und Arrest-Stuben. . . 46

8) Tolle Hunde. 47

Dritter Abschnitt. Gesundheit und Reinlichkeit. 49

1) Brunnen-Anstalt. . . . . ibid.

2) Verhütung des Mangels an Lebensmitteln 51

3) Nöthige Vorkehrung wegen ungesunder Speisen, und Verfälschung der Lebensmittel. 54

4) Medicinal-Anstalt und Aerzte. . . 55

5) Hebammen und uneheliche Schwangerschaft. 57

Seite

6) Ansteckende Krankheiten. ; 59

7) Lazareth=Anstalt. ; ; 61

8) Grabstellen und Beerdigung. ; 62

9) Reinigung der Gassen. ; ; 65

10) Luderstellen. ; ; 66

Vierter Abschnitt. Anstalten, welche zur Verpflegung, Bequemlichkeit, Nutzbarkeit und Verschönerung der Stadt gereichen. 67

1) Zufuhr der Lebensmittel. ; 67

2) Jahr= und Wochenmärkte. ; 68

3) Vorraths=Magazine. ; ; 69

a) Saat=Magazine

b) Materialien=Magazine.

c) Vorschuß= und Unterstützungs=Kasse.

4) Gast= und Speise=Häuser. ; 72

5) Hospitäler. ; ; 73

6) Armen=Anstalten und Betteleien. ; 74

7) Straßen, Wege und Brücken. ; 77

8) Straßen=Erleuchtung. ; ; 80

Seite

9) Oeffentliche Erholungs-Häuser, öffentliche Gärten und Promenaden. . . 81
10) Bleich-Anstalten. . . 81
11) Wasch-Anstalten und Wasch-Häuser . 82
12) Mieths-Wagen, Reise-Anstalt und Fuhrwesen. . . 83
13) Holzhöfe. . . 84
14) Bau-Anstalten. . . 84
15) Korn-Mühlen. . . 88
16) Abstellung der Gemeinheiten und unrichtiger Grenzen. . . 89

Fünfter Abschnitt. Bürgerliche Gewerbe. 90

1) Verhältnißmäßigkeit der Professionisten, in Rücksicht der Gewerbs-Bedürfnisse. 90
2) Beförderung der Professions-Gewerbe. 92
a) Durch Erleichterung des Verkehrs und Absatzes.
b) Durch Vorschüsse und Unterstützung.
c) Durch Abstellung der Fuschereien und Beeinträchtigung.

Seite

d) Durch Belohnung nützlicher Erfindungen und Verwilligung gewisser Prämien.

3) Gewerks-Ordnungen. ; ; 95

4) Handlungs- und Kaufmanns-Gewerbe. 100

5) Manufakturen und Fabriken. ; 102

6) Arbeits- und Spinn-Häuser. ; 104

7) Polizey-Taxen. ; ; 104

8) Maß und Gewicht. ; ; 108

9) Feldwesen. ; ; 110

a) Ackerbau. ; ; 110

b) Wiesen. ; ; 112

c) Hütung und Weide. ; 113

d) Viehhaltung. ; ; 115

e) Feldordnung. ; ; 116

10) Tagelöhner und Handarbeiter. ; 119

11) Gesinde und Dienstbothen. ; 120

Zweite Abtheilung.

Gegenstände der Stadt=Oekonomie.

Seite

Erster Abschnitt. Die Ausmittelung und wirthschaftliche oder verhältnißmäßige Erhebung der öffentlichen Einkünfte und Gefälle, und ihre wirthschaftliche und zweckmäßige Verwendung. , , 125

Erste Unter=Abtheilung. Die Einkünfte und Gefälle, welche durch Bewirthschaftung der Stadt=Güter und durch die Jurisdictions=Verwaltung entstehen.

1) Die Forsten. , , 126

a) Die gute Einrichtung derselben. 126

b) Die Forst=Bewirthschaftung. , 127

c) Die Hebungen und Gefälle aus den Forst=Nutzungen. , , 130

Seite

2) Einzelne Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Koppeln, Gärten und dergleichen . 134

3) Vorwerke. . . 135

4) Dörfer. . . . 138

a) Bewirthschaftung der Bauerhöfe. 138

b) Dienste der Bauern. . 141

c) Dorfs-Polizey. . . 142

d) Entrichtung der Dienstgelder und anderer Gefälle. . . 146

5) Seen und Fischereien. . 147

6) Mühlen. . . 148

7) Ziegel- und Kalk-Brennerei. . 149

8) Jurisdictions-Gefälle und kleine Pachtungen. . . 150

9) Die Verwendung der vorbemerkten, bei der Kämmerei vorkommenden Gefälle. 152

Seite

Zweite Unter-Abtheilung. Die öffentlichen Einkünfte und Gefälle, welche von der Kommune aufgebracht und gesammelt werden. . . . 155

1) Servis-Gelder. . . 155
2) Feld-Kassen-Gelder. . 163
4) Armen-Kassen-Gelder. . 165
4) Brunnen-Kassen-Gelder. . 167
5) Feuer-Kassen-Gelder. . 168
6) Kontributions-Gelder. . 169

Zweiter Abschnitt. Die gute Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens. . . . 169

1) Das Kassen-Wesen. . 170
2) Das Rechnungs-Wesen. . 174

Dritte Abtheilung.

Behandlung und Ausrichtung der obrigkeitlichen Geschäfte.

Seite

Erster Abschnitt. Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen. , 183

Zweiter Abschnitt. Behandlung und Ausrichtung der Geschäfte insbesondere, 188

A. Die Behandlung der rathhäuslichen Geschäfte. , , 188

1) Die Vertheilung derselben. , 189

2) Die Behandlung und Ausrichtung derselben. 201

a) Journal-Führung und Austheilung der eingegangenen Sachen. , 201

b) Vortrag der Sachen. , 204

c) Votiren nnd Wahl. , 205

d) Abfassung der Dekrete und Ausarbeitung. 208

e) Expedition, Siegelung und Ablieferung der Sachen zum Archiv. , 211

f) Verhöre und Protokoll-Führung. 212

Seite

g) Tabellen und Nachweisungen. 215

h) Deposita. , , 216

3) Gute Einrichtung der Archive. , 217

B. Die Behandlung und Ausrichtung der Departements, auch Kommissions-Geschäfte. 226

C. Die Besorgung der Geschäfte durch rathhäusliche Diener, und ihre Obliegenheiten. 248

Einlei-

Einleitung.

Die vor den Polizey-Magistrat gehörenden Geschäfte sind zum Theil Polizey-, zum Theil Stadt-Oekonomie Angelegenheiten; außerdem werden noch einige andere Neben-Geschäfte *) dahin gerechnet, welche blos zufällig sind, und mit den vorigen oder den Cameral-Angelegenheiten in Verbindung stehen. Das Polizey-Wesen aber hat an diesen Geschäften den größten Antheil, und ist seiner Natur nach, von großer Wichtigkeit.

Die Wissenschaft des Polizey-Wesens ist von weitläuftigem Umfange, und lehrt: die Wohlfahrt der einzelnen Familien, mit dem gemeinschaftlichen Besten, beständig in genauer Uebereinstim-

*) Hauptsächlich die Angelegenheiten des Militärs, auch die Juden-Sachen, Paß-Fuhr-Sachen, Stempel-Kassen-, Musik-Verpachtungs-Sachen, Bau-Gelder-Angelegenheiten und dergleichen.

mung und Verhältniß zu erhalten; folglich die innere Verfassung des Staats so zu ordnen, und die nöthigen Mittel so anzuwenden, daß die Glückseeligkeit und das Vermögen der Staatsbürger befördert und gesichert, und dadurch die innern Kräfte des Staats zum gemeinschaftlichen Besten erhalten und vermehrt werden. Diese Verfassung, welche den Zweck des Polizey-Wesens ausmacht, bezieht sich sowohl auf die Landwirthschaft, welche die Produckte zu den allgemeinen Lebens- und Nahrungs-Bedürfnissen hervorbringt, als auf die städtschen Gewerbe, welche jene Produkte kultiviren, die Künste und Indüstrie befördern, und im Ganzen den Zusammenhang des Nahrungs-Standes unterhalten. Beide müssen also so geleitet und geordnet werden, daß sie, in Verbindung mit einander, eine gute innere Verfassung des Staats bewirken können. Diese gewährt denn das Vermögen, aus welchem der Staat die Nutzungen, oder die bereitesten Hebungen auf eine angemessene oder verhältnißmäßige und unschädliche Art herausziehen, und zur Wohlfahrt desselben und dessen Erhaltung, nach wirthschaftlichen

Grundsätzen wieder anwenden kann. Die Behandlung dieses Gegenstandes, gehört zu den Geschäften des Cameral- und Finanz-Wesens. Die Einrichtung einer guten Polizey aber, macht die Grundlage aus, und ist mit dem Zwecke des Finanz- und Cameralwesens in unzertrennlicher Verbindung. Alle Maaßregeln und Anstalten der Polizey müssen auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes der Staats-Bürger und ihrer Gewerbe eingerichtet, und mit Klugheit und gründlicher Einsicht gewählt werden. Dieß setzt natürlich voraus, daß man die Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge, welche zur Erhaltung und Wohlfahrt der Staats-Bürger gehören und dazu beitragen, desgleichen ihre Wirkungen, und die Erforderniß ihrer Behandlung, so wie alles dasjenige, was die Gewerbe und die Wohlfahrt der Staats-Bürger hindern, stören oder benachtheiligen kann, genau kennen müsse. Dieß gilt sowohl von der Polizey-Verfassung im allgemeinen, als insbesondere von der städtschen Polizey; denn hier ist der Zweck ebenfalls kein anderer, als eine gute Stadt-Verfassung, und die Aufnahme der städtschen Gewerbe zu bewirken, folg-

lich den Wohlstand der Bürger zu gründen, zu sichern und zu befördern.

Die Polizey=Obrigkeit bleibt daher nicht bei einzelnen Anstalten stehen, sondern bekümmert sich um alle Gegenstände, welche zur Polizey gehören. Sie muß nicht erst abwarten, daß von diesem oder jenem, Anzeige und Vorschläge gemacht werden, sondern selbst auf alles aufmerksam seyn, und das Nöthige aus eigener Bewegung besorgen. Der Zweck der Polizey ist ihr Augenmerk, und nach dem Bedürfniß desselben, müssen auch die Anstalten eingerichtet werden, damit diese dem allgemeinen und einzelnen Besten der Bürger und der Abwendung des Schadens und Nachtheils, entsprechen können. Dabei ist es nicht genug, sich blos thätig bei der Sache zu bezeigen, sondern auch nothwendig, mit Ueberlegung und Einsicht zu handeln, und immer die besten und bequemsten Maaßregeln zu wählen. Schon bestehende Einrichtungen aufrecht zu erhalten, gehört allerdings zur Sorgfalt der Obrigkeit, aber sie wird es nicht blos bei diesen bewenden lassen, sondern solche, wenn es möglich und nöthig ist, verbessern und zur Vollkommenheit bringen; überhaupt wird ihr alles, was zur Nützlichkeit und

Bequemlichkeit der Bürger gereichen kann, wichtig seyn, und sie wird alles, was dazu beiträgt, mit Wegräumung der Schwierigkeiten, benutzen, und durchsetzen.

Hieraus geht hervor, daß der Polizey-Obrigkeit eine alles umfassende, mit Gründlichkeit und Einsicht verbundene Kenntnis nöthig ist, und daß sie ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf alle erdenkbaren Gegenstände der Polizey richten, und zu Erhaltung einer guten Polizey-Verfassung fortdauernd thätig, auch selbst auf das Verhalten der Bürger wachsam seyn müsse, damit selbige zu dem gemeinnützigen Zwecke mitwirken, und nicht in Beförderung des Wohls und der Glückseligkeit anderer Bürger schädlich und hinderlich werden.

Der Umfang der Polizey-Geschäfte ist daher nicht so unbedeutend, daß man glauben dürfe, damit so leicht fertig werden zu können, und der Zweck der Polizey-Verfassung nicht so unwichtig, daß man nicht nöthig haben sollte, alle Sorgfalt und ganz besondere Aufmerksamkeit darauf zu wenden, oder daß man das Polizeywesen herabwürdigen und geringschätzen könnte. Wer könnte sich nicht überzeugt halten, daß die Behandlung des Polizey-Wesens, wenn

gleich keine weitläuftigen Lehr-Sätze dabei nöthig sind, sondern die Behandlung meistentheils aus der Natur der Sache von selbst folge, dennoch nach einem gewissen Leitfaden eingerichtet, und nach zweckmäßigen und wissenschaftlichen Grundsätzen, geordnet werden müsse? Die Polizey behauptet, wegen ihrer Wichtigkeit und ihres weitläuftigen Umfangs bei der Stadt-Obrigkeit, ihren Rang mit Recht vor der Gerichts-Pflege und der Stadt-Oekonomie, weil sie die erste und vorzüglichste Angelegenheit ausmacht, auf welche alle andere mit beruhen.

Zu den wissenschaftlichen Grundsätzen einer guten Polizey-Verwaltung gehören hauptsächlich: Mathematik, Physik, Technologie, Handlungs-, Bau-, Oeconomie- und Cameral-Wissenschaft, wovon derjenige, der die Polizey gut behandeln, oder alle einzelnen Theile derselben übersehen und zweckmäßig ausführen will, genaue Kenntniß haben muß; ohne dieselbe würden noch immer Unvollkommenheiten hervorgehen; es würde manches übersehen und verfehlt werden, und öfters die Wahl der Maaßregeln, verkehrt ausfallen müssen.

Die Angelegenheiten der Stadt-Oekonomie, welche mit dem städtschen Polizey-We-

sen in Verbindung stehen, sind die Bewirthschaftung des Stadt-Vermögens und der Stadt-Güter, ihre wirthschaftliche Benutzung zum Besten des Gemein-Wesens, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen, welches bei der Bewirthschaftung des Stadt-Vermögens, ein wesentliches und nothwendiges Stück ausmacht. Der Gegenstand der Stadt-Oekonomie gründet sich sowohl auf landwirthschaftliche, als städtsche Polizey, und betrifft im Kleinen, das Geschäft, was es im Großen das Cameral-Wesen ist; denn auch hier werden im Bezirk der Stadt und ihrer Güter, die Nutzungen und Hebungen des öffentlichen Stadt-Vermögens, bewirthschaftet, und zur Unterhaltung einer guten Stadt-Verfassung und der städtschen öffentlichen Bedürfnisse angewandt, wodurch das Beste des Gemein-Wesens, in Verbindung mit den Angelegenheiten des Staats, befördert wird. Die Einrichtung einer solchen Wirthschaft, beruht auf den Grundsatz: aus den Stadt-Gütern und dem Stadt-Vermögen, nicht mehr zu erheben, als ihr natürlicher Zustand, mit eigener Erhaltung, ertragen kann; folglich müssen dabei die

wahren Verhältnisse und die innern Kräfte ausgemittelt, und darnach die Hebungen eingerichtet werden. Die Bewirthschaftung der Stadt-Güter, bezieht sich sowohl auf die Benutzung, als Erhaltung und Verbesserung ihrer Verfassung; dazu sind nicht nur ökonomische Kenntnisse nöthig, sondern es muß auch die Behandlung nach wirthschaftlichen Grundsätzen eingerichtet werden. Die Verwendung der Einkünfte zum Behuf der öffentlichen Bedürfnisse, und zu Unterhaltung des Gemein-Wesens, muß mit möglichster Sparsamkeit geschehen, aber doch dem nothwendigen Bedürfnisse angemessen seyn. Hieher gehört die ungesäumte Besorgung, tüchtige Ausführung, genaue Ausmittelung des Kosten-Bedarfs, promte Zahlung und richtige Berechnung der Ausgabe; im allgemeinen aber, die Anfertigung eines Regulativs oder Etats, wodurch die Verwendung, nach Verhältniß der Einnahme, ordnungsmäßig vorgeschrieben, und bestimmt wird. Alle diese Grundsätze, welche bei der Behandlung der Oekonomie-Geschäfte zum Grunde liegen, werden durch die Cameral-Wissenschaft, näher bestimmt und an die Hand gegeben.

Erste Abtheilung.

Gegenstände der Polizey.

Erster Abschnitt.

Ausbildung und Sittlichkeit.

Darunter ist eine vernünftige und gesittete Erziehung; gute Einrichtung des Schulwesens, und die Abwendung böser Beispiele, zu verstehen.

Die Nothwendigkeit einer guten Erziehung kann niemand bestreiten; denn diese hat auf das moralische Verhalten, auf Bildung und Glückseeligkeit der Bürger, so vorzüglichen Einfluß, daß sie die erste Grundlage dazu ausmacht.

Die Polizey-Obrigkeit wird daher alle Sorgfalt darauf richten, daß Eltern ihren Kindern eine gute Erziehung geben, und ihnen keine Ausschweifungen noch Gottlosigkeiten zulassen; sie wird aber auch vorzüglich für gute Schulanstalten sorgen, und so viel möglich böse Beispiele abwenden.

Zu den Schul-Anstalten gehört:

1) Die Anstellung guter und geschickter Lehrer, und

2) Die gute Einrichtung der innern Schulverfassung.

In Rücksicht des erstern, überzeugt sich die Obrigkeit von der Geschicklichkeit und dem unanstößigen Lebenswandel der Lehrer, durch besondere Prüfungen, und Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse; und bei ihrer Anstellung wird sie denen, welche die geschicktesten sind, den Vorzug geben. Verwandschaft, Vorliebe, oder andere parteyliche Nebenverhältnisse, dürfen an der Wahl keinen Antheil nehmen.

Was die Schul-Verfassung betrifft, so muß solche so eingerichtet werden, wie sie dem Bedürfnisse der Jugend am besten angemessen ist; es wird im übrigen folgendes dazu erfordert:

a) Eine ordentliche Abtheilung der Lehrstunden.

b) Eine nach der Fähigkeit der Jugend sich richtende Klassen-Abtheilung.

c) Genaue Befolgung der Lehr-Methode.

d) Die Wahl solcher wissenschaftlichen Gegenstände, welche nicht sowohl der Fähigkeit der Jugend, sondern auch ihrer künftigen Bestimmung angemessen, und ihr allgemein nützlich sind.

e) Ein gründlicher Unterricht, und solcher Vortrag, welchen die Jugend am leichtesten fassen kann.

f) Eine verständige und zutrauliche Behandlung der Schüler; angemessene Rüge der Unarten; Belehrung und gütliche Zurechtweisung derjenigen, welche dadurch zu gewinnen sind; Schärfe aber gegen diejenigen, welche ohne dieselbe, von Unarten und Boßheiten nicht abgebracht werden können. Doch werden die Lehrer, wenn mäßige Züchtigung nichts helfen will, solches den Eltern und Ephoren anzeigen, und sich aller harten Züchtigung enthalten.

g) Die Anstellung öfterer Schuluntersuchungen und öffentlicher Prüfungen.

h) Die Aufmunterung der Fleißigen durch Geschenke und Prämien, und

i) die öffentliche Beschämung der Unfleißigen.

Da das Schulwesen, der Obrigkeit eine vorzüglich wichtige Angelegenheit ist, so wird sie deswegen nicht nur die Schulverfassung in dem besten Zustande zu erhalten, sondern auch solche nach den jedesmaligen Umständen und Verhältnissen, und nach den dahin gehörenden besondern Vorschriften, zweckmäßig einzurichten, auch alles, was zur

Beförderung des Schulwesens beitragen kann, zu benutzen suchen. Hieher gehört unter andern:

a) Gute Begegnung der Schullehrer, und Achtung gegen dieselben.

b) Unterstüzzung derselben durch freie Wohnung, hinreichende Besoldung und Feuerung; Aufmunterung derselben durch andere Vergünstigungen und Geschenke.

c) Billige Bestimmung des Schulgeldes für öffentliche und Privat-Stunden; auch freier Unterricht für die Kinder armer Eltern.

d) Vorzügliche Beförderung der Schullehrer zu Stellen, wozu sie geschickt sind, und worinn sie sich verbessern können.

e) Fürsorge für das Unterkommen auswärtiger Schüler; Einrichtung der Schulwohnungen zu diesem Behuf, und Vermittelung der nöthigen Frei-Tische.

Es ist aber die Sorgfalt für die größern und sogenannten Lateinischen Schulen nicht allein hinlänglich, sondern die gute Einrichtung der teutschen und kleinen A. B. C. Schulen ist eben so nöthig, und muß mit eben solcher Aufmerksamkeit betrieben werden.

Auch bedürfen die Mädchen des besondern Unterrichts in Frauenzimmer-Arbeiten,

und andern zur Wirthschaft gehörenden Geschäften. Warum sollte man nicht solche Art Schulen eben so wichtig finden, und die Polizey-Obrigkeit nicht darauf Bedacht nehmen, den Mädchen, die im Hause der Eltern den Unterricht in diesen Geschäften nicht haben können, durch besondere öffentliche Schulen dazu Gelegenheit zu geben? Eine solche Anstalt läßt sich unter obrigkeitlicher Autborität bald einrichten, da es an Lehrerinnen nicht fehlen kann, und die Einrichtung und Unterhaltung, vielleicht ganz ohne Zuschub eines öffentlichen Fonds, möglich ist. Sollte aber dieser nöthig seyn, so ist es ein Bedürfniß, was zum Besten des Gemein-Wesens gereicht, und sich eben sowohl, als die Kosten anderer ähnlichen Anstalten dazu qualifizirt. Vielleicht könnte es nicht schaden, wenn die Mädchen, welche verheirathet werden, nach ihren Vermögens-Umständen, oder nach ihrem Stande, ein Gewisses zu dieser Anstalt entrichten müßten.

Zu den sittenlosen bösen Beispielen, worauf die Polizey-Obrigkeit wachsam seyn und welche sie abwenden soll, gehören alle die Fälle, wodurch unsittliches Betragen und öffentlicher Aerger gegeben wird, und die Ausschweifungen, welche die öffentliche Ruhe stören, andere benachtheiligen und beleidigen. Solche sittenlose und ausschweifende Ruhestörer wird die Polizey-Obrigkeit nicht gleich-

gültig ihr Wesen treiben, sondern sie verhaften und über Seite bringen lassen, nachdrücklich, auch allenfalls öffentlich bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Sicherheit und Ruhe.

1) Die Nachtwachen.

Ihr Zweck ist, für nächtliche Stille und Ruhe zu sorgen, auf Diebereien und Einbruch Obacht zu geben, und die Entstehung etwaniger Feuers-Gefahr wahrzunehmen. Die Nachtwachen geschehen:

a) Durch eigene, dazu bestellte Nacht- und Schaar-Wächter.

b) Durch die Patrouillen besonderer Bürger-Wachen, und

c) durch Thurm-Wächter.

Den Nacht- und Schaar-Wächtern, so wie den Patrouillen, liegt ob:

1) Alle verdächtige Personen, die sich in der Nacht auf der Straße betreffen lassen, und

alle

alle Ruhestörer, sogleich fest zu nehmen und in Verhaft zu bringen.

2) In den Häusern, wo sie ungewöhnlich oder auf bedenkliche Art, Thüren und Fenster, geöffnet finden, davon sogleich Anzeige zu machen.

3) Verdächtiges Feuer, welches sie in den Häusern oder auf den Höfen gewahr werden, sogleich an Ort und Stelle zu untersuchen, die Hausbewohner zu wecken, und sie darauf aufmerksam, nötigen Falls aber Feuerlärm zu machen, und zur Löschung Hülfe herbei zu rufen.

4) In den öffentlichen Häusern, wo die Gäste zu spät verweilen, und daselbst Lärmen und Mutwillen treiben, Stille und Ruhe zu gebieten, und diese Ruhestörer wegzutreiben.

Die Thurm-Wächter müssen ebenfalls auf den Thürmen die Nacht über Wache halten, und alle Viertel-Stunden aus den Luken heraus sehen, ob sie verdächtiges Feuer gewahr werden, und in solchem Fall, die wachhabenden Patrouillen durch Zurufen aufmerksam machen, und Feuer-Lärm blasen.

Zur mehrern Ordnung und Zuverläßigkeit dieser Anstalt, gehört:

a) Daß die Nacht- Schaar- und Thurmwächter mit bestimmter Instruktion versehen werden, und sie zu allem, was sie zu thun und zu beobachten haben, genaue Anweisung erhalten;

b) Daß sie bei Vernachläßigung ihrer Obliegenheit oder bei versäumten Wachen, nachdrücklich bestraft werden;

c) Daß der Polizey-Bürgermeister, oder die Polizey-Amts-Gehülfen und Viertelsmänner, die Wachhaltung zum öftern untersuchen, und die Wachstuben visitiren;

d) Daß in Rücksicht der Bürger-Wachen *) eine zweckmäßige Ordnung vorgeschrieben werde, und die Bürger-Compagnien selbst gut geordnet, und mit verständigen Offizieren und Adjutanten versehen werden; **)

e) Daß die Nacht- und Thurmwächter die Verrichtung ihres Amts, so viel möglich ohne

*) Die Bürger-Wachen haben auch noch den Zweck: die Bettler und Vagabunden zu beobachten, und die Verhafteten in Gewarsam zu nehmen.

*) Es würde vielleicht in dieser Hinsicht besser seyn, eine eigene Bürger-Miliz zu bestellen, die ihre Löhnung aus der Bürger-Casse erhielte.

viel Geräusch, durch Blasen oder ein anderes Zeichen, öffentlich anzeigen;

f) Daß zu Nacht= und Schaarwächtern rüstige Männer genommen, und diese mit Waffen versehen werden. Lahme und gebrechliche Leute sind gar nicht dazu qualifizirt.

2. Feuer=Anstalten.

Darunter begreift man nicht nur die Bereithaltung brauchbarer Löschungs=Maschinen und Feuer=Geräthschaften, sondern auch die gute Anordnung beim Feuerlöschen, und die nöthigen Vorsichtsmittel zur Abwendung der Feuers=Gefahr.

A. Feuer=Geräthschaften.

Solche sind entweder öffentliche (publike), oder Privat=Instrumente.

Erstere sind solche, deren Anschaffung einzelnen Bürgern zu kostbar und unbequem ist; sie werden daher aus der Stadt=Kasse, oder auf gemeinschaftliche Kosten der Bürger angeschafft, und in besondere öffentliche Behälter und Remisen aufbewahrt. Z. B.

Schlauch= *) und Rohr=Spritzen, Sauger, Handpumpen, Wasser=Küfen, Leitern, Haken u. s. w.

Die Privat=Instrumente bestehen gewöhnlich in Handspritzen, ledernen Eimern und Laternen **). Diese muß sich jeder Hauswirth auf eigene Kosten anschaffen, und an einem offenen gleich zugänglichen Orte im Hause bei der Hand haben; auch müssen diese Geräthschaften mit der Haus=Nummer versehen werden.

Bei den Feuer=Geräthschaften sind folgende Erfordernisse zu bemerken:

a) Die öffentlichen Feuer=Geräthschaften müssen gleich den Privat=Instrumenten beständig in gutem, brauchbaren Stande erhalten,

b) Zum öftern probirt, und

c) Die gefundenen Mängel ohne Verzug sogleich abgeholfen werden.

*) Die Anschaffung der Schlauch=Spritzen ist wegen ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit, besonders zu empfehlen; und die gewirkten Schläuche von Hanf=Garn, sind denen von Leder bei weiten vorzuziehen.

**) Auch gehört ein Wasser=Gefäß dazu, welches jeder Hauswirth des Sommers über, mit Wasser angefüllt, auf den Dachboden stellen muß.

d) Die öffentlichen Feuer-Instrumente müssen einfach, dauerhaft und bequem zu gebrauchen seyn.

e) Sie müssen in guten Remisen und Behältern aufbewahret werden, deren Wände und Dächer feuerfest gemacht sind.

f) Die Spritzen-Remisen müssen geräumig und trocken seyn, wo möglich frey und von andern Gebäuden abgesondert stehen, auch mit zwey und mehrern Zugängen versehen werden *).

g) Die Thüren und Zugänge der Remisen, müssen einerley Schlüssel öffnen können, und mehrere dieser Schlüssel unter die Feuerherren, Spritzenmeister und die nächsten Nachbaren der Remisen vertheilet werden, welche solche an einem abgesonderten, leicht zugänglichen Orte sicher aufbewahren; auch muß ein Schlüssel in der Wachstube befindlich seyn.

h) Die Leitern und Haken werden in vertheilten, von den Spritzen-Remisen abgesonderten Behältnissen aufbewahret, wo sie trocken

*) In weitläuftigen Städten ist es von großen Nutzen, wenn die Spritzen vertheilet sind, und diese an mehrere Oerter der Stadt placirt werden.

liegen und bequem hervorgeholet werden können. Gewöhnlich werden diese Behälter an mehrern Orten der Stadtmauer angebracht; aber es ist sehr gut, wenn dergleichen auch in der Mitte der Stadt und nicht weit von den Spritzen-Remisen angelegt werden.

i) Die Wasserküfen *) müssen mit eisernen Reifen versehen, auf Schleifen gesetzt, und neben den öffentlichen Brunnen bereit gehalten werden.

k) Die Schleifen, welche auf der bloßen Erde leicht faulen, und im Winter anfrieren, müssen auf niedrige, in der Erde befestigte hölzerne Böcke gesetzt werden.

l) Die Küfen bleiben beständig mit Wasser angefüllt, werden aber öfters gereiniget und mit frischem Wasser versehen; im Winter, und wenn es zu frieren anfängt, werden die Küfen ausgeleert und umgekehrt auf die Schleifen gestellt.

B. Die Löschungs-Anstalt,

Erfordert eine gute Anordnung. Es gehört dazu sowohl eine zweckmäßige Vertheilung

*) Die Küfen können inwendig, zur längern Dauer ausgepicht, auswendig aber mit Oelfarbe angestrichen werden.

der Geschäfte, als eine verständige und wohl überlegte Anführung.

Alles was dabei zu beobachten ist, wird in einer bestimmten Feuer-Ordnung abgefaßt, und diese wird jedem Hauswirth mitgetheilt, damit er sein Verhalten genau darnach richten könne.

Es kommen folgende Erfordernisse dabei vor:

Im Allgemeinen.

a) Muß jeder Haus-Bewohner, wenn Feuer in seinem Hause entsteht, das mit Gefahr verknüpft ist, sogleich Feuerlärm machen, und Hülfe herbei rufen.

b) Muß jeder Wirth, wenn Feuerlärm gemacht wird, seine Frau und Kinder und das Gesinde, was beim Löschen nicht helfen kann, sondern nur den Zusammenlauf der Leute unnütz vermehrt und die Löschungs-Geschäfte hindert, durchaus im Hause zurücklassen.

c) Der Wirth selbst aber muß zu seinem ihm obliegenden Amte eilen, oder sich mit Spritze und Eimer da, wo er hinberufen, oder wo zu löschen nöthig ist, ungesäumt einfinden, und nur männliche Leute, die thätig dabei helfen können, darf er mitbringen.

d) Muß jeder Bürger sich hiebei nach der Vorschrift der Feuerordnung richten, und die

Instruktion, welche ihm von der Obrigkeit zu besondern Geschäften gegeben wird, genau befolgen.

e) Es muß aber die Feuer-Ordnung und die Instruktion auch so bestimmt seyn, daß jeder Bürger gleich bei der Hand seyn, und zu seinen Geschäften angestellet werden könne. Diejenigen Bürger, welche die Feuer-Geräthschaften herbeiholen, dirigiren und dabei arbeiten müssen, imgleichen diejenigen, welche bei den Küfen zum Wassertragen und zum Löschen angestellt werden, und die Leitern zu besorgen haben, müssen von ihrer Obliegenheit genau unterrichtet seyn, damit es an nichts fehle, und nichts verabsäumt werde.

f) Müssen alle und jede Bürger der Anweisung der Feuer-Direktion folgen, und alles das thun, was ihnen von dieser, den Feuerherren und Aufsehern geheißen wird; wogegen letztere aber auch nicht eigenwillig oder unüberlegt handeln, sondern von der Direktion oder der Obrigkeit Rath und Anweisung holen müssen.

Insbesondere

aber gehört zur guten Löschungs-Anstalt, die Bestimmung und zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte. Dabei kommt folgendes zu bemerken vor:

a) Die Direktion der Löschungs-Anstalten besorgt der Polizey-Bürgermeister in Beistand der Feuerherren, welche theils aus Senatoren, theils aus Stadt-Viertels-Männern und Repräsentanten der Bürgerschaft gewählt werden. Die Raths-Diener und die Bürger-Adjutanten sind ihnen, zum Verschicken bei der Hand.

b) Die Feuerherren haben die besondere Obliegenheit, dahin zu sehen, daß die Spritzen-Meister, die Aufseher und Geschäftsmänner, ihre Schuldigkeit thun, und besorgen die Anordnungen, welche der Polizey Bürgermeister ihnen aufträgt.

c) Bei jeder Schlauch- und Rohr-Spritze wird ein eigener Spritzenmeister *) bestellt, welcher sogleich beim Feuerlärm zu seiner ihm

*) Zu diesen Spritzen-Meistern wählt man gern Schlösser und andere verständige Männer, welche den Bau und die Einrichtung der Spritzen kennen, und gut damit umzugehen wissen, auch kleine Reparaturen selbst vornehmen können.

angewiesenen Spritze eilt, solche mit Hülfe der Arbeiter nach der Brandstelle bringt, sie dirigirt, und die Leitung der Schläuche und Röhren ordnet. Diese Spritzenmeister müssen auch sogleich bei Gewittern sich nach den Spritzen-Remisen begeben, um daselbst für den entstehenden Nothfall bei der Hand zu seyn.

d) Zu jeder Schlauch-Spritze werden besondere Männer bestellt, welche dem Spritzenmeister bei Leitung der Schläuche helfen.

e) Außerdem werden gewisse Bürger gewählet und angewiesen, die Spritzen herbei zu holen, selbige mit Wasser zu füllen, und die Maschine zu bewegen. Es müssen daher alle mit Eimer erscheinen, und ihrer so viel seyn, daß sie, wenn die ersten müde geworden sind, sich unter einander ablösen können.

f) Ueber die publiken Leitern wird ein eigener Aufseher bestellt, der selbige, wenn es erforderlich ist, von denen ihm zugeordneten und zum Tragen der Leitern bestimmten Bürgern herbei holen läßt.

g) Ueber die Küfen ist gleichfalls ein Aufseher gesetzt, der die Herbeiholung derselben besorgt; demselben werden andere Bürger bei-

geordnet, welche sich beim Feuerlärm, mit Eimern versehen, bei den Kufen einfinden, und solche füllen. Diese müssen die Kufen niemahls verlassen, sondern jedesmahl, wenn sie wieder zu den Brunnen zurückgebracht werden, bei der Hand bleiben, und das Schöpfen und Füllen verrichten.

h) Vier oder mehrere Bürger haben die besondere Obliegenheit, die Pferde herbei zu holen, welche zum Vorlegen vor den Schleifen nöthig sind; daher muß bei entstehendem Feuerlärm es ihre einzige Sorge seyn, dies Geschäfte ohne Zeitverlust sogleich auszurichten, weil auf das geschwinde und frühe Herbeischaffen des Wassers, beim Löschen alles ankömmt.

i) Diejenigen Bürger, welche bei den Spritzen, Leitern und Kufen Geschäfte haben, müssen deswegen, wie schon vorhin angeführt worden, genaue Anweisung erhalten, und sich bei den Geräthschaften, zu welchen sie angewiesen sind, oder auch auf gewisse dazu bestimmte Plätze sogleich einfinden.

k) Andere Bürger werden nach der Brandstelle hingewiesen, wo sie sich einfinden, und mit Eimern und Handspritzen versehen seyn müssen.

l) Noch andere werden als Wächter in den Straßen und bei der Brandstelle angestellt, welche den unnützen Zusammenlauf und Zudrang verhindern und abwehren.

m) Zimmerleuten, Maurern und Schornsteinfegern liegt ob, sich sogleich auf der Brandstelle einzufinden, und mit Aexten, Brechstangen und Leitern versehen, nach der Anweisung der Direktion, hülfreiche Hand zu leisten, und nöthigenfalls das Abdecken und Niederreißen der anstoßenden Gebäude, welche der Gefahr ausgesetzt sind, zu verrichten. Einige der Zimmerleute und Maurer, müssen auch angewiesen werden, bei gemachtem Feuerlärm, sogleich Feuerhaken aus den Remisen zu holen, und nach der Brandstelle hinzubringen.

n) Brauer und Branntweinbrenner sind verpflichtet, bei großer Kälte beständig kochendes Wasser bereit zu halten, damit davon, um das Einfrieren der Spritzen zu verhindern, Gebrauch gemacht werden könne. Es ist aber nöthig, deswegen eine gewisse Reihe-Ordnung zu halten und zu veranstalten, daß mehrere das kochende Wasser zugleich bereit

halten, und die Feuerherren täglich von dem Daseyn desselben sich überzeugen.

o) Alle und jede Bürger und Ackerbauleute, welche Pferde halten, sind schuldig, nicht nur ihre Pferde sogleich, wenn sie abgerufen werden, zum Vorlegen vor den Wasser-Schleifen zu verabfolgen, sondern auch selbige ungerufen, sogleich auf einen dazu bestimmten Platz zu gestellen, und wenn die Pferde abwesend sind, solche eilfertigst herbei zu schaffen.

p) Andere Ackerbauleute liefern angespannte große Leiterwägen, und gestellen solche beim Feuerlärm, auch wenn die Gefahr nicht groß seyn sollte, auf einen gewissen dazu bestimmten Platz.

q) Haben die rathhäuslichen Sekretarien, Registratoren, einige Senatoren und Raths-Diener, für die Rettung der rathhäuslichen Archive und Deposita zu sorgen; sie eilen bei der Gefahr nach dem Rathhause, packen mit Hülfe gewisser dazu bestellter und vereideter Bürger, das Nöthige ein, und lassen solches auf die Wägen, so besonders dazu bestimmt, und sogleich bei der Hand seyn müssen, in Sicherheit bringen. Zum Einpacken der

Akten werden in hinreichender Zahl große Säcke auf dem Rathhause bereit gehalten.

r) Werden gewisse Bürger zu Mobilien-Aufseher bestellt und vereidiget, welche bei überhand nehmender Gefahr, die Effekten aus den brennenden oder benachbarten Häusern herausholen, nach sichern Orten und öffentlichen Plätzen bringen, sie bewachen, und für sichere Aufbewahrung sorgen.

s) Unter ihnen wird eine gewisse Ordnung bestimmt, und etliche als Ober-Aufseher den andern vorgesetzt, welche ihnen zum Wegbringen und Aufbewahren der Effekten Anweisung geben, und die nöthigen Posten zur Bewachung ausstellen,

t) Diese Mobilien-Wächter versammeln sich beim Feuerlärm an einem gewissen dazu bestimmten Orte, versehen sich mit Stricken, und warten daselbst die Anweisung der Ober-Aufseher ab.

u) Zur Erleichterung des Fortbringens der Effekten, werden gewisse dazu besonders eingerichtete, mit Stricken versehene Rollwägen vorräthig gehalten, und in verschlossenen Remisen aufbewahret. Uebrigens gehört noch hieher:

v) Daß zur mehrern Betriebsamkeit und Aufmunterung, für die ersten, welche das Feuer entdecken, durch Heranbringung der Wasser-Kufen und Spritzen Hülfe leisten, und zum Löschen auf dem Platze sind, gewisse Prämien ausgesetzt werden.

w) Daß es zu keiner Zeit an hinlänglichem Wasser fehlen muß; daß das Röhrwesen und die Brunnen im guten Stande erhalten werden, und die Brunnen-Inspektoren nebst dem Röhrmeister ihre Schuldigkeit thun.

x) Daß die Hauswirthe in dunkeln Nächten, sobald Feuerlärm gemacht worden, angezündete Lichte an die Fenster stellen, und dadurch die Straßen erleuchten.

z) Daß auf die Erfindung neuer zweckmäßigen Maschinen und Löschungs-Mittel, Prämien ausgesetzt werden; überhaupt aber, daß man Bedacht nimmt, die Anstalten zur Löschung immer mehr zu verbessern, und andere von Auswärtigen versuchte und bewährt gefundene Hülfsmittel zu benutzeu.

C. Die nöthigen Vorsichts-Anstalten.

Diese, zur Abwendung der Feuers-Gefahr gehörige Anstalten, werden bei Besichtigung der Feuer-

Stellen ausgemittelt und an die Hand gegeben. Diese Besichtigung ist also ganz nothwendig, und muß öfters, vorzüglich aber im Herbste und Winter vorgenommen werden; dabei ist folgendes zu bemerken:

a) Ist zu dieser Besichtigung eine besondere Commißion bestellt, die aus den Feuerherren und Viertels-Männern, aus Maurern, Zimmerleuten und Schornsteinfegern bestehen, und welche von der Feuer-Unsicherheit Kenntniß haben müssen.

b) Der Commission liegt ob, alles Verdächtige, was Feuer unsicher ist, und zur Entzündung leicht Anlaß geben kann, zu untersuchen, imgleichen die publiken- und Privat-Feuer-Instrumente zu besichtigen, und die vorgefundene Unsicherheit und Mängel, zur Abhelfung anzuzeigen.

c) Sie besichtiget daher jede Haus-Gelegenheit, besonders in der Nähe der Feuer-Mauern und Schornsteine, auch die Beschaffenheit dieser Feuer-Mauern selbst, desgleichen die Futter- und Korn-Böden, Torf- und Holzställe, und die vorhandenen Feuer-Geräthschaften,

d) Sie

d) Sie sieht dahin, ob nicht nur alles feuerfest ist, sondern ob auch feuerfangende Sachen, den Oefen und Feuer-Anlagen zu nahe gebracht sind.

e) Zur Feuer-Unsicherheit sind insbesondere zu rechnen:

aa) Die Feuer-Mauern und Schornsteine, welche nicht massiv, oder nicht stark genug, oder undicht und schadhaft sind.

bb) Die in den Schornsteinen angebrachten Hölzer zum Fleisch-Räuchern, wenn sie so niedrig sind, daß sie bei großem Feuer auf dem Herde sich leicht entzünden können.

cc) Die nicht hoch genug aus dem Dache aufgeführten Schornsteine.

dd) Diejenigen Schornsteine, welche mit hölzernen Fächern und Lehmstaken versehen sind, oder solche, welche zu enge Röhren haben, und nicht gefegt werden können.

ee) Diejenigen Brandmauern und Feuer-Anlagen, welche hölzerne Ständer, Riegel und Rähme zu nahe haben, oder in welchen solche vermauert, und die nicht

durch hinreichend starke massive Wände genugsam gesichert sind.

ff) Die Rauchfänge in den Küchen, welche auf hölzerne, den Herden zu nahe angebrachte Ständer und Balken gesetzt sind.

gg) Die Fach- und Lehmwände, die in der Küche den Herden zu nahe sind.

hh) Die Vorgelege, welche nicht mit steinernen oder massiven Fluren versehen sind.

ii) Die Kamine, welche leinene Vorhänge haben, oder deren Rauchfänge auf Hölzern stehen.

kk) Das Holz, Flachs, Garn oder Stroh, welches auf die Oefen, oder selbigen zu nahe gelegt wird.

ll) Alles Stroh und Futter, welches auf Hausböden verwahrt, oder gar den Schornsteinen nahe gebracht wird. Stroh und Futter gehört auf Stallböden. Scheunen müssen nicht in der Stadt, sondern nur vor den Thoren gestattet werden.

mm) Das Vieh-Futtern bei Lichte, oder mit undichten Laternen.

nn) Die offenen und nicht mit Thüren versehenen Luken der Futter-Böden, und die

undichten Futter-Böden über Viehställen, wo bei Laternen gefuttert wird.

oo) Die nicht gut verwahrten, und nicht von den Feuer-Anlagen entfernten Torf-Behälter.

pp) Die zu eilfertige Wegbringung der Torf-Asche und deren, nicht mit steinernen Böden versehenen Behälter.

qq) Die nicht gut verwahrten Kohlen-Behältnisse der Schmiede.

rr) Das unterlassene und nicht oft wiederholte Fegen der Brandmauern und Schornsteine, besonders bei den Brauern, Bäkkern, Schmieden und andern Bürgern, deren Gewerbe viel Feuer erfordert.

ss) Die zu nahe, oder zwischen andern Gebäuden, und mitten in der Stadt angebrachten Brenn-Oefen der Töpfer. Wo möglich, müssen diese außerhalb der Stadt, oder doch an abgelegene Oerter hingebracht werden.

tt) Die unbedachtsam, oder in großen Quantitäten verwahrten Pulver-Vorräthe bei den Materialisten. Diese sollten solche außerhalb der Stadt an abgelegenen Oertern und ihren Vorrath im Hause, nur in ei-

ner kleinen Quantität auf dem Dachboden verwahren.

uu) Die zu große Holz- und Futter-Vorräthe in den Ställen, und die unsichere Beschaffenheit dieser Ställe.

vv) Die Strohdächer, sowohl auf Wohnhäusern als Ställen und Remisen in der Stadt.

ww) Das Schießen, und Abbrennen der Feuer-Werke in der Stadt und zwischen Gebäuden.

xx) Das Tobacksrauchen auf den Straßen und auf den Höfen, vorzüglich in den Ställen und Scheunen.

f) Auf diese und ähnliche Umstände nimmt die Commission nicht nur bei der Visitation genaue Rücksicht, sondern es sind auch die Bürger selbst verpflichtet, die Feuer-Unsicherheit und ruchlosen Vorgänge, welche sich bei ihren Nachbaren finden, sofort anzuzeigen; allenfalls werden darauf besondere Prämien gesetzt.

g) Den gefundenen Mängeln und Gegenständen, welche Merkmale der Feuer-Unsicherheit angeben, ist unverzüglich abzuhelfen, welches die

Feuer-Commission oder die Stadt-Obrigkeit sofort anordnet. Nachsicht kann dabei gar nicht statt finden.

h) Gehört auch noch die Einführung der Blitz-Ableiter hieher.

3. Feuer-Assecuranz-Societät.

Hierunter versteht man eine Gesellschaft von Bürgern einzelner oder mehrerer Städte, die sich vereinigt hat, ihren Mitgenossen den Betrag des erlittenen Feuer-Schadens zu ersetzen, und unter sich verhältnißmäßig aufzubringen. Gewöhnlich gilt dies von den Wohnhäusern und andern damit verbundenen Gebäuden.

Es ist dabei folgendes zu bemerken:

a) Die Beschreibung der zu dieser Assecuranz jedem Eigenthümer gehörenden Gebäude.

b) Die Bestimmung des Werths derselben, den die Eigenthümer verhältnißmäßig angeben, oder der durch die Taxe sachverständiger Baumeister ausgemittelt wird.

c) Die Nothwendigkeit, die Gebäude weder zu hoch noch zu geringe zur Assecuranz anzusetzen.

d) Diese Assecuranz-Summen dienen zur Grundlage, sowohl die Ersetzung des erlittenen Schadens, als den verhältnißmäßigen Beitrag zur Schadens-Ersetzung zu bestimmen.

e) Die Anfertigung der Assekuranz-Bücher oder der Katastern geschiehet nach der Ordnung der Nummern, womit die Häuser versehen sind, und mit abgesonderter Bemerkung jeder einzelnen Gebäude und ihres Werths.

f) Die Nothwendigkeit, daß alle Haus-Besitzer an dieser Assekuranz Theil nehmen. Einzelne Bürger können um so weniger davon Ausnahmen machen.

g) Feuerunsichere Gebäude, oder solche, welche mit Stroh gedeckt sind, qualificiren sich dazu nicht, müssen aber ungesäumt in den Stand der Qualification gesetzt werden.

h) Niemand, der zur Assecuranz-Gesellschaft gehört, kann den Beitrag verweigern.

i) Ganz arme Bürger werden entweder von der Totalität übertragen, oder ihr Beitrag wird aus der Armen- oder einer andern öffentlichen Kasse entrichtet.

k) Die Beiträge werden nach genauem Verhältnisse der Assecuranz-Summen subrepartirt, und es darf nicht mehr repartirt

werden, als was zur Schadens-Ersetzung nöthig ist.

l) Ganz abgebrannte Assecuranz-Genossen erhalten den ganzen Ersatz der Assekuranz-Summe, welche von dem Gebäude eingetragen ist. Auf die nur zum Theil beschädigten Gebäude kann der Ersatz auch nur verhältnißmäßig gegeben werden; Dies wird von sachverständigen Baumeistern untersucht und ausgemittelt.

m) Die besondere Abschätzung gilt auch von den, beim Brande verlohren gegangenen oder beschädigten Feuer-Geräthschaften, welche sich ebenfalls zur Ersetzung aus der Assekuranz-Kasse qualificiren.

n) Zweckmäßige Verwendung dieser Ersatz-Gelder ist der Sache angemessen, aber anstatt kleiner oder schlechter Feuer-Geräthschaften, wieder kostbarere zur Vergütigung zu veranschlagen, oder zuzugeben, daß die Abgebrannten, anstatt ihrer verlohrnen größern Gebäude, wieder kleinere erbauen, und sich dadurch eine Ersparung machen, ist offenbar ungerecht.

o) Unsichern Bürgern können die Ersatz-Gelder nicht in die Hände gegeben werden, sondern

die Verwendung derselben bleibt unter Aufsicht der Obrigkeit.

4. Baufällige Häuser.

Diese verdienen die Aufmerksamkeit der Polizey-Obrigkeit, nicht sowohl deswegen, weil sie das gute Ansehen und die Zierde der Stadt hindern, sondern auch, weil sie dem Einsturze ausgesetzt sind, wodurch, so wie durch das Zerbrechen und Umfallen einzelner Theile, Schaden und Unglück verursacht werden kann.

Dieses Unglück kann dem Bewohner und die Nachbarn, oder die Vorübergehenden auf der Straße treffen. Die Polizey-Obrigkeit wird also alle Sorgfalt darauf wenden, die Beschaffenheit solcher baufälligen Häuser genau untersuchen lassen, und zu Abwendung der Gefahr, diensame Vorkehrungen anordnen. Es ist dabei folgendes zu bemerken:

a) Die Baufälligkeit der Gebäude kann bei der Feuer-Visitation mit observiret werden, wovon die Commission sodann Anzeige macht.

b) Nähere Untersuchung wird der Bau-Commission übertragen.

c) Bei Untersuchung der Baufälligkeit kommt es darauf an, auszumitteln:

aa) Ob durch die Baufälligkeit der Einsturz und wirkliche Gefahr zu befürchten?

bb) Ob der Einsturz nahe ist, oder noch so bald nicht erfolgen kann?

cc) Ob dem Einsturze nicht durch kleine Reparaturen, und durch angebrachte Steifhölzer und Stützen vorzubeugen stehet, oder

dd) Ob das Gebäude selbst abgebrochen werden muß?

d) Die nöthigen Maasregeln laßen sich hiernach leicht angeben, und werden dem Eigenthümer zur Besorgung vorgeschrieben.

e) Ist die Gefahr dringend, die Jahreszeit aber nicht zum Bau bequem, so muß doch zu Abwendung der Gefahr, sogleich Anstalt getroffen, und das Gebäude abgesteift, oder abgebrochen werden.

f) Ist der Eigenthümer nicht zu bauen im Stande, so wird die Obrigkeit ihm zu Beschaffung des nöthigen Vorschusses, möglichst an die Hand gehen.

g) Dazu könnte eine eigene Kasse von Nutzen seyn, zu welchem jeder Bürger, der sich ansässig macht, und zum Besitze eines Hauses gelangt, etwas gewisses entrichten müßte.

Vielleicht möchten auch noch andere Fonds sich dazu finden; oder es könnte aus der Kämmerey-Kasse alle Jahre eine gewisse Summe zu Hülfe gegeben werden.

h) Aus dieser Kasse werden blos die armen unvermögenden Bürger beim Bau unterstützt. Die Gelder, die sie daraus bekommen, erhalten sie als Vorschuß zinsfrei, den sie nach gerade in gewissen, nach ihren Umständen bestimmten Quoten, wieder abtragen müßten; allenfalls könnte ihnen nach Beschaffenheit dieser Umstände, und wenn es der Fond zuläßt, ein Theil erlassen werden. Wird das Haus inzwischen verkauft, so müßte der Käufer den noch schuldig gebliebenen Vorschuß zurück zu zahlen, mit übernehmen.

i) Fehlt es an solcher Kasse, und der Eigenthümer kann zum Bau keinen Rath schaffen, so darf zwar die Herstellung der Gebäude, wenn sie auf den Höfen, oder hinter den Wohnhäusern befindlich sind, bis zur schicklichen Zeit ausgesetzt bleiben, aber an den Straßen dürfen keine Baustellen, die zu Wohnhäusern bestimmt sind, lange unbebaut gelassen werden. Wie dabei zu verfahren ist, wird durch besondere Landes-Gesetze bestimmt.

5. Dieberei, Einbruch und Gewaltthätigkeit.

Die Abwendnng derselben, und sowohl die Ausmittelung als Bestrafung der Thäter ist zu Erhaltung des Eigenthums der Bürger und ihrer Sicherheit ganz nothwendig; es ist dabei folgendes zu bemerken:

a) Müssen die Polizey-Diener, Nacht- und Schaarwächter, imgleichen die Patrouillen der Wachen beständig aufmerksam seyn, und zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden,

b) Leute, welche zwar nicht überführt sind, aber doch Verdacht wider sich haben, müssen insgeheim beobachtet werden.

c) Sind die Herumläufer und Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, oder sie müssen nicht in der Stadt geduldet werden; auch sind Uebelberüchtigte zu entfernen. Ferner

d) Wenn bei Personen sich Merkmale finden, die den Verdacht bestätigen, so müssen sie, wenn auch kein Kläger auftritt, eingezogen und von der Behörde vernommen werden.

e) Ueberhaupt ist öffentliche Unsicherheit eine Sache, die von der Polizey-Obrigkeit, auch ungefordert, ausgemittelt und gerügt werden muß.

f) Muß die Nachforschung bei Thatsachen von Einbruch und Gewaltthätigkeit beständig fortgesetzt, und sowohl mit Sorgfalt als Behutsamkeit angestellet werden.

g) Bei Untersuchung der Thatsache kömmt es vorzüglich mit auf die Umstände und Gelegenheit der That selbst an, welche sehr oft zur Entdeckung des Thäters Anlaß geben.

h) Alle unbekannte Reisende, wenn sie geringen Standes sind, und als Fußgänger sich betreffen lassen, müssen bei ihrem Einpassiren, in den Thoren angehalten und examinirt, auch in bedenklichen Fällen der Polizey-Obrigkeit vorgestellet werden.

i) Die Krüge und Wirthshäuser müssen zum öftern unvermuthet visitirt, und die Wirthe angehalten werden, kein verdächtiges Gesindel aufzunehmen, zugleich aber auf ihre Gäste ein genaues Augenmerk zu haben und ihre Gänge unvermerkt zu beobachten.

6. Ungebührlicher Zusammenlauf, öffentliche Störung und Beunruhigung.

Bedarf ebenfalls unnachsichtlicher Abwendung und Bestrafung. Hieher gehört:

a) Steuerung des Zusammenlaufs auf den Straßen durch die Polizey-Diener und Wachen.

b) Ausmittelung und Verhaftung der Aufrührer, Untersuchung und Bestrafung derselben, und ihrer Anführer.

c) Muthwilliger Lärm und Geschrei auf der Straße ist nicht zu gestatten, am wenigsten zur Nachtzeit.

d) Betrunkene in den Wirthshäusern und auf den Straßen, welche Händel anfangen und andere beleidigen, müssen in Verwahrsam gebracht werden.

e) Die Krüger und Wirthe der Biergäste und Gesellen-Herbergen müssen auf Ruhe und Ordnung halten, und die Unruhe-Stifter, so wie diejenigen, welche Excesse begehen, zur Verhaftung an die Wache abliefern.

f) Die Handwerks-Burschen müssen nicht vor den Thüren und auf der Straße Lärm machen und herumschwärmen, noch die Gesellen ganze Nächte in den Herbergen verbringen, und hoch spielen.

g) Diejenigen, welche auf der Straße an Gebäuden, Brücken, Bäumen, Instrumenten und Mobilien etwas beschädigen, müssen von der

Wache und den Polizey-Dienern beobachtet und verhaftet werden.

h) Zudringlichkeit der Bettler und das Herumlaufen derselben kann nicht gestattet werden.

i) Wahnsinnige sind genau zu beobachten und in Verwahrsam zu bringen.

k) Sind Schlägereien nicht zu gestatten, sondern die Thäter auseinander zu bringen, zu verhaften, zu verhören und zu bestrafen.

l) Winkel-Zusammenkünfte, welche Verdacht erregen, müssen nicht zugelassen werden.

7. Gefängnisse und Arrest-Stuben.

Erstere sind von den Arrest-Stuben zu unterscheiden, und dienen zur Verhaftung und sichern Aufbewahrung der Verbrecher. Dieser Zweck macht folgende Erfordernisse nöthig,

a) Festigkeit und gute Versicherung derselben; massive Wände.

b) Trockene Beschaffenheit der Fußböden und der Wände zur Erhaltung der Gesundheit.

c) Sie müssen mit Oefen versehen seyn, so daß sie geheizt werden können.

d) Müssen zugleich mehrere Gefängnisse angelegt werden.

e) Sie sind, wo möglich, nahe bei der Wache anzulegen, damit sie von derselben beobachtet werden können.

f) Werden von der Polizey-Obrigkeit zum öftern revidirt, und beständig in gutem Stande erhalten.

g) Die Gefangenwärter müssen denen Gefangenen keine Freiheit noch Nachsicht erlauben, weshalb die Polizey-Obrigkeit zum öftern Visitationen anstellen wird.

h) Die Arrest-Stuben sind von den Gefängnissen abzusondern, auf den Rathhäusern anzulegen, und mit Oefen, Tischen, Schemeln und Schlaf-Bänken zu versehen.

8. Tolle Hunde.

Sind ein Gegenstand, der die größte Sorgfalt verdient, da die Folgen des Bisses toller Hunde so äußerst gefährlich und unvermeidlich sind. Es gehört zu dieser Sorgfalt:

a) Daß verdächtige Hunde sogleich angelegt und beobachtet werden.

b) Daß sie, wenn es auch blos beim Verdacht bleibt, aus Vorsicht dennoch getödtet werden; denn es ist besser, daß ein Hund verlohren geht, als daß man in Ungewißheit bleibt, und gefährliche Folgen befürchtet werden müssen.

c) Die Eigenthümer, welche das Anlegen solcher Hunde unterlassen oder verweigern, sind zu bestrafen.

d) Bei Tödtung wirklich toller Hunde ist die größte Eilfertigkeit zu beobachten.

e) Dazu sind verständige Leute zu nehmen, die mit dem Schießgewehr umzugehen wissen.

f) Tollen Hunden, wenn sie sich entfernt haben, muß man nachspüren und sie unverzüglich aufsuchen lassen; auch sind

g) Benachbarte Dorfschaften von dem Entlaufen des tollen Hundes zu benachrichtigen, und es muß ihnen solcher genau kenntlich gemacht werden.

Es kann auch noch hieher gerechnet werden:

h) Die Abschaffung der überflüssigen und unnöthigen Hunde.

i) Die Abschaffung der großen beißigen Hunde, wenn ihre Argheit den Menschen gefährlich ist; oder dafern sie dem Eigenthümer nöthig sind, so müssen sie beständig sicher und fest angelegt bleiben.

k) Die Bestrafung des Muthwillens, Hunde zu hetzen und sie so arg zu machen, daß sie anfallen müssen.

Dritter Abschnitt.

Gesundheit und Reinlichkeit.

1. Brunnen-Anstalt.

Dazu gehört sowohl die Anlegung und Unterhaltung der Brunnen selbst, als eine gute Verwaltung der Aufsicht; wobei folgendes zu bemerken ist:

a) Müssen die Brunnen reines, der Gesundheit zuträgliches Wasser enthalten.

b) Muß die Zahl der Brunnen hinreichend seyn, und solche, wo möglich, in allen Haupt-Straßen vertheilt werden.

c) Müssen die Brunnen beständig im guten Stande erhalten werden.

d) Muß das Wasser nicht verunreinigt werden, weder durch unreine Gefäße, noch durch Eindrang der Gosse, noch durch muthwilliges Einwerfen todter Thiere und faulender Sachen.

e) Sind die Einfassungen der Brunnen dauerhaft zu machen, und die Brüstungen, oder die Brustlehnen, müssen nicht so niedrig seyn, daß Kinder hineinstürzen können.

f) Sind die Brunnen, wo möglich, mit Deckel zu versehen.

g) Brunnen, mit Pumpen, sind den offenen Schöpf- oder Zieh-Brunnen vorzuziehen.

h) Auch sind Brunnen, zu welchen das Wasser aus lebendigen Quellen geleitet wird, besser und gesünder, als Grundbrunnen.

i) Zu Unterhaltung der Brunnen werden von der Bürgerschaft gewisse Beiträge erhoben, auch wird

k) Eine eigene Brunnen-Kasse errichtet, und ein Rechnung führender Kassen-Vorsteher, so wie zur Direktion des ganzen Brunnen-Wesens, ein besonderer Brunnen-Inspektor angestellt.

l) Der Brunnen-Inspektor muß nebst dem Rendanten für die Instandsetzung und Reinigung der Brunnen, auch für die Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Materialien sorgen.

m) Bei der Weitläuftigkeit des Brunnen- und Röhrwesens, wird noch eine besondere Brunnen-Kommission angestellt.

n) Diese Kommission hat die Mitbesorgung und Aufsicht über sich, und giebt mit dem Brunnen-Inspektor darauf acht, daß die Brun-

nen beständig rein gehalten, und mit gutem Wasser versehen werden.

o) Bei Röhr-Leitungen wird ein besonderer Röhrmeister angestellt, der die Verfertigung der Röhren und Pumpen, und die Unterhaltung des Röhrwesens besorgt.

p) Muß niemand bei den Brunnen, Röhren, Pumpen oder Wasser-Kränen eigenmächtige Veränderungen vornehmen, noch weniger dadurch den Brunnen und Röhren Schaden zufügen.

q) Wird ein besonderes Brunnen-Reglement angefertigt, welches in dieser Absicht die Ordnung und das Verhalten der Bürger, auch die Behandlung des Brunnenwesens genau bestimmt.

2. Verhütung des Mangels an Lebens-Mitteln.

Hiebei kommt es vorzüglich darauf an, daß nicht nur diejenigen, welche mit Lebens-Mitteln Verkehr treiben, oder solche zubereiten, sich hinreichende Vorräthe halten, sondern auch mit der Zubereitung sich unausgesetzt beschäftigen, und den erforderlichen Bedarf beständig bereit halten müssen. Dahin gehört:

a) Die Fürsorge, daß die Stadt hinlänglich mit Fleischern, Bäckern, Brauern, Hökern und Kaufleuten versehen werde.

b) Die Veranstaltung, daß die Fleischer das nötige Schlachtvieh vorräthig halten; und die Ausmittelung schicklicher Plätze, wo es zur Weide gebracht werden kann.

c) Die Vorkehrung, daß die Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner Getreide-Vorräthe anschaffen, und zu jeder Zeit damit hinreichend versehen sind.

d) Desgleichen müssen Kaufleute, Höker und andere mit Lebensmitteln Gewerbe treibende Bürger, beständig mit hinreichenden Vorräthen sich versorgen.

e) Für die Fleischer und Bäcker müssen öffentliche Scharren angelegt, und diese rein gehalten werden.

f) Erstere müssen beständig hinreichend gutes, frisches Fleisch; letztere aber zu jeder Zeit gut ausgebackenes Rocken- und Weiß-Brod feil halten, und damit alle Vormittage auf den Scharren ausstehen.

g) Bestelltes Fleisch, oder bestellte Braten dürfen nicht nach den Scharren gebracht werden; daselbst aber müssen dessen ungeachtet alle

Fleischsorten, und sowohl Braten als Koch-Fleisch anzutreffen seyn.

h) Der erste Fleischkäufer hat vor dem andern den Vorzug, und es muß nach dem Ansehen der Person, oder wegen Verwandtschaft und Freundschaft keine Ausnahme dabei statt finden.

i) Ist der Marktmeister verpflichtet, in den Scharren Ordnung zu erhalten, die Fleisch- und Brodt-Vorräthe täglich nachzusehen, und der Polizey-Obrigkeit davon Rapport abzustatten.

k) Muß die Polizey-Obrigkeit nicht nur darauf halten, daß die Fleischer und Bäcker zu den täglichen Bedürfnissen frisches und hinlängliches Fleisch und Brod vorräthig haben, sondern auch selbst die Scharren und Vorraths-Behälter deshalb visitiren.

l) Wenn in außerordentlichen Fällen mehrerer Fleisch- und Brodt-Bedarf nöthig werden sollte, wie es bei Durchmärschen oder bei verstärkter Garnison der Fall ist, so müssen Fleischer und Bäcker davon in Zeiten unterrichtet, und mit nöthiger Anweisung versehen werden.

m) Gilt die Anstellung öfterer Visitationen, auch bei den Kaufleuten, Brauern, Brannt-

weinbrennern und Hökern, damit auch bei diesen der Bedarf zu aller Zeit hinlänglich vorgefunden werde.

3. Nöthige Vorkehrung wegen ungesunder Speisen und Verfälschung der Lebensmittel.

Hieher gehören folgende Fälle:

a) Wenn ungesundes und gefallenes Vieh geschlachtet wird.
b) Wenn altes und stinkendes Fleisch verkauft wird.
c) Wenn Bäcker verdorbenes Korn verbacken.
d) Wenn Brauer und Branntweinbrenner das Getränke verfälschen oder nicht probemäßig machen.
e) Wenn sie ungesunde und berauschende Kräuter oder andere schädliche Sachen in die Gebräusel hineinthun, als Kieper, Post, Taback und dergleichen.
f) Wenn Kaufleute den Wein verfälschen, und schädliche Mittel dazu gebrauchen.
g) Wenn Materialisten und Kaufleute gute mit schlechten oder verdorbenen Waaren vermengen und sie so verfälschen.

h) Wenn unreife Früchte in die Stadt gelassen und verkauft werden.

In solchen und allen andern ähnlichen Fällen, muß die Polizey-Obrigkeit ein besonderes Augenmerk darauf halten, und nicht nur solche Fälle so viel möglich, verhindern, sondern auch die Thäter ohne Nachsicht bestrafen. Es ist auch nöthig, daß die gegebenen Verbote von Zeit zu Zeit erneuert, und das Publikum von der Schädlichkeit des Genusses unreifer Früchte unterrichtet, und auf die ungesunden Speisen und Getränke aufmerksam gemacht werde.

4. Medicinal-Anstalt und Aerzte.

Es wird dabei auf folgendes Rücksicht genommen:

a) Anlegung hinreichender und gut eingerichteter Apotheken.
b) Oeftere Revision derselben durch Sachverständige.
c) Gute Medicinalien und accurate Bedienung.
d) Nachlässigkeit der Apotheker, Verabsäumung ihrer Offizin und Versehen der Burschen.
c) Verbot des befugwidrigen Handels mit Medicinalien.

f) Nicht Zulassung der Marktschreier und unbefugten Aerzte.

g) Uebereilungen der Aerzte, die zu bestrafen sind.

h) Aerzte müssen sich examiniren lassen, und ihre Geschicklichkeit darthun.

i) Sie müssen nicht ihre Patienten verabsäumen, noch eher verreisen, bevor sie die Fürsorge für ihre Patienten nicht andern qualificirten Aerzten übertragen haben.

k) Physici und Aerzte müssen auch ohne Vorwissen des Polizey-Bürgermeisters nicht verreisen.

l) Sie müssen sich nicht aufdringen, aber auch, wenn sie zu Patienten gerufen werden, unter keinerlei Vorwand ihren Besuch versagen, noch zu lange ausbleiben.

m) In Fällen nur, wo den Patienten geholfen werden kann, und keine Aerzte gerufen werden, müssen sie ihre Dienste von selbst offeriren.

n) Die Medicin-Gelder für arme Kranken müssen aus der Stadt- oder Kämmerei-Kasse genommen werden.

o) Chirurgen, welche auf innerliche Kuren nicht examinirt worden, dürfen sich mit dergleichen nicht befassen.

p) Dagegen dürfen Physici und diejenigen Aerzte, welche allein zu innerlichen Kuren berufen sind, sich mit Wund- und äußerlichen Kuren nicht abgeben.

q) Chirurgen müssen ebenfalls ihre Geschicklichkeit im Examen darthun.

r) Physici, Aerzte und Chirurgen sind verpflichtet, sich armer Kranken unentgeltlich anzunehmen, und die Aufträge der Polizey-Obrigkeit zu befolgen.

5. Hebe-Ammen und uneheliche Schwangerschaft.

a) Die Hebe-Ammen müssen die Hebe-Ammen-Wissenschaft mit Fleiß erlernen, und sich darin Geschicklichkeit erwerben.

b) Andere, als examinirte, approbirte und vereidete Hebe-Ammen, dürfen nicht bestellt und angenommen werden.

c) Es müssen ihrer so viel angesetzt werden, als nöthig sind, und das Verhältniß der Volks-Menge erfordert.

d) Hebe-Ammen müssen jederzeit, wenn sie gerufen werden, unverzüglich erscheinen, desgleichen

e) Die Geburts-Hülfe mit bestem Wissen und Willen leisten, und

f) Keine Geburten verheimlichen, sondern selbige, wenn sie geheim bleiben sollen, dem Polizey-Bürgermeister anzeigen.

g) Bei verheimlichten Geburten, oder wenn die gebohrnen Kinder heimlich über Seite gebracht sind, müssen sie nachforschen, und dem Polizey-Amte die entdeckten Fälle der Art getreulich offenbaren,

h) Muß niemand den Gebrauch der Hebe-Ammen ablehnen; doch können statt ihrer, geschickte und bestellte Accoucheurs genommen werden.

i) Müssen die Hebe-Ammen sich mit brauchbaren Hülfs-Maschinen versehen.

k) Sie müssen bei schweren Geburten verständige Aerzte und Accoucheurs zu Hülfe rufen.

l) Unehelich Geschwängerte sind schuldig, der Polizey-Obrigkeit ihre Schwangerschaft, sobald sie solche inne werden, anzuzeigen, auch ihren Aufenthaltsort nachzuweisen, und sich bei einer der bestellten Hebe-Ammen zu melden, damit diese sie beobachten kann.

m) Die Polizey-Obrigkeit erinnert solche Personen, nicht heimlich zu gebären, sondern

sich dabei der gewählten Hebe=Amme zu bedienen; sie erneuert auch die in solchen Fällen und wegen des Kinder=Mords ergangenen Gesetze und Landes=Verordnungen, und läßt die öffentliche Bekanntmachung derselben öfters wiederholen.

6. Ansteckende Krankheiten.

Auf selbige richtet die Polizey=Obrigkeit alle Aufmerksamkeit; wobei folgendes beobachtet wird:

a) Müssen Physici und geschickte Aerzte die Beschaffenheit solcher sich äußernden Krankheiten untersuchen, und selbige darüber zu Rathe gezogen werden.

b) Wenn das Ansteckende solcher Krankheiten zuverläßig ausgemittelt ist, so muß davon der vorgesetzten Behörde, zur zweckdienlichen Verfügung, Anzeige gemacht werden.

c) Hat die Polizey=Obrigkeit deswegen nach dem Rathe der Aerzte und nach andern zweckmäßigen Vorschriften, sogleich nöthige Anstalten zu treffen.

d) Die Gesunden müssen von solchen Kranken, so viel immer möglich, entfernt werden, und der Umgang unterbleiben.

e) Doch können die Aerzte sich des Besuchs dieser Kranken nicht entziehen, vielmehr müssen sie alle Sorgfalt für selbige verwenden.

f) Besonders ist rathsam, die verdorbene Luft in solchen Kranken-Zimmern zu verbessern, und fleißig zu räuchern.

g) Kleidungsstücke von solchen ansteckenden Kranken, besonders Leinen, Betten und solche Sachen, welche die Kranken getragen oder benutzt haben, müssen nicht von gesunden Personen gebraucht, noch zum Verkauf herumgetragen, sondern bei unbezweifelter Gefahr, verbrannt oder vergraben werden.

h) Ist nöthig, bei überhand nehmenden ansteckenden Krankheiten, solches in öffentlichen Blättern dem Publikum unverzüglich bekannt zu machen.

i) Muß die Wachsamkeit der Wachhabenden in den Thoren bei solcher Gelegenheit verdoppelt werden, damit die von solchen ansteckenden Oertern Einpaßirenden sogleich angehalten werden.

k) Werden sie erkannt, so müssen sie von allem Umgange entfernt, oder gleich wieder aus der Stadt gewiesen und weggebracht werden.

l) Tischler müssen zu der Zeit, wenn das Sterben solcher Kranken zunimmt, sich bei Zeiten hinlänglich mit Särgen versehen und sie auspichen.

m) Gestorbene von dieser Art Kranken, müssen nicht zur Schau ausgestellet werden, noch lange unbeerdigt bleiben, sondern es muß vielmehr mit der Beerdigung geeilt, und jede Leiche tief in die Erde gebracht werden.

7. Lazareth-Anstalt.

Solche Anstalten gehören nicht nur zur Verpflegung der Garnison-Kranken, sondern auch für arme Leute bürgerlichen Standes, die von den Ihrigen verwahrlost werden, oder in der Krankheit nicht gehörig verpflegt werden können. Auch die ansteckenden Kranken könnten dahin gebracht, und daselbst versorgt werden. Es ist dabei zu bemerken:

a) Daß solche Lazareth-Häuser außerhalb der Stadt und von andern Wohnungen entfernt, angelegt werden müssen.

b) Daß sie geräumig eingerichtet, und mit den nötigen heizbaren Zimmern versehen werden.

c) Daß ein eigener Kranken-Wärter und Lazareth-Arzt bestellt werde, welche die Kranken versehen.

d) Daß darin alle erforderliche Utensilien an Bettstellen, Madratzen, Schemeln, Tische, Nachtgeschirre und Küchen-Geräthe, auch die Erfordernisse an Licht und Feuerung geschaft und unterhalten werden.

e) Daß darin, so viel möglich, eine genaue Ordnung gehalten, und auf Reinlichkeit gesehen werde.

f) Daß die Laken und Madratzen von Zeit zu Zeit, und so oft sie gebraucht worden, gewaschen werden.

g) Daß Anstalt getroffen werde, die Kranken mit Suppen und dienlichen Speisen zu versehen, und daß denen armen Kranken solches unentgeltlich gereicht werde.

h) Daß die Lazareth-Anstalten aus der Städte-Kasse oder einem andern öffentlichen Fonds, beständig in guter Verfassung erhalten, und solche öfters von der Polizey-Obrigkeit revidiret werden.

8. Grabstellen und Beerdigung.

Hiebei ist folgendes zu bemerken:

a) Müssen eigene Todtengräber und Leichen-Wäscherinnen bestellt und vereidet werden.

b) Müssen keine Leichen heimlich und ohne Vorwissen der Obrigkeit und der Kirchen-Provisoren beerdigt werden.

c) Sind die Todtengräber und Leichen-Wäscherinnen deswegen vorzüglich mit zu verpflichten.

d) Ist die Beerdigung in den Kirchen und auf den Plätzen, die innerhalb der Stadt belegen sind, gänzlich abzuschaffen.

e) Müssen die Begräbniß-Plätze vor den Thoren, in hinreichender Entfernung von der Stadt, und mit der nöthigen Geräumigkeit angelegt werden.

f) Sind selbige mit Steinmauern, oder auf andere Art tüchtig zu bewahren, und die Eingänge verschlossen zu halten.

g) Muß darauf gehalten werden, daß die Grabstellen tief gegraben, und die herausgebrachten Todtengebeine wieder verscharrt werden.

h) Müssen keine frische, oder solche Grabstellen, welche noch nicht lange gelegen haben, aufgebrochen werden.

i) Ist überhaupt bei Verfertigung der Grabstellen eine gewisse Reihe-Ordnung zu beobachten nöthig, und es muß ein Register gehalten werden, worin die Zeit der gemachten

Grabstellen, und die Namen der Begrabenen angemerkt werden; wornach denn auch die Grabstellen selbst numeriret werden können.

k) Todte, die nicht an offenbar ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen nicht gleich beerdigt, sondern es muß von ihrem wirklichen Tode erst sichere Ueberzeugung genommen werden.

l) Ist auf Anlegung und den Gebrauch öffentlicher Leichen-Häuser, auch auf die Anstellung der dabei nöthigen Leichen-Wachen Bedacht zu nehmen.

m) Ist die Anschaffung besonderer öffentlichen Leichen-Wagen von Nutzen.

n) Ist die Abstellung des Leichengepränges und Leichenzuges, besonders bei armen Leuten, einzuleiten.

o) Wäre es zu wünschen, daß die Verwendung der Begräbniß- und Geläute-Kosten, besonders bei den Armen, entbehrlich gemacht werden könnte.

p) Würde zu Bestreitung der Begräbnißkosten, eine besondere Leichen-Kasse sehr bequem und nützlich seyn. Diese könnte durch einen gewissen jährlichen Beitrag, nach Verhältniß des Vermögens und Gewerbes, oder

der

der Personen-Zahl, oder durch Anweisung eines Fonds aus der Stadt-Kasse, oder auch durch Zuwendung gewisser öffentlicher Grundstücke errichtet werden.

9. Reinigung der Gassen.

a) Die Reinigung der Gassen und der öffentlichen Plätze muß wöchentlich ein paar mahl geschehen.

b) Die Gassen-Reinigung muß von den Haus-Bewohnern besorgt werden.

c) Zur Reinigung der Markt- und anderer öffentlichen Plätzen, müssen die Hospitaliten verbindlich gemacht, oder andere arme Leute bestellt, und die nöthigen Kosten aus der Stadt-Kasse genommen werden.

d) Muß der zusammengefegte Moder von den öffentlichen Plätzen durch eigene dazu angewiesene, oder bestellte Fuhrleute sogleich weggeschafft werden.

e) Den Moder von den Straßen aber, müssen die Haus-Bewohner auf ihre Misthöfe bringen lassen.

f) Die Rennsteine und Gossen müssen durch alle Straßen und öffentliche Plätze in Verbindung gebracht, und so angelegt werden, daß sie Gefälle haben, und das Wasser abführen.

g) Diese Rennsteine, Gossen, und alle andere Wasserläufe in und bei der Stadt, müssen sowohl im Sommer als Winter, beständig offen gehalten, und bei der Straßen-Reinigung mit gereiniget werden.

h) Dahin gehört auch die Offenhaltung der verdeckten Rennen und Brücken in der Stadt.

i) Misthaufen müssen auf öffentlicher Straße und an der Stadt-Mauer nicht gestattet werden, da jeder Einwohner seinen Misthof hinter dem Hause bewehrt und eingeschlossen haben muß.

k) Ist auch darauf zu sehen, daß der Mist nicht in zu großen Haufen gesammelt, sondern zum öftern aus der Stadt weggebracht werde.

l) Privete und Mist-Behälter müssen nicht an den Straßen gelitten werden.

m) Kloake sind nirgends, auch an der Stadt-Mauer nicht zu dulden; statt dessen können daselbst öffentliche Privete angelegt werden.

10. Luder-Stellen.

a) Diese müssen vor der Stadt in weiter Entfernung, und an solchen Orten, wo keine Passage ist, angelegt werden.

b) Das Luder muß jedesmahl vergraben, und die Scharfrichter in unterlassenen Fällen bestrafet werden.

c) Gefallenes Vieh muß unverzüglich aus der Stadt geschafft werden, welches sich auch von demjenigen versteht, welcher auf der Straße gefunden wird; worauf die Polizey-Diener genau sehen müssen.

Vierter Abschnitt.

Anstalten, zur Verpflegung, Bequemlichkeit und zur Verschönerung der Stadt.

Dahin sind zu rechnen:

1. Die Zufuhr der Lebens-Mittel.

Solche wird befördert:

a) Durch gute Unterhaltung der Wege.

b) Durch Verhütung ungebührlicher und unbefugter Vorkäuferei.

c) Durch Abwendung übler Begegnung, auch der Betrügereien und Excesse.

d) Durch promte Bezahlung.

e) Durch die Fürsorge für bequemes Unterkommen, und folglich durch Anlegung hinlänglicher Krüge und Wirthshäuser.
f) Durch Anordnung der Wochen-Märkte an bestimmten Tagen.
g) Durch besondere Einladung der Landleute.

2. Jahr- und Wochen-Märkte.

Diese verschaffen Gelegenheit zu einem bequemen wechselseitigen Verkehr, und erleichtern sowohl den Absatz als die Beschaffung des erforderlichen Bedarfs.

Es ist zu ihrer Beförderung und Aufnahme folgendes zu bemerken:

a) Bequemes Unterkommen und gute auch billige Bewirtung der Fremden.
b) Geräumige und reinliche, zum Verkehr bestimmte Sammelplätze.
c) Sicherheit und Verhütung der Betrügereien.
d) Bestellung der Markt-Aufseher und Markt-Helfer, und billige Bestimmung ihrer Gebühren.
e) Anschaffung der für die Fremden nöthigen Lebensmittel.
f) Promte Assistenz und Rechtshülfe.

g) Billige Entrichtung von Stätegeldern, oder gänzliche Abschaffung derselben.

h) Abstellung aller Plackereien der Polizey-Diener.

i) Absonderung der Sammelplätze für die Kram-Buden, Geschirr- Victualien- und Leinenhändler, imgleichen für das zum Verkauf bestimmte Rind- und andere Vieh.

k) Richtige und deutliche Bestimmung der Märkte in den Kalendern, und die Wahl solcher Tage, welche sowohl für christlichen als jüdischen Kaufleute und Käufer, bequem sind.

i) Gute Ordnung in Absicht des Handelsverkehrs, besonders bei den Wochen-Märkten.

m) Haltung der Wochen-Märkte auf öffentlichen Plätzen.

n) Abwendung des Vorkaufs in den Straßen, und

o) Der Aufkäuferei zum wucherlichen Wieder-Verkauf.

p) Abstellung der unbefugten Spedition der Lebensmittel nach andern Oertern.

3. Vorraths-Magazine.

a) Saat-Korn-Magazin, zum Behuf der Ackerbautreibenden.

aa) Die Korn-Vorräthe werden aus öffentlichen Kassen beschafft,

bb) Werden zur Zeit der Theurung den Ackerbautreibenden, für billige Preise, zur Saat abgelassen, auch denen Nothleidenden werden davon Vorschüsse gereicht.

cc) Die Korn-Vorräthe werden zu Verhütung des Verderbs, alle Jahre gegen frisches Korn ausgetauscht, wozu die Acker-Bautreibenden verbindlich zu machen sind.

b) Materialien-Magazine. Diese betreffen allerlei Art von Nutz- und Bauholz für Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Böttcher, Stell- und Rademacher.

aa) Diese Magazine werden auf Entreprisen gegeben, und dabei die billigsten Preise festgesetzt, oder

bb) Es werden solche auf Rechnung einer öffentlichen Kasse angelegt, oder

cc) Der Fonds wird dadurch beschafft, daß die Gewerks-Kassen ihre Geld-Vorräthe hergeben; die neuen Meister bei ihrer Annahme und Ansetzung ein gewisses entrichten, und sämmtliche Gewerks-Meister außerdem alljährlich gewisse Beiträge liefern müssen.

dd) Der Zweck dieser Anstalt ist, daß es zu keiner Zeit, den Professionisten an den nötigen Materialien fehle, und sie beständig in Thätigkeit erhalten werden können.

ee) Vorzüglich aber gereicht solche denen Armen zur Unterstützung, weil ihnen das Holz vorgeschossen werden kann, und sie nicht nöthig haben dürfen, solches andern Mitmeistern aufs theuerste zu bezahlen.

c) Vorschuß- und Unterstützungs-Kasse. Diese Kasse ist für die hülfsbedürftigen Professionisten bestimmt, damit sie daraus durch Vorschüsse und Anleihen, auch im Nothfall durch geschenkte Summen unterstützt werden können. Der Fond solcher Kasse würde, wenn nicht andere Gelegenheit dazu zu verschaffen ist, durch mildthätige Beiträge der Bürger, durch gewisse Zahlungen bei ihrer Ansetzung und Gewerks-Aufnahme, oder aus den Gewerks-Kassen ausgemittelt werden müssen.

Bei Unterstützung der Hülfsbedürftigen würde zu beobachten seyn:

aa) Daß man sich von ihrem Bedürfniß überzeuge.

bb) Daß sie sich durch Fleiß und Betriebsamkeit dazu qualificiren müssen.

cc) Daß man ihnen zur Unterstützung nöthigenfalls die Materialien, welche sie zum Betrieb ihrer Profeßion gebrauchen, selbst ankaufe und ihnen überliefere.

dd) Daß man, so viel möglich, auf Wiedererstattung, entweder ganz oder zum Theil, Rücksicht nehme, aber den Empfängern solches, so viel möglich, erleichtere.

ee) Wenn die Erstattung nicht ohne ihren Ruin statt finden kann, so ist ihnen solche zu erlassen.

ff) Daß man nicht zu freigebig mit diesen Geldern umgehe, und nur denen damit helfe, welche wirklich es sowohl bedürfen als verdienen, und unter diesen die Bedürftigsten vorziehe.

gg) Daß dieserwegen ein eigenes Reglement verfaßt, und die Verfahrungsart bei der Unterstützung vorgeschrieben werde.

4. Gast- und Speise-Häuser.

Diese sind in jeder Stadt, wo Fremde durchreisen und sich aufhalten, äußerst nothwendig, und es ist dabei zu beobachten:

a) Hinlängliche Anzahl dieser Gast- und Wirthshäuser.

b) Reinliche und bequeme Zimmer.

c) Geräumige Pferde-Ställe und Wagen-Remisen.

d) Gute Bedienung und Begegnung, auch billige Preise, die von Obrigkeits wegen zu bestimmen und festzusetzen sind.

e) Die Gastwirthe sind mit Conceßionen zu versehen.

f) Sie müssen von den reisenden Fremden ein Register halten.

g) In den Thoren müssen von den vorhandenen Gasthäusern Anzeigetafeln befindlich seyn.

h) Bei den Speisehäusern ist auf Reinlichkeit, gute Zubereitung der Speisen, und billige Preise zu sehen.

i) Ist auch dahin Bedacht zu nehmen, daß daselbst die Hochzeiten und andere Ausrichtungen der Bürger, denen die eigene Besorgung nicht bequem fällt, für billige Preise veranstaltet werden können.

5. Hospitäler.

Sind zum Unterkommen und zur Verpflegung alter, abgelebter oder gebrechlicher, und zur Arbeit unfähiger Bürger bestimmt.

a) Die Anlegung und Unterhaltung derselben ist aus öffentlichen Stadt-Kassen, oder durch milde Stiftungen und Beiträge zu besorgen.

b) Müssen blos qualificirte Personen darin aufgenommen werden.

c) Sind dergleichen Personen zu Besetzung der Zellen nicht hinlänglich vorhanden, so müssen diese, zum Besten der Anstalt, vermiethet werden,

6. Armen-Anstalten und Betteleien.

Dahin gehört folgendes:

a) Die Armen müssen nicht in der Stadt umher betteln, und die Einwohner belästigen.

b) Der Armen-Vogt muß sie beobachten, und selbige, wenn er sie auf Bettelei betrift, nach ihrer Behausung, oder in Verhaft bringen, aber nicht schlagen.

c) Dagegen ist eine besondere Armen-Kasse zu errichten, woraus die Armen monathlich ihre Verpflegung erhalten.

d) Zu Errichtung dieser Kasse bewillige man einen Beitrag aus andern öffentlichen Kassen, und man suche durch Radungen und Meliorationen, einige Aecker und Wiesen zu diesem

Behuf zu verschaffen, auch lasse man durch Bürger Beiträge sammeln.

e) Wird die Obrigkeit vermitteln, daß die vorkommenden extraordinären Einnahmen für die Bürgerschaft, z. B. Mastgelder, ganz oder zum Theil zu dieser Kasse gegeben, und davon Kapitalien gemacht werden.

f) Auch wird sie vermitteln, daß die städtschen Einwohner, anstatt willkührlicher Beiträge, monathlich etwas gewisses geben, und dieses nach eigenen, mit ihrem Verkehr und ihren Vermögens-Umständen, in Verhältniß stehenden Sätzen, oder portionsweise, nach den Servis-Principien aufbringen, damit die Einnahme auf gewisse Summen bestimmt, und darnach ein Ausgabe-Etat gemacht werden könne.

g) Die Kasse ist denen Stadt-Viertels-Männern oder Stadt-Aeltesten, unter Aufsicht eines Senators in Verwahrsam zu geben, und diese müssen die Geschäfte unentgeldlich übernehmen.

h) Die Auszahlung der Verpflegungs-Gelder ist alle Monathe an bestimmten Tagen vorzunehmen, und die Vertheilung nach dem Bedürfniß der Armen verhältnismäßig einzurich-

ten. Nichtbedürfende sind nicht zum Empfange der Armen-Gelder zuzulassen.

i) Müssen alle Vierteljahre besondere Armen-Listen der Polizey-Obrigkeit vorgelegt werden, damit diese solche revidiren, und mit Bestimmung der Portion für jeden theilnehmenden Armen, nöthige Anweisung geben könne.

k) Muß jährlich davon Rechnung abgelegt, und der etwanige Ueberschuß auf Zinsen ausgethan, und zum Ankauf brauchbarer Grundstücke verwandt werden.

l) Wandernde Gesellen müssen aus der Gewerks-Lade unterstützt, und die jedesmalige Gabe bestimmt, auch für einen zulänglichen Fonds, durch nöthige Beiträge der Gewerks-Meister gesorgt werden.

m) Andern reisenden Armen aber, wird aus der Armenkasse, wenn sie es vermag, eine Gabe gereicht, wogegen sie zu keinem Herumbetteln gelassen, sondern gleich aus der Stadt gewiesen werden müssen.

n) Der Bedarf zu Särgen für verstorbene Arme, oder Leichen-Fuhren, muß, wenn kein anderer Fonds vorhanden ist, auch aus der Armenkasse bestritten werden.

7. Straßen, Wege und Brücken.

Die Nothwendigkeit einer guten Unterhaltung derselben ist einleuchtend. Es ist dabei zu bemerken:

a) Bei den Stein-Dämmen.

aa) Daß sie nach der Seite etwas abhängig, und in der Mitte gerundet seyn müssen, damit das Wasser ablaufen, und sich in die Gossen sammeln könne.

bb) Daß sie wenigstens für zwei vorbeifahrende große Wagen geräumige Breite haben.

cc) Daß zur tüchtigen Pflasterung, die Steine auf die Kante gesetzet, gut verbunden, und aneinander gefugt, auch mit Fleiß fest gerammt werden. Zur Verhöhung und zum Pflastern ist trockener Sand vorzuziehen.

dd) Die Dämme müssen zu beiden Seiten mit gepflasterten Rennsteinen, und diese mit Gefälle versehen werden, damit das arin sich sammelnde Wasser abgeleitet werden könne.

ee) Werden die hoch liegenden Dämme seitwärts dauerhaft eingefaßt, und mit Lehnen versehen.

ff) Werden für Fußgänger, wo möglich, besondere Steige abgesondert und gepflastert.

b) Bei den Wegen.

aa) Daß sie durch Faschinen, Strauch-Speckungen, Knippel *), Kieß und Schutt erhöhet, und überall gut geebnet werden.

bb) Daß die im Wege oder an der Seite, dem Wege zu nahe liegenden großen Steine weggeschafft,

cc) Die Wege breit und geräumig eingerichtet, und

dd) An Stellen, wo sich viel Wasser sammelt, und wo der Boden tief, sumpficht und leimig ist, die Wege abgerundet, gut erhöhet, und an beiden Seiten tiefe Graben angelegt werden, welche das Wasser abführen; ferner

ee) Daß zur Verbesserung, so viel möglich, trockener, reiner Sand gebraucht, und die Besserung selbst zur trockenen Jahreszeit vorgenommen werde.

*) Knippel und Scheite müssen nur im äußersten Nothfalle genommen, und diese zur Holz-Ersparung, so so viel möglich, entbehret werden.

ff) Daß die Wege an beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt werden, wozu Linden-, Ebereschen-, Espen-, Birken-, Kastanien- und Weiden-Bäume vorzüglich zu empfehlen sind.

gg) Daß an allen Orten, wo mehrere Wege abgehen, tüchtige Wegweiser gesetzt werden.

c) Bei den Brücken.

aa) Daß sie an allen Orten, wo Bäche und Graben durch die Wege gehen, oder wo Fluthen es nöthig machen, erbauet, oder bei kleinen Wasserläufen, ausgehauene Rennen von der erforderlichen Breite und Tiefe eingelegt werden.

bb) Daß sie mit starken Balken und Decken, auch mit Lehnen versehen, und gehörig breit angelegt werden.

cc) Daß das Ufer mit tüchtigem Bollwerke, oder mit andern festen Wänden eingefaßt, und die An- und Abfahrt fest gefuttert und eben abgerundet, auch die Decke der Brücke selbst gut geebnet werde.

dd) Sind die Brücken von Feldsteinen, wenn sie gut verfertiget worden, andern vorzuziehen.

d) Müssen die Wege, Brücken und Dämme zum öftern nachgesehen, und die Reparaturen, so oft es nöthig ist, gleich vorgenommen werden.

e) Zur Erleichterung der Kosten für Instandsetzung der Graben und Wasserläufe, ist die Einrichtung zu treffen, daß alle Aecker- und Wiesen-Besitzer, diese Graben und Wasserläufe, so weit ihre Aecker und Wiesen anstoßen, selbst unterhalten und aufräumen müssen.

f) Auch dienen Wege- und Brücken-Zölle zum Fonds der Unterhaltungs-Kosten.

8. Straßen-Erleuchtung.

Diese Erleuchtung, welche bei dunkeln Abenden von großem Nutzen ist, wird am bequemsten durch solche Laternen bewirket, welche verschlossen über den Hausthüren, außerhalb den Häusern, oder in gewissen Distanzen auf Pfählen, oder an den Gemäuern der Häuser befestiget werden.

Die Unterhaltung geschieht entweder aus öffentlichen Fonds, oder auf Kosten der Bürgerschaft, welche sie gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihres Vermögens oder Nahrungs-Verkehrs, aufbringt, oder es wird die Einrichtung getroffen, daß zu jeder

Laterne, gewisse benachbarte Bürger angewiesen werden, welche die Unterhaltung unter sich selbst besorgen.

9. Oeffentliche Erholungs-Häuser, Gärten und Promenaden.

Diese gehören ebenfalls zur Fürsorge der Polizey-Obrigkeit, und tragen sowohl zur Erholung, als zum Vergnügen bei. Dahin gehören:

a) Ressourçen und Tabagien.
b) Concerte und Picknicke.
c) Oeffentliche Gärten.
d) Kegelbahnen und Billard.
e) Oeffentliche Promenaden, welche durch Alleen, trockene und ebene Steige, Ruhe-Bänke und Lauben zu verschönern sind.

10. Bleich-Anstalten.

Dazu gehören:

a) Geräumige trockene Plätze, die bei fließendem Wasser gewählt werden.
b) Die Erbauung eigener Bleichhütten, und die Unterhaltung der Bleich-Anstalten aus der Stadt-Kasse.

c) Die Bestellung eines tüchtigen und sichern Bleichers.

d) Die Vorkehrung, daß derselbe das Büken, Ausspülen und die übrigen Bleich-Geschäfte besorge, und sich dazu mit den erforderlichen Geräthschaften versehe.

e) Die Festsetzung billiger Bleich-Gebühren, und

f) Die Anordnung der jedesmaligen Nachtwachen, damit nichts von der Bleichstäte entwendet werden könne.

11. Wasch-Anstalten und Wasch-Häuser.

a) Müssen die zu dieser Anstalt nöthigen Wasch-Banken in hinreichender Anzahl, und an mehrern Oertern, neben oder über fließendem Wasser erbauet werden.

b) Muß der Zugang trocken und gepflastert seyn.

c) Müssen öffentlich Wasch- und Bük-Küfen, auch Bütten und Schleifen gehalten werden.

d) Oeffentliche Waschhäuser, worin die Wäscherei gegen gewisse Gebühren verrichtet werden kann, sind nützlich und rathsam.

e) Oeffentliche Plätze, welche zum Zeugtrocknen eingerichtet, und mit Stützen versehen werden, sind eben so unentbehrlich, wie

f) Oeffentliche Böden zum Zeugtrocknen sehr bequem seyn würden, da öfters die Witterung solches im Freien nicht erlauben will, und manche Hauswirthinn darüber in Verlegenheit kömmt.

g) Deßgleichen kann ein Zeug=Wärter bestellt werden, der gegen billige Gebühren, die Wartung beim Zeugtrocknen übernimmt, und die nöthigen Leinen und Klammern liefert.

12. Mieths=Wägen, Reise=Anstalt und Fuhrwesen.

Dahin gehört:

a) Die Anschaffung und Unterhaltung öffentlicher Reisewägen, welche bequem und leicht eingerichtet sind.

b) Besondere Wagen=Remisen zu deren Aufbewahrung.

c) Daß Fuhrleute die nöthigen Fuhren für Fremde und Einheimische zu verrichten, verbindlich gemacht werden.

d) Daß ihnen die Fuhr=Preise, nach Verhältniß und Billigkeit, vorgeschrieben werden.

e) Gute Einrichtung des Vorspann=Wesens.

f) Die Bestellung gewisser Vorspann=Boten.

13. Holz-Höfe.

Wo das Brennholz weit und unbequem herbei zu schaffen ist, da sind Holz-Höfe zur Bequemlichkeit des Publikums ganz nothwendig; es ist dabei dahin zu sehen:

a) Daß zu dergleichen Holz-Höfen geräumige, nahe vor der Stadt belegene Plätze ausgemittelt werden.

b) Sie sind sowohl mit Bewehrung, als Schoppen zu versehen, damit das Holz sicher und trocken aufbewahrt werden kann.

c) Entweder sind die Holz-Höfe auf Berechnung oder durch Entreprisen, anzuordnen und einzurichten; nöthigenfalls müßen die Kosten aus der Stadt-Kasse vorgeschossen werden.

d) Die Holz-Höfe müssen jederzeit, mit hinlänglichen Holz-Vorräthen versehen seyn, und es müßen

e) Billige Preise festgesetzt werden, welche mit den gewöhnlichen Holz- und Anfuhrkosten, in Verhältniß stehen.

14. Bau-Anstalten.

Dabei kommt folgendes zu bemerken vor:

a) Ist eine eigene Bau-Kommission anzuordnen, wozu sachverständige Baumeister,

und ein Mitglied des Magistrats, welches vom Bau-Wesen, Kenntniß hat, gewählt werden müssen.

aa) Diese Kommission muß bei neuen Bauten und Anlagen, dahin sehen, daß das Fundament, imgleichen die Feueranlage und Brandmauer, tüchtig und sicher, eingerichtet und ausgeführt werde; ohne deren Besichtigung und Genehmhaltung darf der Bau nicht beendiget werden.

bb) Sie ist verbindlich, allen Baulustigen, die sich deswegen bei ihr melden, mit Rath und Anleitung, an die Hand zu gehen, auch ihnen die begehrten Bau-Zeichnungen und Kosten-Anschläge, gegen billige Gebühren, zu verfertigen.

cc) In Bau-Streitigkeiten muß sie ihr Gutachten abgeben.

dd) Könnte sie den beim Bau arbeitenden Gesellen, die sich in ihren Kenntnissen vervollkommnen und sich der Geschicklichkeit befleißigen wollen, welche sie zum Meister qualificirt macht, an gewissen Tagen, in theoretischen Bau-Wissenschaften und in Verfertigung der Zeichnungen und Anschläge, Unterricht geben, wozu die bei

der Kommission angestellten Baumeister, Fähigkeit haben müßen.

ee) Muß die Bau-Kommission, auf die gute Ausführung öffentlicher städtschen Bauten, Obacht haben und in vorkommenden Fällen, die gefundenen Mängel und Fehler, der Polizei-Obrigkeit gleich anzeigen.

b) Müßen die neuen Häuser in gerader Fronte erbauet werden und weder vor noch zurück springen.

c) Die Erker müßen nach gerade, soviel möglich, ganz abgeschafft werden.

d) Sind die Baulustigen so viel möglich dahin zu bringen, daß sie beim Bau, äußerlich gute symmetrische Ordnung beobachten, die Außen-Seite mit gutem Putze oder mit gutem Anstriche versehen, und im übrigen den Bau, tüchtig und sicher ausführen.

e) Müssen die Baumeister, welche beim Bau arbeiten, vereidet werden, daß sie den Bau nach ihrer besten Einsicht, tüchtig und dauerhaft ausführen, und ihre Gesellen zur Schuldigkeit und zum Fleiß anhalten.

f) Ist die Reparatur der baufälligen, und besonders derjenigen Gebäude, die dem Einsturz nahe sind, möglichst zu befördern; die Ei-

genthümer sind dazu aufzumuntern, und nach Möglichkeit dabei zu unterstützen.

g) Auf die Bebauung wüster Hausplätze, ist alle Sorgfalt zu wenden, und den Baulustigen müssen nöthigenfalls besondere Vergünstigungen bewilliget werden.

h) Zimmerleute und Maurer müssen zu Meistern nicht anders angenommen werden, als wenn sie ihre Tüchtigkeit und Geschicklichkett gehörig dargethan haben.

i) Es muß nach Verhältniß der Stadt für eine hinlängliche Anzahl solcher Meister gesorgt werden.

k) Ist für Anlegung der erforderlichen Ziegeleien, und für Beschaffung gut gebrannter Steine, und hinlänglicher Vorräthe derselben zu sorgen.

l) Sind Kalkbrennereien und Kalkdepots, auch

m) Besondere Bau= und Nutzholz=Magazine anzulegen, worin beständig hinlängliche Vorräthe gehalten werden *).

n) Müssen an mehrern Orten, und wo möglich vor jedem Thore, gewisse geräumige Bau=Plätze ausgemittelt, und solche zum Bezimmern und Verbinden, auch zur Niederlage des Bauholzes angewiesen werden.

*) Hiervon ist schon auf Seite 78 etwas vorgekommen.

o) Dagegen muß kein Bau- und Nutzholz in den Straßen zur Schmälerung der Passage, abgeworfen, oder auf ungebührliche Zeit gelassen werden.

p) Ist für Anlegung der nöthigen Schneidemühlen oder für Bestellung der erforderlichen Brettschneider, auch für Schneide-Gerüste und andere dazu gehörige Anstalten, zu sorgen.

q) Ist das Lohn für die, beim Bau arbeitenden Handwerker, so wie die übrigen beim Bau vorkommenden Preise und Kosten, nach Verhältniß und Billigkeit, zu bestimmen und festzusetzen.

15. Korn-Mühlen.

Dieserwegen gehört zur Fürsorge der Polizey-Obrigkeit:

a) Müßen zur Beförderung des Mahlwerks hinreichende Mühlen, erbaut werden.

b) Müßen die Müller zur Instandsetzung und Unterhaltung dieser Mühlen, zur Betriebsamkeit und zur Beförderung des Mahlwerks, angehalten werden.

c) Ist ihnen ein gewisses Reglement vorzuschreiben, nach welcher in der Mühle, eine genaue Ordnung beobachtet werden muß.

d) Muß sowohl die Entwendung als Verfälschung und Verkürzung des Getreides in

der Mühle, verhütet, und in solchen Fällen, der Müller zur Ersetzung und Vergütigung, angehalten werden.

16. Abstellung der Gemeinheiten und unrichtiger Gränzen.

Wo das Recht zum Holz-Abnutz, zur Wiesen-Mast- und Weide-Nutzung, so wie zu Durchtriften, den Einwohnern mehrerer Oerter zugleich oder gemeinschaftlich zustehet, und wo in den Feldern und Wiesen keine gehörige Abtheilung und Abgränzung vorhanden ist, da ist eine solche Gemeinheit oder gemeinschaftliche Benutzung, sehr nachtheilig, und mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft. Deswegen muß die Polizey-Obrigkeit die Abstellung derselben bewirken, und für die beste Eintheilung und Absonderung der Grundstücke auch für die Erhaltung guter Ordnung sorgen. Es kommt hierbei:

a) die richtige Vermessung der Grundstücke,
b) die Angemessenheit der Auseinandersetzung und Theilung, nach dem Verhältniß der einem jeden Theile, zustehenden Nutzungs-Gerechtigkeit,
c) die Verhältnißmäßigkeit nach der Güte und Größe auch Lage der Grundstücke, und
d) die besondere Ausgleichung und Entschädigung,

in Betracht, nach welchen Grundsätzen die Gemeinheit, aufgehoben werden muß.

Im Allgemeinen aber ist hier

a) die Erhaltung richtiger Gränzen,
b) die richtige Eintheilung und Abgränzung der Felder, der Korn-Brachen, Wiesen und Hütungen,
c) die Anfertigung akkurater Feld- und Wiesen-Katastern und
d) die genaue Nachtragung der veränderten Besitzer in denselben,

zu bemerken, nöthig.

Fünfter Abschnitt.

Bürgerliche Gewerbe.

1. Verhältnißmäßigkeit der Professionisten in Rücksicht der Gewerks-Bedürfnisse.

a) Es müssen von dieser oder jener Klasse nicht zu viele Professionisten angesetzt werden, sondern diese sollen mit den übrigen Einwohnern in solchem Verhältnisse seyn, daß sie sich

alle ernähren können und alle beschäftiget werden.

b) Die Obrigkeit kann die Ansetzung verweigern, wenn schon mehrere Professionisten von dieser Klasse, nahrungslos sitzen, und nicht ihr Brod haben; dies würde beweisen, daß das Verhältniß überstiegen sey; doch können

c) Ausnahmen dabei statt finden, wenn die zur Aufnahme sich meldenden Professionisten, vermögende Leute sind, wenn sie besondere und vorzügliche Geschicklichkeit besitzen und als solche, in der Stadt nothwendig und nützlich, oder wenn sie zur Unterstützung der Eltern und Verwandten, unentbehrlich sind.

d) Man kann annehmen, daß, wenn die Professionisten von dieser oder jener Klasse, alle beschäftigt sind und hinreichenden Verdienst oder ihr Auskommen haben, das Verhältniß nicht überschritten, vielmehr noch die Ansetzung des einen oder andern zuläßig sey.

e) Sind ihrer zu wenig vorhanden, so wird die Beschaffenheit des Bedarfs aufgehalten, und das Publikum nicht förderlich bedient; die Preise werden gesteigert, und diese Ar-

beiter zum Nachtheil des Publikums, bereichert.

f) Ist dies der Fall, so müssen die fehlenden Professionisten eingeladen, und ihnen zur Erleichterung ihres Etablissements, dienliche und nöthige Vergütigungen, bewilliget werden.

2. Beförderung der Professions-Gewerbe.

a) Durch Erleichterung des Verkehrs und Absatzes. Hieher gehören:

aa) Gute Arbeiten, die man preiswürdig findet.

bb) Billige Preise die der Sache angemessen sind.

cc) Die Einschränkung oder gänzliche Abschaffung der Landmeister.

dd) Die Beförderung der Zufuhren vom Lande.

ee) Die Anlegung eigener Vorraths-Magazine von verfertigten Kunst-Sachen, Mobilien und andern Fabrikaten.

Hier werden die unabgesetzten vorzüglichen Fabrikate niedergelegt, wöchentlich einige mal öffentlich zur Schau ausge-

stellt und feil geboten. Findet sie daselbst nicht Abgang, so würde die Verspielung derselben, nach gewissen zweckmäßigen Einrichtungen, rathsam seyn können.

ff) Die Ausmittelung derjenigen, welche den Professionisten die Waaren und Fabrikate, die zum Kaufmannshandel gebracht werden können, für verhältnißmäßige Preise, abnehmen.

gg) Die Verhütung der Vertheuerung der rohen Materialien.

hh) Die Verhinderung des unbefugten Aufkaufs der rohen Materialien.

b) Durch Vorschüsse

aa) an baarem Gelde aus Städte- oder Gewerks-Kassen; wohin auch die Errichtung besonderer Gewerks-Vorschuß-Kosten und die Sammlung gewisser dazu nöthigen jährlichen Beiträge hingehören. (*)

bb) An Materialien wozu besondere Materialien-Magazine errichtet werden können. (**)

(*) Siehe Seite 79.

(**) Siehe Seite 78.

c) Durch Abstellung der Fuschereien und Beeinträchtigungen.

aa) Unzünftige Professionisten und andere Personen, welche keinen Beruf dazu haben, dürfen keine Professions- Arbeiten verrichten. Sowohl sie, als die Besteller sind straffällig.

bb) Auch auswärtige Professionisten dürfen nicht zur Arbeit genommen und gebraucht werden, es sey denn, daß die einheimischen nicht tüchtige Arbeit liefern, oder die Arbeit nicht zur rechten oder zur bestellten Zeit, zu fördern im Stande sind.

cc) Fremde Professionisten müssen außer den Jahrmärkten, keine Fabrikate zum Verkauf herumtragen lassen, oder zum Verkauf ausstellen; es sey denn, daß es solche Sachen sind, die an dem Orte nicht selbst verfertiget und doch gesucht werden.

dd) Jede Gattung der Professionisten, muß bei ihrer Profession verbleiben, und sich nicht mit andern Professions- Arbeiten befassen, noch andern Abbruch thun.

ee) Professionisten dürfen nicht das Gewerbe der Brauer und Branntweinbrenner, noch den Handel der Kaufleute, betreiben, dagegen dürfen auch diese nicht die Professionisten beeinträchtigen.

d) Durch Belohnung nützlicher Erfindungen, und Verwilligung gewisser Prämien.

3. Gewerks-Ordnungen.

Die Professionisten lassen sich bequem in vier Klassen theilen, als:

1) In solche, welche Viktualien und Unterhalts-Produkte liefern,
2) welche zur Bekleidung arbeiten,
3) welche beim Bau arbeiten, und
4) welche Kunst- Haus- Wirthschafts- und Reise-Geräthe verfertigen.

Einzeln aber, macht eine jede Gattung dieser Professionisten, ein eigenes Gewerk aus, von welchem die Gewerks-Genossen, sich zusammenhalten, und bei ihren Zusammenkünften sowohl sich berathen, als zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und Beförderung des Gemein-Wesens, gemeinschaftlich sich vereinigen. Solche Ordnungen und Gewerke sind auf der andern Seite, zur bessern Polizey-

Aufsicht und Beobachtung des Verhaltens der Bürger, imgleichen zum bessern Betriebe der Gewerbe, zur Beförderung der Industrie und Erhaltung guter Ordnung, nothwendig.

Jede Klasse der bemerkten vier Professions-Ordnungen, könnte eben so im Ganzen, wie einzeln die Gewerke, eine unter sich vereinigte Ordnung bilden, und gemeinschaftlich für die Aufnahme und Verbesserung ihrer Gewerbe, wirksam seyn, und es könnten die größern oder wohlhabendern Gewerke dieser Ordnung, die schwächern unterstützen. Die Gewerks-Kassen könnten bei solcher Einrichtung zusammen geworfen, und zu gemeinnützigen Anstalten der Professions-Gewerbe bestimmt werden; die Gewerks-Genossen aber müßten zu diesem Behuf nicht nur verhältnißmäßige Aufnahme-Gebühren, sondern auch jährlich gewisse Beiträge, zur Kasse entrichten, die nach dem Verhältniß ihrer Nahrung und ihres Verdienstes, bestimmt würden. Anstatt daß die Gelder öfters ungenutzt in der Lade liegen bleiben, so könnte durch Anwendung derselben, zu Vorschüssen, und Anschaffung der nöthigen Materialien, Nutzen gestiftet, und der Nothleidende unterstützt werden.

Allenfalls ließe sich diese Einrichtung der Unterstützung auch in gleicher Art, wie bei Assekuranz-Gesellschaften machen, wozu der Beitritt mehrerer Ge-

Gewerke nach der vorgeschlagenen Klassen-Ordnung, sowohl bequem als zureichend seyn würde.

Ins besondere aber ist bei den Gewerken noch anzumerken:

a) müßen die Gewerke einer jeden Gattung von Professionisten, von den andern abgesondert bleiben, und ihre eigenen Zusammenkünfte behalten. Wenn aber Angelegenheiten der gesammten Klassen-Ordnung oder der zu dieser Klasse gemeinschaftlich verbundenen Gewerke regulirt werden sollten, so müssen sie ihre Aeltesten dazu senden, welche sie mit nöthiger Instruktion versehen.

b) Alle und jede Gewerks-Versammlungen geschehen in Beiseyn eines Assessors, der dazu gewählt wird, und ein Mitglied des Magistrats ist.

c) Der Assessor der hier die Stelle der Obrigkeit vertritt, hält auf Ordnung und auf Befolgung der Gewerks-Privilegien und Landesgesetze. Er sorgt für die Erhebung, für die zweckmäßige Verwendung und richtige Berechnung der Gewerks-Einkünfte, und sucht die Zwistigkeiten und Beschwerden der Gewerks-Genossen, so wie überhaupt alle Klagen in Gewerks-Angelegenheiten nach Recht

und Billigkeit, zu schlichten und abzumachen.

d) Die Aeltesten der Gewerke geben ihr Urtheil von Sachen, die zur eigenen Professions-Kenntniß gehören, haben die Gewerks-Kasse gemeinschaftlich oder wechselsweise in Verwahrung, und legen Rechnung davon ab. Doch muß der Geld-Vorrath in einer eigenen Lade verwahrt, diese mit mehrern Schlössern versehen werden, und ein Schlüssel davon in des Assessors Händen verbleiben.

e) Jeder Bürger, der eine Profession betreiben will, muß das Meister-Recht gewinnen und sich beim Gewerk, durch Verfertigung des Meisterstücks und Erlegung der Gebühren, dazu qualificirt machen.

f) Ohne hinlängliche Geschicklichkeit und Tüchtigkelt, muß niemand zum Meister aufgenommen werden.

g) Gewerke müssen nicht auf eine gewisse Zahl eingeschränkt und geschlossen werden.

h) Die Gewerks-Meister sind befugt, in den Gewerks-Versammlungen ihre Meynung zu sagen, und Rath zu ertheilen; sie müssen aber solches bescheiden thun, ruhig seyn und ein anständiges Betragen beobachten.

i) Keiner muß dem andern die Kunden abspenstig machen, und keiner dem andern übel nachreden, oder unberufen des andern Arbeit tadeln.

k) Die Meister sind verpflichtet, ihre Gesellen und Lehrlinge zur Ordnung und guten Aufführung anzuhalten, oder müssen, wenn obrigkeitliche Hülfe nöthig ist, solche nachsuchen.

l) Sie müssen ihre Gesellen und Lehrlinge zur Arbeit anhalten, auch ihnen gründlichen Unterricht und nöthige Anweisung geben.

m) Die Lehrlinge müssen bei der Annahme, vom Assessor und den Gewerks-Aeltesten, examinirt werden, ob sie im Christenthum und in den nöthigen Schulwissenschaften gehörig unterrichtet worden; sie müssen alsdann in das Gewerks-Buch, als Lehrlinge, mit Bemerkung der verabredeten Lehr-Jahre, eingeschrieben, und nach Beendigung derselben als Gesellen freigesprochen und ausgeschrieben werden.

n) Die Gesellen müssen sich ruhig verhalten, und so wenig in ihren Herbergen, als außerhalb derselben, Zank und Streit erregen,

noch Excesse und Schlägerei verüben; in welchen Fällen sie strafbar sind.

o) Die Wirthe der Herbergen müssen auf Ruhe und Ordnung der Gesellen halten, und in nöthigen Fällen, obrigkeitliche Hülfe suchen.

p) Die freigesprochenen Gesellen dürfen sich nicht sogleich ansässig machen, sondern müssen während den geordneten Wander-Jahren, sich noch in der Fremde versuchen, und sich in ihren Professions-Geschäften vervollkommnen und geschickt machen.

4. Handlung und Kaufmanns-Gewerbe.

Das Handlungs-Gewerbe verdient vorzügliche Aufmerksamkeit und Unterstützung, weil durch solches der erforderliche Bedarf beschafft, gegentheils aber der Absatz entbehrlicher Produkte und Fabrikate bewirkt und erleichtert wird. Es wird dadurch die Circulation des Geldes und die Thätigkeit der Fabriken-Arbeiter befördert, die Verbindung bürgerlicher Gesellschaften, und das nöthige Verhältniß einer innern guten Staats-Verfassung, unterhalten. Hieher gehören:

a) Die Ansetzung hinlänglicher Kaufleute;

b) Gute Ordnung und Zunft-Verfassung;

c) Die Erhaltung ihres Kredits durch promte und richtige Zahlung, und Anschaffung guter preiswürdiger Waaren;

d) Die Unterstützung des Handels-Verkehrs.

aa) Durch Abwendung aller Arten von unbefugter Zudringlichkeit und Beeinträchtigung, welche durch Professionisten oder auswärtige Kaufleute zugefügt werden können. Der Handel muß den Kaufleuten allein gelassen, und nicht andern Bürgern und Professionisten frei gegeben werden.

bb) Durch Erleichterung der Spedition.

cc) Durch bequeme Abladeplätze und Niederlagen.

dd) Durch frei gelassene Preise.

ee) Durch Beschaffung und gute Einrichtung der Häfen und der fahrbaren Gewässer.

ff) Durch Ansetzung der nöthigen Schiffer und Bootsfahrer, und

gg) Durch gute Einrichtung des Fuhrwesens, welches zum Heranholen und Verfahren der Waaren nöthig ist.

Ferner:

e) Die Fürsorge zu Beschaffung hinlänglicher und nöthiger Waaren-Vorräthe.

f) Die Beförderung der Fabriken.

5. Manufakturen und Fabriken.

Diese sind zur Erhaltung und Beförderung des Kaufmanns- Handels und Nahrungs- Verkehrs sehr zuträglich; erstern werden dadurch Vorräthe von Handlungs-Branchen zugeführt, und letzteres wird sowohl durch die Beschäftigung der vielen Arbeiter, als durch die Verarbeitung der rohen Materialien, die hieher abgesetzt werden, bewirkt. Je mehr die Manufakturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden, desto größer ist der Einfluß, den solche auf das Nahrungs-Verkehr haben. Dabei ist zu bemerken:

a) Die Manufakturen und Fabriken, welche gemeinnützige Fabrikate liefern, viele rohe Produkte verarbeiten, viele Hände beschäftigen, und durch auswärtigen Absatz, Gelder ins Land ziehen, haben vor den andern den Vorzug.

b) Die Fabriken müssen, so viel möglich, andere Professionisten nicht beeinträchtigen.

c) Sie müssen mit obrigkeitlicher Erlaubniß angelegt werden.

d) Die Unternehmer solcher Fabriken und Manufakturen sind zur möglichsten Erweiterung

und Beförderung aufzumuntern, und durch Vorschüsse zu unterstützen.

c) Wäre die Errichtung einer eigenen, der obrigkeitlichen Administration anvertraueten Manufaktur- und Fabriken-Kasse, zu welcher die bemittelten Kaufleute und Bürger ihre entbehrlichen Gelder zinsbar hergeben, von sehr großem Nutzen.

aa) Aus dieser Kasse müßten die in der Manufaktur befindlichen Arbeiter bezahlt, und die erforderlichen Materialien-Vorräthe angeschafft werden.

bb) Der Manufaktur-Innhaber müßte diesen Vorschuß nach gerade, so wie er die Fabrikate abgesetzt, oder auch, nach befundenen Umständen, in gewissen Terminen zurückzahlen, und bis dahin mit den Waaren-Vorräthen Sicherheit machen.

cc) Er würde, da er durch solche Geld-Unterstützung ansehnlich gewinnt, einen Theil dieses Gewinnstes, nicht nur zu Bestreitung der Zinsen, sondern auch der Administrations-Kosten verwenden.

6. Arbeits- und Spinn-Häuser.

Da diese zur Unterhaltung der Fabriken beitragen, und den armen Leuten Verdienst geben, so ist die Errichtung derselben sehr empfehlungswerth.

a) Solche Anstalten müssen mit einem Aufseher und Spinnmeister versehen, und zweckmäßig eingerichtet werden.

b) Die Errichtung geschieht aus öffentlichen Fonds, oder durch zusammen gebrachte Anleihen, wovon auch hinreichende Utensilien angeschafft werden.

c) Von dem Ertrage oder Gewinn werden die Zinsen der angeliehenen Kapitalien, oder die Kapitalien nach gerade selbst abgetragen; daher muß bei der Anlage genau überschlagen werden, ob und in welcher Art die Einrichtung zweckmäßig und mit Nutzen ausgeführt, und sowohl für das Verdienst der armen Leute, als auch zugleich für das Beste der Anstalt selbst gesorgt werden könne.

7. Polizei-Taxen.

Die Festsetzung der Taxen ist nothwendig:

a) Bei denjenigen welche Lebensmittel verkaufen und zubereiten, als: bei Fleischern,

Bäckern, Brauern, Branntweinbrennern und Hökern.

b) Bei denen, bei Bauten arbeitenden Professionisten, und

c) Bei Schneidern, Webern, Töpfern und Schmieden.

Auch bei mehrern Professionisten würde die Einführung einer Taxe, von Nutzen seyn; nur sind die Materialien, wegen der verschiedenen und veränderlichen Einkaufs-Preise, nicht leicht zu bestimmen, sondern die Ausmittelung derselben, ist mit manchen Schwierigkeiten verknüpft. Es ist bei Verfertigung der Taxen darauf zu sehen:

aa) daß die Sätze nicht willkührlich angenommen, sondern durch eine genaue Ausrechnung, nach richtigen Principien ausgemittelt werden.

bb) Daß auf den genauen Betrag des Einkaufs und den Werth der Materialien, auch zugleich auf die Zeit Rücksicht genommen werde, welche sowohl bei der Zübereitung als auf den Absatz, verwandt wird, damit danach das angemessene Verhältniß des Gewinns und Lohns für den Arbeiter, ausgemittelt und bei der Taxe mit angeschlagen werden könne.

cc) Die öffentlichen Abgaben, an Servis, Accise und dergleichen, müssen als Kosten mit angeschlagen, oder danach der Gewinn, verhältnißmäßig höher angesetzt werden.

dd) Die Getreide-Preise werden nach einem gewissen Durchschnitt bestimmt, und zu dem Ende die Preise jeder Woche, in ein besonderes Register, accurat verzeichnet.

ee) Müssen bei Fleisch-Taxen, zum öftern Probe-Schlachten angestellt und danach die principienmäßige Ausrechnung gemacht werden.

ff) Es müssen also diesen Grundsätzen gemäß, die Taxen nach dem Steigen und Fallen der Einkaufs- und Materialien-Preise und nach den verhöhten und verminderten Kosten und Abgaben, jedesmahl eingerichtet und besonders die Brod-Fleisch- und Höker-Taxen, bei welchen die mehresten Veränderungen statt finden, monathlich angefertiget werden.

gg) Bei den auf Lohn arbeitenden Professionisten, ist das Lohn für die Meister und auf ihre Gesellen und Lehrburschen,

so zu bestimmen, daß es nicht übertrieben werde, aber auch die Professionisten dabei bestehen und ihre öffentliche Abgaben davon entrichten können. Steigen die Preise der Lebensmittel und der übrigen Bedürfnisse, so muß das Arbeitslohn nach Verhältniß, erhöhet werden.

hh) In eben solchem Verhältnisse, muß auch der Gewinn bestimmt werden, der für die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Fleischer und Höker, bei Verfertigung der Taxe, mit angeschlagen wird; aber auch hiebei muß man zugleich auf den geschwindern Absatz oder Umtrieb des Geld-Verkehrs, Rücksicht nehmen, welches bald mehr, bald weniger verdienen läßt.

ii) Auch kömmt dabei die Abnutzung der Geräthschaften und des Handwerks-Zeuges mit in Anschlag. Nach dem Verhältnisse, wie die eine oder andere Gattung von Professionisten, mehrere Geräthschaften zu ihrem Gewerbe, gebraucht und abnutzt, und wie die Wiederanschaffung derselben, mehr kostbar ist, muß solches mit veranschlagt, oder danach der Ge-

winn bei diesem, gegen andere erhöhet werden.

kk) Bei Anfertigung der Taxen, müssen die Aeltesten der Gewerke, denen diese Taxen zur Richtschnur dienen sollen, zugegen seyn, und mit ihren Erinnerungen und Einwendungen gehört werden, und wenn diese auf Billigkeit und Angemessenheit gegründet sind, so ist darauf Rücksicht zu nehmen.

ll) Festgesetzte Taxen müssen Jedem zur Richtschnur dienen, und eigenwillige Ueberschreitungen, bestraft werden.

mm) Die Taxen müssen nicht nur den Professionisten, welche danach arbeiten und ihre Produkte verkaufen sollen, sogleich bekannt gemacht, sondern auch dem Publikum, durch einen öffentlichen Anschlag-Zettel, oder durch eine ausgehängte Tafel zur Wissenschaft gebracht werden.

8. Maaß und Gewicht.

a) Alles und jedes Maaß und Gewicht, welches Kaufleute, Fleischer, Bäcker, Brauer, Ellen- und Viktualien-Händler gebrauchen, wie auch

Gefäße, müssen nach einem Probe-Maaße oder nach Probe-Gewichten, überschlagen, und der Richtigkeit wegen, gezeichnet werden.

b) Andere als gezeichnete, müssen gedachte Kaufleute, Viktualien-Händler und Professionisten, nicht gebrauchen.

c) Die Polizey-Obrigkeit stellt deshalb öfters eine Revision an, und die gefundenen unrichtigen Gefäße, Gewichte und Maaße, werden sofort in Beschlag genommen und zerbrochen, diejenigen aber, die solche zum Nachtheil des Publikums gebraucht haben, bestraft.

d) Diejenigen, welche dergleichen Gefäße, Gewichte und Maaße verfertigen, müssen sich ebenfalls dieser Ordnung unterwerfen; solche im richtigen Verhältnisse liefern und sie mit ihren eigenen Zeichen, kenntlich machen.

e) Die Bestrafung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche Materialien, Kram- und Gewürz-Waaren, Getreide, Getränke oder Zeuge, unrichtig gewogen und gemessen, und das Publikum im Verkauf hintergangen und benachtheiligt werden.

9. Feldwesen.

Die gute Einrichtung, Eintheilung und Ordnung des Feldwesens gehört ebenfalls zur Sorgfalt der Polizey-Obrigkeit, und zwar, was

a) Den Ackerbau betrift, so ist zu beobachten:

aa) Daß eigene Ackerbürger zum Betrieb des städtischen Ackerbaues angesetzt werden.

bb) Professionisten müssen sich mit dem Ackerbau nicht befassen, weil dadurch gemeiniglich ihre Profession vernachlässiget wird. Doch kann ihnen nachgelassen werden, daß sie den ihnen zugehörigen Acker, durch Ackerbauleute und Bauern bearbeiten lassen.

cc) Der Acker, auf dem Stadt-Felde ist Partikelweise, in Felder und in Brachen, einzutheilen, und richtig zu vermessen.

dd) Wo möglich, ist die Eintheilung nach der Anzahl der vorhandenen Ackerbauleute, oder nach dem Verhältnisse, wie viel derselben sich davon ernähren können, in gewisse arrondirte und abgesonderte Wirthschaften einzutheilen, damit daraus kleine Pächtereien entstehen.

ee) Diese Wirthschaften oder Pächtereien, welchen zugleich auch die städtischen Wiesen, ganz oder zum Theil beizulegen sind, könnten von Zeit zu Zeit, meistbietend verpachtet, und die einkommenden Pächte, den Bürgern nach dem Verhältnisse ihrer Quote, zu welcher sie an dem Acker berechtigt sind, zugetheilt werden.

ff) Ein gewisser Theil der Pächte, etwa Fünf vom Hundert, müßte zur städtischen Feld-Kasse, abgetragen werden, damit davon nützliche und nothwendige öffentliche Anstalten unterhalten werden können.

gg) Den Pächtern muß die Bearbeitung und Benutzung ihrer Wirthschafts-Bezirke, nach der besten Wahl, frei gelassen werden, ohne sie oder die Benutzung selbst zu beschränken. Dadurch würden die Eigenthümer dieser Grundstücke, weit mehr gewinnen, und die Pächter in den Stand gesetzt werden, eine weit höhere Pacht zu entrichten, als sonst die gewöhnliche Bewirthschaftung der Stadt-Felder, einbringen und gewähren kann.

b) Wiesen.

aa) Ist für die Beschaffung hinlänglicher Wiesen, und

bb) für die Verbesserung derselben, zu sorgen.

cc) Wenn durch Radungen mehrere Wiesen geschafft und durch Bewässerung und Einstellung der Behütung, die Wiesen verbessert werden können, so ist darauf alle Sorgfalt zu wenden.

dd) Auch können solche, durch Ausfüllung der Gründe, durchs Planieren, durch Abzugs-Graben, durch Umpflügen und besäen mit gutem Gras-Samen, und durch Bedüngen verbessert werden, wozu die nöthige Anleitung und Anweisung gegeben werden muß.

ee) Bei den Wiesen findet eine gleiche Einrichtung, wie beim Acker, statt. Sie müssen richtig abgetheilt und könnten zu den vorgeschlagenen Wirthschafts-Bezirken, wo nicht ganz, doch zum Theil mit verpachtet werden.

c) Hütung und Weide.

aa) Sind gemeinschaftliche und öffentliche Vieh-Triften anzuordnen.

bb) Eigene und abgesonderte, mit Abtriften versehene Hütungs-Plätze anzuweisen und

cc) Hinlängliche Hirten zu bestellen, auch ist für ihre Subsistenz zu sorgen.

dd) Sind, im Fall die vorgeschlagenen Wirthschafts-Bezirke statt finden, die Brachweiden abzustellen, und dagegen für das städtische Vieh, besondere Weide-Plätze auszumitteln und vorzubehalten, wozu ein verhältnißmäßiger Theil des Stadt-Feldes selbst, gehegt werden könnte, wenn nicht andere nahe belegene Plätze oder Busch-Weide, hinlänglich zu beschaffen sind.

ee) Können die Wirthschafts-Pächter, durch Betreibung ihrer Feld-Bezirke, mit städtischem Vieh, nicht beeinträchtiget werden, sondern diese müssen ihre ihnen angewiesenen Bezirke, zu ihrem eigenen Gebrauche behalten.

ff) Findet zwar im Felde, wo solche Wirthschafts-Bezirke nicht verpachtet sind,

Brach- und Stoppel-Weide statt, indessen muß doch Vorkehrung getroffen werden, daß die Feld-Bestellung, durch die Brach-Weide, nicht leide, noch aufgehalten werde; wo möglich, muß die Behütung der zum Winter-Korn bestimmten Brache, früh eingestellt werden, damit solche bald beackert und besäet werden könne. Noch besser würde es seyn, wenn das Vieh ganz abgesonderte Weide-Plätze erhielte, und die Acker-Besitzer, ihre Stoppel-Felder und Brachen, so früh und so oft, umpflügen dürften, als sie wollten und es zur Verbesserung des Feld-Baues nöthig ist, ohne durch die Behütung derselben aufgehalten oder benachtheiliget zu werden.

gg) Die Vieh-Triften, Wiesen und Hütungs-Plätze müssen durch tiefe Graben, Stein-Wände, Erd- und Rasen-Wälle auch lebendige Hecken, eingefaßt und bewehret; Holz-Einfassungen und hölzerne Zäune aber müssen gänzlich abgeschafft, oder dazu hinlängliche Weiden-Bäume gepflanzt werden.

d) Vieh-Haltung

aa) Ist jedem Bürger und Städte-Einwohner nachzugeben, und diese können ihr Vieh, gegen Weide-Geld und Hirten-Lohn, oder gegen gewisse an die Feld-Kasse zu entrichtende Einkaufs-Gelder, auf die Weide treiben lassen.

bb) Muß einem jeden Bürger, eine gewisse mäßige nicht zu überschreitende Anzahl Kühe, Schafe und Schweine, die er zur Weide bringen darf, vorgeschrieben werden.

cc) Wenn gewisse Wirthschafts-Pächtereien angeordnet sind, so muß diese Anzahl nach Verhältniß der vorbehaltenen besondern Vieh-Weide gemindert und eingeschränkt werden.

dd) Doch können den vorgedachten Wirthschafts-Pächtern, gewisse Kühe und Schafe, zur Molkerei-Pacht mit überlassen werden, wo denn den Bürgern frei stehen muß, von ihren Kühen und Schafen, so viel, als sie wollen und zuläßig ist, dahin zu geben.

ee) An der Molkerei-Pacht hat jeder Bürger, der Vieh geliefert, alsdann seinen

verhältnißmäßigen Antheil, und entrichtet zur Feld-Kasse, davon so viel, als nach der Billigkeit festgesetzt worden.

ff) Ist die Stall-Fütterung so viel möglich zu befördern und zu erleichtern, und auf Anlegung besonderer Gras- und Klee-Koppeln, alle Sorgfalt zu wenden.

e) Feld-Ordnung.

So nützlich und vortheilhaft eine gute Feld- und Weide-Einrichtung ist, so nothwendig ist es auch, auf gute Ordnung und genaue Befolgung der getroffenen Einrichtung zu halten. Dahin gehört folgendes:

aa) Die Saat-Felder müssen ordentlich bestellt werden.

bb) Keine zur Saat bestimmte Felder dürfen unbesäet bleiben.

cc) Die Saat-Felder müssen nicht behütet werden.

dd) Ist das Wasser zur Herbst- und Frühjahrs-Zeit, von den Saat-Feldern abzuleiten.

ee) Die Wasser-Furchen und Abzugs-Graben, sind beständig offen zu halten,

ff) Wiesen müssen gehegt und nie behütet werden.

gg) Sind die nöthigen Abfahrten von den Korn-Feldern zu besorgen.

hh) Dürfen zwischen dem Korn keine Hütungen gelitten, auch

ii) Darf kein Vieh hutlos gelassen werden.

kk) Ist die Zeit, wenn das Vieh auf die Weide getrieben werden soll, genau zu bestimmen.

ll) Sind die Hütungs-Plätze, so wie die Auf- und Abtriften, genau anzuweisen und festzusetzen.

mm) Anderes Vieh, als was zur Weide berechtigt ist, darf nicht aufgetrieben werden, auch müssen die Bürger kein fremdes Vieh, auf ihren Namen zur Weide bringen. Doch darf fremdes Vieh, wenn die Feld-Inspektion oder der Magistrat es zulässig findet, gegen gewisses Weide-Geld, aufgenommen werden

nn) Die Anzahl des Viehes, die jedem Bürger zu halten frei steht, darf nicht überschritten werden.

oo) Muß niemand die Felder und Wiesen, des Nachbars schmälern, noch auf des Nachbars Stück übermähen.

pp) Müßen zur besondern Aufsicht, gewisse

im Feldwesen erfahrene Bürger, zu Feldherren, und außerdem etliche Feldwächter bestellet werden.

qq) Diese Feldwächter müssen täglich im Felde und in den Wiesen umhersehen und die nöthigen Pfändungen verrichten.

rr) Die Pfandgelder und Strafen sind für jeden möglichen Fall, genau zu bestimmen und festzusetzen.

ss) Muß wegen der Ordnung im Feldwesen ein genaues Reglement, entworfen werden.

tt) Sind außer den Feldherren noch besondere Feld-Commissarien zu bestellen, welche in Gemeinschaft mit den Feldherren ein besonderes Feld-Gericht ausmachen, und sowohl die vorkommenden Strafen festsetzen, als die Streitigkeiten entscheiden.

uu) Muß ein Theil der Strafen und Pfand-Gelder zur Feld-Kasse berechnet werden; der andere Theil aber wird unter die Feld-Inspektoren und Feldwächter, verhältnißmäßig getheilet.

vv) Das Weide-Geld wird ganz zur Feld-Kasse berechnet.

ww) Die Feld-Kasse wird einem der Feldherren in Verwahrung gegeben, unter welchen sie alle Jahre, gewechselt wird.

xx) Die Feldherren können von der Bürgerschaft selbst gewählt werden, müssen aber vom Feldwesen Kenntniß haben.

zz) Aus der Feld-Kasse werden die nöthigen Kosten bestritten, die zur Einrichtung, gemeinnütziger Feld-Anstalten, imgleichen zur Besserung der Feldwege, und zur Aufräumung der Graben und Wasserläufe, nöthig sind.

10. Taglöhner und Hand-Arbeiter.

a) Diese müssen sich bei ihrer Niederlassung, bei der Obrigkeit melden, sich einschreiben lassen und sich mit einem Erlaubnißschein von derselben versehen.

b) Müssen jährlich Schutz-Geld zur städtischen Kasse, entrichten.

c) Müssen sich auf Tagelohn, mit Hand-Arbeit ernähren, und sich ordentlich aufführen.

d) Das vorgeschriebene Tagelohn muß nicht überschritten, und weder von den Tage-

löhnern mehr gefordert, noch von den Lohn-Herren, mehr gegeben werden.

11. Gesinde und Dienstbothen.

a) Sind gewisse Gesinde-Mäckler zu bestellen, welche denen Herrschaften und dem Gesinde, die sich an sie wenden, behülflich sind und erstern, Gesinde, letztern aber Herrschaft zu verschaffen suchen.

b) Ohne Erlaß- oder obrigkeitlichen Dienst-Schein, muß niemand in Dienst genom- werden.

c) Erlaß- und Dienst-Scheine, müssen das Verhalten des Gesindes, nach der Wahrheit, bescheinigen.

d) Das Gesinde muß von der Herrschaft gut behandelt werden.

e) Das Gesinde muß aber auch sowohl sich gut aufführen, als folgsam, fleißig und treu seyn.

f) Harte Züchtigung des Gesindes ist den Herrschaften nicht erlaubt.

g) Bei Widerspenstigkeit, Unfolgsamkeit und grobem Vergehen des Gesindes, muß die Herrschaft bei der Polizey-Obrigkeit klagbar werden.

h) Keine Herrschaft darf das Gesinde eigenmächtig aus dem Dienste und Hause wegjagen,

sondern sie muß in Fällen, wo sie Ursache dazu haben sollte, die Entlassung bei der Obrigkeit nachsuchen.

i) Desgleichen darf das Gesinde nicht heimlich davon gehen, sondern muß, wenn die Herrschaft darauf besteht, und die Obrigkeit es billiget, die Dienstzeit aushalten.

k) Dienstloses Gesinde ist, wenn es daran fehlet und gesucht wird, zum Dienst anzuhalten.

l) Ist das Gesindelohn verhältnißmäßig festzusetzen, und muß nicht überschritten werden; es darf weder das Gesinde mehr fordern, noch die Herrschaft mehr anbieten. Dies ist auch von dem Miethsgelde, von Jahrmarkts- und Weihnachts-Geschenken zu verstehen.

m) Die alte Herrschaft hat beim Miethen des Gesindes, den Vorzug, doch darf letzteres, wenn es nicht länger zu bleiben Lust hat, der Herrschaft den Dienst ein Vierteljahr vor Ablauf der Dienstzeit aufkündigen, und sich den Erlaßschein fordern.

n) Die Aufkündigung bleibt auch, wie sich von selbst versteht, der Herrschaft frei.

o) Niemand muß dem andern das Gesinde abspenstig machen, welches unter keinerlei Vor-

wand entschuldigt werden kann, sondern nachdrücklich zu bestrafen ist.

p) Am wenigsten aber darf das Gesinde verführet, noch zu Ausschweifungen verleitet werden.

q) Darf keine Herrschaft zugeben, daß das Gesinde auf Tanz-Böden und in liederliche Gesellschaft gehe; wenn es heimlich die Nächte ausläuft, so verschuldet es nachdrückliche obrigkeitliche Bestrafung.

r) Will das Gesinde in eigenen Angelegenheiten ausgehen, oder will es bei seinen Verwandten und Bekannten einen Besuch machen, so muß selbiges der Herrschaft davon sagen, und ihre Erlaubniß dazu nachsuchen.

s) Zur besondern Richtschnur muß eine eigene Gesinde-Ordnung verfertigt, und denen Satdt-Einwohnern bekannt gemacht werden.

t) Muß die Polizey-Obrigkeit sich hierin nach den allgemeinen Landes-Gesetzen richten, und die vorkommenden Vergehungen und Streitigkeiten danach entscheiden und abmachen.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände der Stadt-Oekonomie.

Erster Abschnitt.

Die Ausmittelung und wirthschaftliche oder verhältnismäßige Erhebung der öffentlichen Einkünfte und Gefälle, und ihre wirthschaftliche und zweckmäßige Verwendung.

Erste Unter-Abtheilung.

Die Einkünfte und Gefälle, die durch Bewirthschaftung der Stadt-Güter, und durch die Jurisdictions-Verwaltung entstehen.

Diese Abtheilung handelt von den Gegenständen, welche zur Kämmerei gehören, denn die Aufsicht über die Stadt-Güter, ihre Bewirthschaftung und gute Einrichtung, die angemessene Erhebung und zweckmäßige Verwendung der Einkünfte und Gefälle, so die Stadt-Güter gewähren, und aus der

Jurisdictions=Berechtigung entstehen, macht das Wesen und die Bestimmung der Kämmerei aus.

Hiernach kommen folgende Gegenstände zu bemerken vor:

1. Die Forsten.

a) Die gute Einrichtung derselben. Hieher gehört:

aa) Die Ansetzung treuer, ordentlicher und mit Forst=Kenntnissen versehener Holzwärter und Förster.

bb) Die richtige Begrenzung und Abtheilungen der Forsten in Reviere, Jagden Schläge, Schonungen und Gehege,

cc) Die Angemessenheit des Abnutzes nach gewissen Etats=Bestimmungen,

dd) Die Abholzung der Schläge, nach einer gewissen Ordnung.

ee) Die Abstellung des Ausplenterns, oder des unordentlichen Holzens; welches wider die Ordnung der Schläge anläuft.

ff) Die Verhütung des übertriebenen oder Etats=widrigen Holz=Abnutzes.

gg) Die Anlegung und Ausführung, der nöthigen Gehege, auch Besäung und Bepflanzung der leeren Plätze.

hh) Die Anlegung gewisser Schlaghölzer.

ii) Die gute Eintheilung und Behandlung der Elsen-Brücher nach gewissen Schlägen.

kk) Die wirthschaftliche Abholzung des schädlichen und entbehrlichen Unterbusches und Wrampholzes.

ll) Die vorsichtige Behandlung der Schneitelungen.

mm) Die Schonung des Masttragenden Holzes.

nn) Die Abstellung und Sperrung unnützer und überflüssiger Wege.

oo) Die Schonung und Behegung der angelegten Kämpe.

pp) Die Verhütung und Bestrafung der Holz-Devastationen.

qq) Die Verhütung und Bestrafung des Feuer-Anmachens und Taback-Rauchens in der Heide.

b) Die Forst-Bewirthschaftung. Dahin gehört insbesondere:

aa) Ohne Anschlag darf kein Baum gefället werden.

bb) Müssen die Holzsorten nach den Bedürfnissen gewählt, und kein Holz von besserer und grösserer Qualität, als in den

Anweise-Zetteln bestimmt worden, gegeben werden.

cc) Sind die Forsten, welche in Schläge eingetheilt sind, Schlagweise, oder nach gewissen Gestellen zu behandeln, und alle Jahr gewisse Schläge und Gestelle abzutreiben.

dd) Sind die abgeholzten Schläge und Gestelle sogleich wieder in Schonung zu legen.

ee) Müssen zu Klafterholz blos abgestandene und keine gesunde, oder zum Nutz- und Bauholz taugliche Bäume genommen werden.

ff) Sind die Klaftern nach einerlei festgesetztem Maße richtig aufzuklaftern.

gg) Müssen die Klafterholz-Vorräthe und Bestände öfters nachgesehen, und die Richtigkeit derselben, muß nach dem Abschlusse der Forst-Bedienten nachgewiesen werden.

hh) Die Revier-Aufseher und Unterforst-Bediente, dürfen ohne Anweise-Zettel, kein Holz verabfolgen lassen.

ii) Die Holz-Empfänger müssen, so oft sie zum Holzholen ins Revier kommen, sich beim Forst-Revier-Bedienten melden.

kk)

kk) Muß das Holz nach dem Anschlagen oder Abfordern des Anweise-Zettels, binnen kurzer Zeit, und etwa binnen vier Wochen aus dem Reviere geholt und weggeschaft werden.

ll) Ist das Holzfällen im Sommer, so viel möglich, abzustellen, und dies blos im Winter vorzunehmen.

mm) Die Holz-Defraudanten müssen ohne Ansehen der Person, gepfändet, und davon alle Vierteljahr, eine namentliche Liste, zur Bestrafung derselben, eingereicht werden.

nn) Kann den Unter-Forst-Bedienten und Holzwärtern, zum eigenmächtigen Holz-Anschlagen und zum Anweisen des Holzes, nicht freie Disposition gelassen werden, sondern dieses muß unter Aufsicht und in Beisein des vorgesetzten Försters und Heideherrn, geschehen.

oo) Bleibt der Holz-Hammer bei dem Rechnungsführenden Heide-Herren oder Förster, oder nach Umständen bei dem Polizei-Bürgermeister, in Verwahrung.

pp) Die Holz-Anweise- oder Holz-Verabfolgungs-Zettel, werden von dem Rech-

nungsführenden Heideherrn oder Förster ausgefertiget, von dem Polizei-Bürgermeister aber, oder Rechnungs-Controlleur, mit unterschrieben.

qq) Müssen accurate Holz-Anschlage-Register gehalten, und

rr) Zu Holz-Schlägern sichere Leute genommen, auch selbige vereidet werden.

ss) Müssen die auf Lager- und Lese-Holz angewiesenen Empfänger, mit Telgen und Zöpfen, die in der Forst liegen bleiben, auch mit Stubben-Holz, sich begnügen, dagegen aber kein stehendes Holz verlangen, noch nehmen.

c) Die Hebungen und Gefälle aus den Forst-Nutzungen.

Dahin gehört:

aa) Die Einname von dem verkauften Bau- Nutz- und Brenn-Holz, und zwar ist dabei zu bemerken:

1) Müssen die Preise nach den verschiedenen Sorten des Bau-Holzes und nach der Beschaffenheit des Brenn-Holzes, festgesetzt werden.

2) Ist die Taxe des Nutz=Holzes, nach dem wahren Werthe einzurichten.

3) Muß nicht mehr Holz verkauft werden, als die Forsten ertragen können, und nach dem Etat bestimmt worden.

4) Müssen die Forst=Revier=Bediente keine Holz=Gelder in Empfang nehmen, sondern es müssen solche an den Heideherrn oder Rechnungsführenden Förster, gezahlt werden.

5) Die Zahlung muß gleich bei Ausfertigung der Anweise=Zettel, geschehen.

6) Die Unter=Forst=Bedienten, oder der Ober=Förster, müssen von der Holz=Einnahme, Controlle führen, und diese mit den Anweise=Zetteln belegen.

bb) Die Einnahme von der Mast=Nutzung.

1) Der jährliche Mast=Ertrag muß nach richtigen Grundsätzen abgeschätzt werden.

2) Mehrere Schweine, als nach dieser Abschätzung fett werden können, dürfen nicht eingejagt werden.

3) Die Mast-Schweine müssen eingefehmet und durch das Einbrennen bezeichnet werden.

4) Sie dürfen nicht ohne Hüter gelassen, sondern müssen durch eigene dazu bestellte Hirten, in Aufsicht genommen werden.

5) Der Mast-Ertrag wird gewöhnlich nach dem Roggen-Preise bestimmt, außerdem aber werden die Kosten an Hüte-Lohn, und für Verfertigung der Kosten, auch fürs Einbrennen, besonders entrichtet.

6) Die Mast wird entweder nach einem Meist-Gebot verpachtet, oder nach der festgesetzten Anzahl Schweine, berechnet.

7) Die eigentliche Mast-Zeit, welche nach den Landes-Gesetzen oder nach der Observanz feststehet, muß genau beachtet und nicht überschritten werden.

8) Die noch übrig gebliebene Mast wird zur Nach-Mast besonders verpachtet.

Gehört aber die Mast-Nutzung der Bürgerschaft, so ist zu bemerken:

9) Muß die Mast-Nutzung auch der Bürgerschaft verbleiben, und so eingerichtet oder vertheilet werden, daß die Bürger ihre Schweine ganz oder zum Theil frei einbringen dürfen, nachdem die Mast hinlänglich ist oder nicht.

10) Ist die Mast, zur Vertheilung nicht ergiebig genug, so muß solche gleich der Nach-Mast besonders verpachtet, die einkommenden Gelder aber zum Besten der Bürgerschaft verwendet werden.

11) Ist zu vermitteln, daß diese bei der Bürgerschaft einkommenden Mast-Gelder zu besondern gemeinnützigen Anstalten, als zu Verbesserung der Armen-Kasse, zu Anschaffung tüchtiger Schlauch-Spritzen und anderer Feuer-Geräthschaften, zu Errichtung der Unstützungs- und Vorschuß-Kasse, zu Anlegung der öffentlichen Holz-Höfe, und dergleichen verwendet werden.

cc) Andere Hebungen aus den Forst-Revieren, sind die Einnahme von der Jagd, Eichen-Borcke, vom Theer- und Kohlen-Schwelen, Weide-Geld,

Brennzins, imgleichen vom Torf und von Plaggen oder Heide.

Der Ertrag läßt sich füglich nicht anders, als nach einer, von gewissen Jahren angefertigten Fraction, bestimmen. Die Erhebung der Gefälle wird entweder durch Verpachtung bewirkt, oder es werden die Stücke einzeln und Theilweise verkauft und berechnet, auch von der Einnahme die darauf verwendeten Kosten in Abzug gebracht.

dd) Die Einnahme für gestohlenes Holz, kann nicht anders, als blos berechnet werden.

2) Bei einzelnen Grundstücken, an Aeckern, Wiesen, Koppeln, Gärten und dergleichen ist zu bemerken:

a) Müssen solche einzelne Stücke auf gewisse Jahre vermiethet oder verpachtet werden.

b) Die Verpachtung geschieht nach einem Meistgeboth und die Stücke werden öffentlich ausgebothen.

c) Sie werden bei der Verpachtung vereinzelt, weil dadurch mehrere Vortheile bewirkt werden.

d) Muß bei der Verpachtung die gute Behandlung und tüchtige Bewirthschaftung, zur Bedingung gemacht werden.

e) Muß der Miether die öffentlichen Abgaben, die Aufräumung der Graben und Feldfluthen und die Unterhaltung der Bewehrung, die bei den Grundstücken verknüpft sind, auf eigene Kosten mit übernehmen.

3. Vorwerker.

Diese sind Anlagen zum Betrieb beträchtlicher und großer Landwirthschaften und dazu bestimmt, den Ertrag der Grundstücke, so im großen Bezirk selbigen beigelegt werden, sammt der Vieh-Nutzung, auf die vortheilhafteste Art, herauszubringen und zu bewirken. Dabei ist zu beobachten:

a) Werden die Vorwerker auf gewisse Jahre, oder erblich, verpachtet.

b) Wird der Wirthschafts-Ertrag nach richtigen Grundsätzen ausgemittelt und veranschlagt; wobei auf Korn-Bau, Wiesen-Nutzung, Vieh-Nutzung in Absicht der Molkerei und Wolle, Schwein-Mastung, Vieh-Verkauf, Brau- und Brennerei gesehen wird.

c) Bei der Verpachtung läßt man die Ausmittelung der jährlich zu entrichtenden Pacht, auf das Meistgeboth ankommen; daher müssen die Pachtungen öffentlich ausgebothen und bekannt gemacht werden.

d) Die Erbpacht ist unter vortheilhaften Offerten und Bedingungen, besonders wenn der Ertrag der Meliorationen, welche bei einigen der Vorwerks-Ländereien noch anzubringen sind, oder die Ersparung der Unterhaltungs-Kosten in Anschlag gebracht wird, der Zeit-Pacht vorzuziehen

e) Daher ist als Bedingung anzunehmen, daß der Erbpächter, ohne Beihülfe der Kämmerei, sich selbst conserviren, die Wohn- und Wirthschafts-Zimmer aus eigenen Mitteln unterhalten, das erforderliche Bau- und Brenn-Holz sich kaufen, und das nöthige zu Unterhaltung und Anschaffung der Bewohnungen, auf eigene Kosten besorgen müsse.

f) Es muß aber die Pacht bei der erblichen Veräußerung der Vorwerker, dadurch nicht verkürzet, sondern dennoch nach dem wirklichen Ertrage der Bewirthschaftung, bestimmet und festgesetzet werden.

g) Außer dieser Pacht muß der Erb-Pächter, den Werth der ihm übereigneten Gebäude, und den Betrag des ihm überlassenen Inventariums an Vieh und Saaten, besonders bezahlen, auch wo möglich, noch besondere Erbstands-Gelder entrichten.

h) Bei Ueberlieferung des Vorwerks, müssen dem Pächter die Grenzen der Aecker, Wiesen und Hütung, angewiesen und diese, nach vorhergegangener genauen Vermessung, bei der Verpachtung selbst, genau beschrieben und bestimmt werden.

i) Sowohl der Zeit- als Erb-Pächter, muß das Vorwerk ordentlich und tüchtig bewirthschaften, und die bestimmten Pacht-Gelder, vierteljährig promt entrichten oder vorausbezahlen.

k) Hand- und Spann-Dienste müssen schon bei der Zeit-Pacht, so viel möglich, eingeschränkt und zum Besten der Bauern, die dafür der Kämmerei eine besondere Vergütigung entrichten müssen, abgeschafft werden.

l) Bei der Erbpacht aber ist die Einstellung sämmtlicher Hand- und Spann-Dienste zur Haupt-Bedingung zu machen; auch ist

m) Bei der Erbpacht, alles, was auf die Bewirthschaftung des Vorwerks von Einfluß ist, genau und deutlich zu bestimmen und dahin einzuleiten, daß die Dorfschaften dabei soulagirt, und sie sowohl wie die Nachbaren, auf keinerlei Weise, benachtheiligt werden.

4. Dörfer.

Bei selbigen kommt zu bemerken vor:

a) Die Bewirthschaftung der Bauer-Höfe und zwar

aa) Müssen die Wirthe zur ordentlichen Wirthschaft angehalten, denen liederlichen aber der Prozeß gemacht, und sie abgesetzt werden.

bb) Müssen zur Besetzung der Höfe, tüchtige Leute, welche in der Wirthschaft erfahren und von guter Aufführung sind, genommen werden.

cc) Söhne der abgegangenen Wirthe, wenn sie sich dazu qualifiziren, haben vor Fremden den Vorzug.

dd) Die Besetzung der Höfe geschieht von der Obrigkeit, welcher die Beurtheilung

der Qualifikation, und die Uebergabe der Höfe zusteht.

ee) Müssen den Bauern, wenn es nicht, anders einzuleiten, ist Hofwehr- und Inventarium-Stücke gereicht werden, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Wirthschaft ordentlich zu betreiben.

ff) Vortheilhafter aber ist es, wenn die Wirthe alle erforderliche Hofwehr- und Wirthschafts-Sachen sich selbst beschaffen, wogegen ihnen die Höfe unter angemessenen Bedingungen erblich überlassen werden können.

gg) Bei Uebergabe der Höfe müssen die Gebäude, die Aecker, Wiesen, Koppeln, Gärten, auch das Inventarium, wenn es dabei befindlich ist, ausgemittelt und beschrieben werden.

hh) Alles dies muß daher von der Obrigkeit nachgesehen werden, und wenn der abgegangene Wirth solche im schlechten und mangelhaften Zustande zurückgelassen hat, so muß solches aus dessen Nachlaß ersetzt, und dem neuen Wirthe vergütiget werden.

ii) Die Wirthe sind schuldig, ihre Wohn- und Wirthschafts-Zimmer, imgleichen die Bewehrungen, wobei sie von der Obrigkeit mit freiem Bauholze oder mit einer andern Beihülfe unterstützt werden, aus eigenen Mitteln im guten Stande zu erhalten; besonders liegt ihnen die Beschaffung des Dach-Strohes, die Verfertigung der Wände, so wie die Verrichtung aller und jeder dabei vorkommenden Fuhren ob, und sie müssen sowohl die Hand-Dienste dabei verrichten, als das Arbeits-Lohn und die übrigen zur Ausführung des Baues gehörenden Erfordernisse beschaffen.

kk) Die Dorfs-Schulzen müssen auf die Wirthschaft der Bauer Acht geben, und der Obrigkeit davon Anzeige machen.

ll) Dürfen die Bauer und Schulzen keine eigenmächtige Abänderungen und Einrichtungen machen, sondern solche hangen blos von der Obrigkeit ab, die dergleichen, wenn sie nöthig seyn sollten, genau prüfen und zweckmäßig anordnen wird.

b) Dienste der Bauer.

aa) Die Vorwerks-Dienste müssen so viel möglich, abgeschafft und den Bauern gegen Entrichtung gewisser Enschädigungs-Gelder, erlassen werden.

bb) Die Dienste an Fuhren zu Kämmerei-Bauten, zu Wegebesserungen, imgleichen die Brennholz-Fuhren, die Vorspann-Fuhren und andere den Bauern, obliegende Schaarwerks-Fuhren, müssen, wenn sie unentbehrlich und nothwendig sind, beibehalten werden; sie sind aber nach einer angemessenen Ordnung einzurichten, und so zu ordnen, daß sowohl die Bauer dabei soulagiret werden, als deren Wirthschaft ihren Fortgang haben könne.

cc) Die Beschaffenheit der Fuhren muß sowohl nach der Anspannung, als nach der Quantität und der Größe der Fuder, genau bestimmt werden.

dd) Sind die kleinen Schaarwerks-Wagen, so viel möglich, abzuschaffen und die Bauer, wenn sie hinlängliche Anspannung haben, anzuhalten, daß sie mit verdoppel-

peltem Gespann, größere Wagen gestellen und größere Fuder anfahren; dadurch wird auf beiden Seiten gewonnen; der Bauer kann das Schaarwerk eher beendigen, und mehrere Zeit auf seine Wirthschaft verwenden, und die Obrigkeit wird die Sache geschwinder vollendet sehen.

ee) Die Vergütigung solcher Fuhren muß verhältnißmäßig, nach Beschaffenheit der Entfernung, der Anspannung oder der Fuder-Größe und Quantität, festgesetzt werden.

ff) Da bei den Schaarwerks-Fuhren genaue Aufsicht nöthig ist, so muß solche Einrichtung gemacht werden, daß immer bei einigen Knechten, auch ein Wirth zugegen ist, der die Knechte zur Ordnung und Schuldigkeit anhält, und wenn sie ihm nicht folgen wollen, solches der Obrigkeit, oder dem Schaarwerks-Aufseher, anzeigt.

c) Dorfs-Polizey.

Solche muß von der Obrigkeit in einer eigenen Ordnung beschrieben, und zur Befolgung festgesetzt werden. Dahin gehört:

aa) Die tüchtige Bearbeitung der Aecker, die hinreichende Bedüngung derselben, und die Beobachtung der rechten Saatzeit.

bb) Die gute Feld-Eintheilung.

cc) Die Bestellung der Feld-Wächter.

dd) Die gute Ordnung beim Betreiben der Hütung und der Viehweide.

ee) Die Bestimmung der Abtriften und ihre fortwährende Unterhaltung.

ff) Die Bestellung hinreichender Hirten.

gg) Die Aufräumung der Graben und Verschaffung der nöthigen Vorfluth.

hh) Die gute Unterhaltung der Dorfsstraßen, der Wege und Brücken.

ii) Die Abschaffung überflüssiger Gebäude.

kk) Die Abschaffung unnöthiger hölzerner Zäune und Einführung lebendiger Hecken, Stein-Wände und Erdwälle.

ll) Die Anpflanzung der zu den Zäunen erforderlichen Weidenbäume.

mm) Die Vergrößerung und Verbesserung der Obstbaum-Gärten.

nu) Die Anlegung mehrerer Koppeln und vortheilhafte Einführung der Stallfütterung.

oo) Die Erleichterung und Beförderung des Anbaues kleiner Leute und Büdner.

pp) Die gute Unterhaltung der Zimmer.

qq) Die Einführung und Erhaltung einer guten Ordnung bei den Fuhren. Die Vorspann-Fuhren müssen besonders, und die Bau- auch Schaarwerks-Fuhren gleichfalls besonders nach der Reihe herumgehen, und bei solcher Einrichtung die entferntern von den nahen Vorspann-Fuhren abgesondert werden.

rr) Die gute Behandlung des Dienstvolks.

ss) Das ordentliche Verhalten des Dienst-Volks, sowohl gegen ihre Wirthe, als bei der Arbeit und den Dienst- und Schaarwerks-Fuhren.

tt) Die Bestimmung des Gesindelohns.

uu) Die Anordnung der Nachtwachen, und Bestellung besonderer Nachtwächter.

vv) Die Errichtung und gute Verwaltung der Dorfskasse, zu Bestreitung öffentlicher Ausgaben.

ww) Die Verrichtung der Armen- und Kröpel-Fuhren.

xx) Die Bestimmung der Befugniß der Schulzen, Dorfs-Streitigkeiten zu entscheiden, Unord-

Unordnungen zu rügen und zu be-
strafen.

Geldstrafen müssen von der Obrigkeit fest-
gesetzt, und zur Dorfskasse berechnet
werden.

Pfandgelder bei Pfändungen im Felde, ge-
hören ebenfalls zur Dorfskasse, und
müssen nach den bestimmten Sätzen ein-
gefordert werden.

Ferner gehört hieher:

zz) Die tüchtige Erhaltung der öffentlichen und Privatbrunnen, auch Anlegung einiger Teiche im Dorfe.

aaa) Die Anschaffung und Unterhaltung guter Feuer-Geräthschaften.

bbb) Die öftere und genaue Feuer-Visitation der Dorfs-Schulzen.

ccc) Die strenge Beobachtung der Anstalten und Vorsichts-Mittel, welche zu Abwendung der Feuersgefahr gehören.

ddd) Die gute Bewirthschaftung der Dorfs-Gehölze, die Anlegung und Beobachtung der nöthigen Gehege und Schonungen, auch Bestellung der erforderlichen Holzwärter.

eee) Die Benutzung der Dorfs-Gehölze zu Unterhaltung der Wirthschafts-Gebäude und Bewehrungen und Einschränkung, oder Abstellung des von den Bauern auszuübenden Holzverkaufs.

d) Die Entrichtung der Dienst-Gelder und anderer Gefälle. Hieher gehören:

aa) Die Dienst-Gelder und Wirthschafts-Pächte, welche die Bauern, Halbbauern und Kossäten entrichten.

bb) Die Garten-Pächte.

cc) Das Grund-Geld.

dd) Die Gänse- und Hüner-Pächte.

ee) Die Korn-Lieferung.

ff) Die Kathen-Pacht von Büdner.

gg) Das Schutz-Geld von dienstlosen Inst-Leuten oder Einliegern.

hh) Der Bienen-Zins, und dergleichen. Desgleichen:

ii) Die Kontribution und Fourage-Lieferung, welche zur Verpflegung des Militärs bestimmt ist, und daher auch besonders erhoben und berechnet wird.

Alle diese Gefälle gründen sich auf eine, der Wirthschaft oder deren Nutzungen und sonstigen Vergünstigungen angemessene Festsetzung und Einrichtung, und müssen, was die von aa, bis hh, bemerkten Gefälle betrifft, fortwährend bestimmt bleiben. Sind die Nutzungen aber veränderlich, oder die Einlieger, wie es gewöhnlich der Fall ist, nicht bleibend: so müssen deswegen alle Jahr neue Register angefertiget, und die ungewissen Gefälle dadurch ausgemittelt werden. Die Entrichtung der Kontribution aber, und die Fourage-Lieferung, richten sich nach einem, davon besonders aufgenommenen Etat, und werden nach dem Verhältnisse des Hufen-Standes eines jeden Verpflichteten, repartirt und aufgebracht.

5. Seen und Fischerei.

Die Nutzung der Seen, Flüsse und Bäche, besteht hauptsächlich im Fischfange, welche durch eine Verpachtung bequemer bewirkt, und zum Ertrage gebracht werden kann, als durch Berechnung. Erstere gewährt auch eine bestimmte Hebung, wogegen letztere umständlich und mit Kosten verknüpft ist. Am besten ist es, wenn zu dieser Absicht besondere Fischer angesetzt werden, die den Fischfang besorgen, und sich mit eigenen Fischerei-Geräthschaften versehen. Bauern und Ackerbauleute können

den Fischfang nicht zu aller Zeit gut abwarten, sondern müssen entweder die Fischerei, oder die Acker-Wirthschaft verabsäumen.

6. Mühlen.

Die Mühlen erhalten einen bestimmten Mahl-Bezirk, und die Einwohner in demselben, werden zur Mühle belegen, oder mahlpflichtig geachtet.

Gewöhnlich werden die Mühlen in Pacht ausgethan. Die Erbpacht ist der Zeitpacht vorzuziehen, weil der Erbpächter die eigene Konservation und Unterhaltung der Mühle, als Haupt-Bedingung, übernehmen muß. Bei erblicher Verpachtung nimmt man dahin Bedacht, daß der Erbpächter nicht nur den Werth der Mühle und der dazu gehörigen Gebäude bezahlen, sondern auch alle Jahre eine gewisse Pacht, oder einen gewissen Canon entrichtet.

Die Ausmittelung der Pacht geschieht nach dem Ertrage, der mit der Konsumtion der Einwohner, die im Mahl-Bezirk belegen sind, im Verhältnisse steht.

Der Anschlag, welcher vom Mühlen-Ertrage aufgenommen wird, gründet sich also auf die vorhandene Personenzahl, oder auf die Konsumtion, die von den Städten, gemeiniglich aus den Accise-Registern, ausgemittelt wird. Erstere aber werden

aufgeschrieben, und ihr Mahlbedarf nach verhältnißmäßigen Grundsätzen ausgerechnet; dahingegen die Bestimmung der Konsumtion im letztern Falle, nach einem sechsjährigen Durchschnitt angenommen wird.

Der Geld-Ertrag wird nach den gewöhnlichen Anschlags-Preisen bestimmt; es werden aber auch die Kosten für Beutel-Tücher, Schmiede-Arbeit, Mahlsteine, imgleichen das Lohn der Gesellen, auch der Unterhaltungs-Bedarf des Müllers, der Gesellen und Lehrburschen, davon in Abzug gebracht.

Bei der Erbverpachtung ist am rathsamsten, daß der Erbpächter sich alle sechs Jahre eine neue Veranschlagung gefallen lassen, und nach der Anschlags-Bestimmung, die Pacht jährlich entrichten müsse; doch würden Abwesenheit der Garnison, oder Haupt-Bauten, oder wenn Magazin-Mehl gereicht worden, dem Pächter zu einer billigen Remission, oder Vergütigung des Ausfalls berechtigt machen, die ihm nach verhältnismäßigen Sätzen, zu bewilligen seyn würde.

7. Ziegel- und Kalk-Brennereien.

Diese sind am rathsamsten, in Pacht auszuthun, und dabei ist die Erbpacht, wegen der Unterhaltungs-Kosten, welche der Erbpächter übernehmen muß, der Zeitpacht vorzuziehen.

Bei Ausmitteluug des Ertrages, muß der bisherige Bedarf, nach einer sechs- oder zwölfjährigen Fraction, zum Grunde gelegt werden, und es ist auf die Unterhaltung der Brennöfen, und auf die Besorgung des Holz-Bedarfs, der Holz-Anfuhren, des Leim-Grabens, der Leim-Fuhren, der Geräthschaften, und auf die Unterhaltung der Arbeits-Leute, so wie selbst auf das Verdienst des Pächters, Rücksicht zu nehmen. Dem Pächter müssen nach den gewöhnlichen Erfordernissen, jährlich gewisse Brände, und eine gewisse Quantität zu liefern vorgeschrieben werden; doch muß er, wenn es nöthig ist, öfter brennen, und das Publikum beständig mit Vorräthen versehen.

8. Jurisdictions-Gefälle und kleine Pachtungen.

Hieher gehören:

a) Der Damm- und Brücken-Zoll, welcher mit landesherrlicher Bewilligung, zu Unterhaltung der Dämme und Brücken, erhoben wird.

b) Der Scharren-Zins.

c) Die Miethe und Pächte für Wohnungen, Gärten und Keller, die der Kämmerei gehören.

d) Der Canon für Gewürz-Handel und Weinschank.

e) Der Canon für die Brau- und Branntweinbrennerei, der von den Krügen und Vorwerkern erhoben wird, welchen die Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit zukömmt.

f) Die Krug-Pacht für den Bier- und Branntweinschank.

g) Der Haus- und Grund-Schoß.

h) Der Nahrungs-Schoß von den Einliegern in der Stadt.

i) Der Acker- und Wiesen-Schoß von verpfändeten städtischen Grundstücken.

k) Der Abschoß-Zehnte von ausgehenden Erbschaften.

l) Die Laudemien-Gelder von Erbpachts-Veräusserungen, und Kisten-Gelder vom Loskauf der Unterthänigkeit.

m) Die Straf-Gefälle.

n) Die Bürger und Meister-Gelder von neuen Bürgern.

o) Die Bleich-Pacht.

p) Die Miethe von öffentlichen Baustellen, Bau-Geräthschaften, Holz-Höfen und dergleichen.

9) Die Verwendung der vorbemerkten, bei der Kämmerei vorkommenden Gefälle.

Da der Endzweck dieser Einkünfte und Gefälle dahin gehet, die öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten, damit zu unterhalten, und die Kosten zu den allgemeinen Einrichtungen und öffentlichen Bedürfnissen, davon zu bestreiten, so muß die Verwendung der Gelder, auch diesem Zwecke gemäß seyn; dahin gehören:

a) Die Besoldungen des Magistrats und der rathhäuslichen Officianten und Unter-Bedienten, auch die Besoldungen der Kirchen- und Schul-Bedienten.

b) Die Abtragung der Schulden und Zinsen.

c) Die Unterhaltung des Rathhauses und anderer öffentlichen Kämmerei-Gebäude, als: die Wohnungen der Raths-Diener, die Wach-Gebäude, die Scharren, die Hirten- und Nachtwächter-Wohnungen, die Hebeammen-Wohnungen, die Schullehrer-Wohnungen, das Schulgebäude, die Wohnungen der Forst-Bedienten, die Vorwerks-Gebäude, die Krüge, Ziegeley-Gebäude und die Remisen zu den Feuer-Geräthschaften,

die Hospitäler und Armen-Häuser, die Materialien-Magazin-Gebäude, das Lazaret, das Leichenhaus und dergleichen.

d) Die Unterhaltung der Dämme, Brücken Wege, Alleen, Wegeweiser, Graben, Ufer, Bollwerke, Damm-Einfassungen und Damm-Lehnen, Stadt-Thore, Stadt-Mauern und der Baugeräthschaften.

e) Die Anschaffung der dazu nöthigen Materialien, die Unterhaltung der Ziegeleien und Kalk-Brennereien.

Bei allen Bauten, die bei der Kämmerei vorfallen, muß der Bedarf genau ausgemittelt und veranschlagt werden. Die Ausführung derselben ist auf Berechnung rathsamer, als auf Entreprise. Kleine Reparaturen müssen sogleich vorgenommen werden, da der Verzug den Schaden, und also auch den Kosten-Bedarf, vergrößert. Die Ausführung der Bauten muß unter guter Leitung und Aufsicht geschehen, damit sie tüchtig und dauerhaft gerathen, und keine Unterschleife gemacht werden. Am besten ist es, wenn ein eigener städtischer Bau-Inspektor die

Bauten und Reparaturen dirigiret. Uebrigens müssen die Bauten zu rechter Zeit vorgenommen, und wo möglich im Frühlinge angefangen, auch die Materialien in Zeiten angeschaft werden.

f) Die Bestreitung des Bedarfs zu den rathhäuslichen Schreib-Materialien, zum Bothen-Lohn, zu den Post-Geldern und den erforderlichen rathhäuslichen Büchern.

g) Die Beihülfs-Kosten für die Garnison und zu Unterhaltung der Militär-Gebäude.

h) Die Kosten zu den öffentlichen Prozessen der Stadt und zu den Bedürfnissen, welche die städtische Gerichtsbarkeit, nothwendig machen.

i) Die Remissionen für die Pächter und die Dienst-Fuhr-Vergütigung.

k) Die Reinigung der Märkte, der Stadt-Mauern und anderer öffentlichen Plätze.

l) Die Straßen-Erleuchtung.

m) Die Unterhaltung der öffentlichen Feuer-Geräthschaften.

n) Die Beiträge zu den Armen- und Brunnen-Anstalten, auch die Kosten zur Wasser-Leitung.

o) Die Beerdigungs-Kosten der Armen.

p) Die Unterhaltung des Holz-Hofes.

q) Die extraordinairen öffentlichen Ausgaben, welche der Stadt zur Last fallen, oder zum Besten der Stadt und des Gemein-Wesens, unvermeidlich und nothwendig sind, und aus andern Neben-Kassen, nicht bestritten werden können.

Der etwa noch bleibende Ueberschuß der Einnahme, wird zinsbar ausgethan, oder zu Ankaufung brauchbarer Grundstücke angewendet, oder es werden damit die Armen- und Brunen-Kasse, oder andere zum Besten der Bürger gereichende Neben- und Hülfs-Kassen, unterstützet.

Zweite Unter-Abtheilung.

Die öffentlichen Einkünfte und Gefälle, welche von der Commune aufgebracht, und gesammelt werden.

1. Die Servis-Gelder.

Diese sind zur Ausgleichung der Militär-Einquartirung und zu Bestreitung der Einquartirungs-Kosten bestimmt. Sie werden größtentheils von der Bürgerschaft nach dem Verhältnisse eines jeden

Nahrungs-Verkehrs, und der Größe ihrer Wohn-Häuser, Portionsweise aufgebracht; aber einen Theil pflegen auch die Kämmerei-Kassen dazu beizutragen, und diejenigen zu entrichten, welcher städtische Aecker und Wiesen, Pfandweise im Besitze haben. Der Beitrag aus andern Kassen wird der Hülfs-Servis genannt; derjenige aber, welche von den verpfändeten Grundstücken einkömmt, wird unter dem Namen von Aussaat- und Wiesen-Steuer, erhoben, wovon ein Theil die Accise-Kasse bekömmt. Andere Gelder, die zur Servis-Kasse fließen, werden der Salarien- und fixirte Servis genannt, welche von den in Besoldung stehenden Officianten, nach dem Verhältnisse ihrer Besoldung, und von Eximirten entrichtet werden, und von dem gewöhnlichen Portions-Servis unterschieden werden müssen. Es kommt beim Servis-Wesen folgendes anzumerken vor:

a) Wird eine besondere Servis-Commission errichtet, welche auf die verhältnißmäßige Erhebung der Servis-Gelder genaue Obacht hat, und dahin sieht, daß die Servis-Anlagen alljährlich nach richtigen und angemessenen Grundsätzen, aufgenommen, folglich die Bürger dabei, nach dem Verhältnisse ihres Nahrungs-Verkehrs, behandelt wer-

den; außerdem aber hat sie das Einquartirungs-Wesen unter der Direktion des Polizei-Bürgermeisters zu reguliren, und zu besorgen.

b) Müssen die Häuser, von welchen der Servis entrichtet werden soll, klassifiziret, und nach ihrer verhältnißmäßigen Größe, zu ganze, dreiviertel, halbe und viertel Häuser angeschlagen, und darnach auch die Portion festgesetzt werden.

c) Wenn aber die Häuser verschuldet, oder ihre Bewohner, arme und mit wenigem oder gar keinem Verkehr versehene Leute sind, so verdienen diese Umstände, bei Bestimmung der Portionen von solchen Häusern, einige Rücksicht, und werden auf Minderung Anspruch machen können.

d) Muß bei Bestimmung der Portionen vom Nahrungs-Verkehr so viel möglich, der wahre Erwerb eines jeden Bürgers ausgemittelt werden.

e) Ist zwar anzunehmen, daß diejenigen Bürger, welche sich Gesellen und Burschen halten, mehr Nahrung haben, als andere ohne dieselben, und es ist daher auch nöthig, daß die Gesellen und Burschen, zu halben und Vier-

tel-Portionen mit in Anschlag gebracht werden; allein man wird dieses Regulativ doch nicht immer allgemein anwenden, und danach einen jeden Bürger und Handwerker gleich behandeln können. Wenn es Bürger betrifft, die zwar Gesellen und Burschen halten, aber gegen andere ihrer Mitmeister, schlechtere Nahrung haben, oder wenn sie die Gesellen nicht fortwährend, sondern nur auf eine gewisse Zeit in Arbeit unterhalten, so werden solche Umstände eine Minderung des gewöhnlichen Portions-Ansatzes, nothwendig machen. Manche Professions-Gattung ist so beschaffen, daß sie im Jahr nicht so viel verdient als andere, besonders wenn die Materialien, welche sie verarbeitet, behende und theuer geworden sind, und der Absatz ihrer Fabrikate ins Stecken gerathen ist, wie z. B. öfters der Fall bei den Rasch- und Tuchmachern eintreten kann; alsdann verdient auch dieser Umstand eine Ermäßigung des Servis-Betrages. Sollten hingegen einige andere Handwerker, durch öftern Umsatz und Vertrieb ihrer Fabrikate, einen vorzüglich blühendern Verkehr, gegen andere ihrer Mitmeister haben, so ist es billig,

daß sie davon mehrern Servis entrichten müssen.

f) Vom Ackerbau und Heu-Erwerbe und von einer großen Viehhaltung muß ebenfalls Servis entrichtet werden. Es ist aber zuvörderst der wirkliche Gewinn, und das Verhältniß gegen den Verdienst der Professionisten, genau auszumitteln, und solchergestalt die Portion vom Gewinn des Ackerbaues und der Viehhaltung, dem Verdienst der Professionisten gleich zu setzen.

g) Dieser Servis wird sowohl von den eigentlichen Ackerbauleuten, als allen andern Bürgern, die Ackerbau betreiben und Vieh halten, aufgebracht.

h) Diejenigen Bürger aber, welche ihren Acker vermiethet haben, können eigentlich selbst keinen Servis davon entrichten, sondern blos die Miether; indessen müssen sie bei der Vermiethung, die Entrichtung des Servis, ihren Miethern zur Bedingung machen, den Servis selbst einziehen und abliefern, oder den Miether, der Servis-Kommission, zur nöthigen Besorgung, anzeigen.

i) Die Inhaber verpfändeter städtischer Grundstücke müssen, wenn sie nicht verhältnißmä-

ßige Aussaat- und Wiesen-Steuer geben, den Servis, nach dem wirklichen Betrage, besonders berichtigen, oder so viel nachzahlen, als sie an Aussaat-Steuer, gegen die gewöhnliche Portion, weniger entrichten.

k) Brauer, Branntweinbrenner, Fleischer, Bäcker und Höcker, werden ebenfalls nach ihrem Verkehr, auf Portionen gesetzt, und das Verkehr wird nach den Deklarationen und Angaben bestimmt, welche sie von den Konsumtions-Produkten, bei den Accise-Aemtern machen müssen; es muß aber die Portion von ihrem Verdienst, gegen den der übrigen Professionisten, in gleiches Verhältniß gesetzt werden.

l) Wenn es der Fall seyn sollte, daß ihnen bei der Verkaufstaxe, der Servis vergütiget wird, so geben nicht sie, sondern die Konsumenten den Servis, oder es müßte ihr Gewinn, der ihnen dabei angerechnet wird, mit dem Verdienste der übrigen Professionisten, in gleiches Verhältniß gesetzt worden seyn, und zwar in der Art, daß sie soviel weniger Gewinn erhalten, als diese durch den Servis dabei verlieren.

m) Kauf-

m) Kaufleute müssen von ihrem Nahrungs-Verkehr angemessene Portionen entrichten, und das Verkehr muß nach den Accise-Registern genau ausgemittelt werden. Es läßt sich solches am sichersten nach der Quantität ihrer eingebrachten Waaren bestimmen. Die Servis-Kommission muß alsdann den Werth der Waaren, und den Verdienst der Kaufleute, mit Zuziehung ihrer Aeltesten, aufs genaueste ausmitteln, und die Kaufleute dabei nach einerlei Grundsätzen, gleich behandeln.

n) Besoldete Officianten geben von ihren Besoldungen, nach bestimmten Sätzen, etwas Gewisses.

o) Auch Tagelöhner müssen nach ihrem Verdienst etwas Gewisses geben.

p) Fabriken-Inhaber können sich nach der Billigkeit, vom Servis-Beitrage nicht eximiren, sondern müssen diesen von ihrem Fabriken-Gewerbe ebenfalls verhältnißmäßig entrichten.

Ueberhaupt aber kommt es bei Regulirung des Serviswesens darauf an, daß ein jedes Individuum der Bürgerschaft, zu dem Servis-Bedarf, nach seinem wirklichen Erwerbe und Verdienst, verhältnismäßig beitrage, daß dabei einerlei Maßstab angenommen, und zu jeder Portion gleichviel Ver-

dienst gerechnet werde. Scheinbarer Verdienst qualificirt sich nicht zum Ansatz. Dagegen sollten wohlhabendere Bürger, die durch ihr Vermögen in den Stand gesetzt sind, ihren Erwerb, zum Nachtheil ihrer Mitgenossen zu erweitern, billig eine halbe oder ganze Portion mehr entrichten, als diese ärmeren; denn diesen ist auch der geringe Portions-Betrag weit lästiger, als den Reichern der größere Beitrag seyn kann.

Was die Ausmittelung des Servis-Bedarfs betrift, so richtet sich dieser nach der Einquartirung, wobei die besonders vorgeschriebenen Sätze zum Grunde gelegt werden. Nach diesen wird denn auch den Bürgern die erhaltene Einquartirung mit den erhobenen Servis-Geldern wieder vergütiget. Ist aber die Einrichtung gemacht, daß das Militär seine Quartiere sich selbst wählt und miethet, so werden die Servis-Gelder nach diesen Sätzen, an die Garnison selbst ausgezahlt; auf jeden Fall aber dürfen nicht mehrere Servis-Gelder von der Bürgerschaft aufgebracht, und Portionsweise repartirt werden, als die Vergütigung des Quartier-Standes, und die Bestreitung der erforderlichen Einquartirungs-Kosten und der Besoldungen, für die beim Serviswesen angestellten Officianten nothwendig macht.

Ist von der Provinz eine allgemeine Servis-Societät errichtet worden, so wird der Quartierstand einer jeden Stadt, gegen einander in Verhältniß gebracht, auch das Verhältniß der von jeder Stadt aufzubringenden Portionen ausgemittelt, und danach sowohl der Beitrag entrichtet, als der Bedarf erhoben. Die Provinzial-Haupt-Servis-Kasse zieht den einzelnen Beitrag jeder Stadt ein, und zahlt dagegen den Bedarf für selbige wieder aus; zu welchem Behuf besondere Etats angefertigt werden. Doch wird auf die Nichtbequartierung der Städte, die bei Abwesenheit der Garnison gegen andere Städte, im Nahrungs-Verkehr sehr verlieren, billig mit Rücksicht genommen.

2. Feld-Kassen-Gelder.

Diese Gelder sind zu Bestreitung der Kosten bestimmt, welche zu Unterhaltung einer guten Feld-Einrichtung nöthig sind. Es gehören dahin folgende Einkünfte:

a) Die Gelder für vermiethete Viehweide.

b) Die Gelder für besondere Fett- oder Mast-Weide.

c) Die Gefälle für Pfändungen, welche im Felde, auf den Wiesen, oder auf der Weide geschehen.

d) Die Beiträge der Bürger, und die Einkaufs-Gelder für die Berechtigung zum Betriebe des Ackerbaues.

e) Besondere Strafgefälle.

f) Miethe für Grundstücke, die der Feld-Kasse zugehören.

Wenn die Feld-Inspektoren, Feldherren oder Feldwächter, einen gewissen Antheil von den Pfändungs-Geldern oder Strafen erhalten: so muß dennoch die gesammte Einnahme zur bessern Uebersicht berechnet, und die abgehende Tantieme besonders wieder verausgabt werden.

Die gewöhnlichen Pfändungen werden nach gewissen Sätzen bestraft, und diese in dem Feld-Reglement bestimmt; dagegen müssen die zufälligen Weidegelder für vermiethete Weide, desgleichen die außerordentlichen Strafgelder vom Magistrat, oder von der Feld-Inspektion, nach den vorkommenden Umständen festgesetzt werden.

Die Beiträge der Bürger werden, wenn sie zu Bestreitung der Feld-Kassen-Ausgaben nöthig werden sollten, nur von Ackerbautreibenden, oder Vieh haltenden Bürgern gefordert, und nach gewissen, dazu besonders ausgemittelten Portionen aufgebracht.

Die Feld=Kassen=Gelder müssen zweckmäßig verwandt, und davon die Kosten für Besserung der Feldwege, für Unterhaltung der Viehtriften, für Trifts=Bewehrung, für Wiesen=Behegung, für Verfertigung der Graben, Aufräumung der Wasserläufe, Instandhaltung der zum Feldwesen gehörigen Brücken, desgleichen das Hirtenlohn, das Lohn der Feldwächter, und die Anschaffung der Bollen und Bören bestritten werden. Die Feldherren, unter welchen jährlich die Kasse wechselt, müssen von der Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen.

3. Die Armen=Kassen=Gelder.

Sind:

a) Zinsen von Legaten.
b) Miethe für Grundstücke, die der Armenkasse beigelegt worden.
c) Milde Gaben.
d) Klingbeutel=Gelder, und
e) Beiträge der Bürger.

Zur Ausmittelung des Bedarfs, werden sämmtliche, in der Stadt vorhandene hülfsbedürftige Arme, namentlich aufgeschrieben, und die Unterstützungs=Summen werden vom Magistrat, nach ihren Bedürfnissen festgesetzt. Wenn die bestimmte und zufällige Einnahme nicht hinreicht, so werden von den

Bürgern besondere Beiträge gesammelt. Gemeiniglich aber sind freiwillige Beiträge unzureichend und sehr veränderlich, daher müßte bewirkt werden, daß die Bürger ihre Beiträge nach denselben Principien, wie bei den Servis-Geldern, Portionsweise aufbrächten, wo denn jedesmal, so viel als nöthig ist, repartirt werden könnte. Billig denkende Bürger werden auch gern bereit seyn, auf solche Art verhältnißmäßig, zu Unterstützung der nothleidenden Armen beizutragen. Indessen wird der Magistrat darauf denken, und dafür sorgen, daß die Armenkasse auch durch Beiträge aus der Kämmerei-Kasse, oder durch Zuwendung einiger Grundstücke, oder durch andere Hülfsquellen, Unterstützung erhält. Das Einsammeln der Bürger-Beiträge läßt der Magistrat durch einen besonders dazu bestellten Pedell, oder nach der Reihe von der Bürgerschaft selbst einfordern. Die Verwaltung der Kasse wird den Stadt-Aeltesten aufgetragen, unter welchen solche jährlich wechselt; einer der Senatoren hat dabei die Aufsicht, und sorgt für die zweckmäßige Verwendung der Gelder; in dessen Beiseyn werden die Gelder monathlich an die Armen ausgezahlt, und derselbe muß die Ausgabe-Listen attestiren. Im allgemeinen aber müssen blos wirkliche hülfsbedürftige Armen zum Empfange des Armen-Geldes zugelassen, und ihre

Quote, die nach ihrem Bedürfniß bestimmt worden, muß ihnen unverkürzt gereicht werden.

4. Brunnen-Kassen-Gelder.

Die Einkünfte bei der Brunnen-Kasse bestehen entweder aus bestimmten Beiträgen der Kämmerei-Kasse, oder aus Beiträgen der Bürger. Billig sollte die Hälfte oder der größte Theil aus der Kämmerei bestritten, und das, was die Bürger geben, als Beihülfe angesehen werden. Die Beiträge der Bürger müssen nach Portionen, und zwar einmahl von den Häusern nach ihrer zur Servis-Einrichtung angenommenen Größe, und zum andern von jeder eigenen Haushaltung und Wirthschaft aufgebracht werden; da die Brunnen, sowohl zur Erhaltung der Häuser bei Feuersgefahren nothwendig, als zur Haushaltung und Wirthschaft unentbehrlich sind.

Das Einsammeln der Beiträge geschieht ebenfalls durch einen eigenen Pedell, und muß sich nach dem jedesmahligen Bedarf richten, der durch die jährlichen Etats, besonders ausgemittelt wird, und sich auf die Instandsetzung und Unterhaltung, auch Reinigung der Brunnen, so wie auf die Unterhaltung der Wasserleitung und Röhren erstreckt. Die alten Materialien an Brunnenholz und Röhren,

verbleiben der Brunnen-Kasse, und werden also auch zum Besten derselben veräußert, oder wieder verwandt.

5. Feuer-Kassen-Gelder *).

Diese Gelder werden nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nur dann, wenn die Aufbringung derselben, durch entstandene Feuerschäden nothwendig geworden ist, erhoben; dazu dient das Feuer-Kataster zur Richtschnur, indem die Beiträge eines jeden Hausbesitzers, nach der im Kataster angesetzten Assekuranz-Summe verhältnißmäßig repartirt und bestimmt werden. Die von jeder Stadt aufzubringenden Feuer-Kassen-Gelder, werden ebenfalls nach der Angemessenheit ihrer verschiedenen Katastern, und zwar nach deren Haupt-Assekuranz-Beträgen, bestimmt und ausgeschrieben. Die Einziehung der Gelder läßt der Magistrat durch die Senatoren besorgen, und die Gelder, sobald sie eingekommen sind, zur Haupt-Feuer-Assekuranz-Kasse abtragen, welche dann den Bedarf, der zur Vergütigung der Brandschäden gehört, an die Behörde absendet.

6. Kontributions-Gelder.

Diese Gelder sind diejenige Landsteuer, welche von den Bewohnern des platten Landes, zu Bestrei-

*) Siehe Seite 37 und die folgenden.

tung der Militair-Bedürfnisse entrichtet, und nach dem Verhältnisse der Landhufen, die sie im Besitze haben, aufgebracht wird. Die Stadtbewohner haben nichts damit zu thun, sondern geben die Steuer unter der Benennung von Accise, von den eingehenden Konsumtions- und Kommerz-Produkten.

Die Kontributions-Gelder berühre ich hier, wegen der zur Kämmerei gehörigen Vorwerke, Dörfer, Fischer-Geläge und anderer ähnlichen Anlagen, welche sich dazu qualificiren; von selbigen werden diese Gelder, wie der jedesmalige ausgeschriebene Bedarf bestimmt, nach dem vorgedachten Verhältnisse eingefordert, zur Städte-Kontributions-Kasse eingezogen, und von derselben an die Haupt-Kasse abgeliefert.

Zweiter Abschnitt.

Die gute Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens.

Die Beisammenlegung und Aufbewahrung der erhobenen Gelder, zu Bestreitung der erforderlichen Bedürfnisse, wird eine Kasse genannt. Der verschiedene Zweck der Verwendung solcher Gelder, oder ihre abgesonderte Hebung, bestimmt die Verschiedenheit der Kassen. Derjenige, welcher die Gelder in

Empfang nimmt, hat die Verwaltung der Kasse über sich, und muß davon Rechenschaft geben. Er ist verpflichtet, sich sowohl wegen der Einnahme als Ausgabe, nach der vorgeschriebenen Ordnung zu richten, darüber Rechnung abzulegen, und die Richtigkeit derselben, durch gültige Bescheinigungen nachzuweisen. Dieß giebt Veranlassung, hier zwei Hauptgegenstände zu berühren, und zwar:

1. Das Kassenwesen.

Zur guten Einrichtung des Kassenwesens gehört vorzüglich:

a) Muß der Kassen-Vorsteher oder Rendant in seinen Geschäften accurat seyn.
b) Muß er ein Kassen-Buch und ein Rechnungs-Manual zur Hand haben.
c) In das Kassen-Buch werden jede einzelne Posten, so wie sie einkommen und ausgegeben werden, täglich nach ihrer Folge eingetragen.
d) Müssen keine Gelder empfangen und zur Kasse gelegt werden, wenn sie nicht zuvörderst in das Kassen-Buch eingetragen worden sind.
e) Ueber die bezahlten Posten müssen die Geldgebenden Leute mit Quitung versehen werden, und diese halten sich dazu eigene Quitungs-Bücher.

f) Die Gefälle und einkommende Posten, müssen zur fälligen Zeit promt eingefordert und erhoben werden.

g) Nachsicht findet nicht Statt, oder es bleibt der Rendant verantwortlich; daher muß er dem Magistrat die etwanigen Restanten zur Beitreibung der schuldigen Posten, sofort anzeigen.

h) Die Geldgebenden müssen die Zahlungen in den Münzsorten leisten, zu welchen sie verbindlich gemacht sind.

i) Die Münzsorten dürfen nicht ausgewechselt werden, sondern müssen in den erhobenen Sorten, zur Auszahlung aufbewahret bleiben.

k) Sollten die geldgebenden Leute nicht die schuldigen Münzsorten beschaffen können, so ist es des Rendanten Sache, sich mit ihnen gegen so viel Agio abzufinden, als nöthig ist, die erforderlichen Münzsorten damit einzuwechseln.

l) Müssen die vorkommenden Ausgaben zu jeder Zeit, sobald sie fällig geworden, geleistet werden.

m) Dient dem Rendanten der Jahres-Etat zur Richtschnur; er fertigt darnach einen Quartal-Etat an, worin die Termine, an welchen die Hebungen und Zahlungen fällig werden, genau bemerkt sind, damit er danach

die Gelder zu rechter Zeit einziehen und aus-
zahlen kann.

n) Der Jahres-Etat wird nach dem wahren Ertrage, und nach den wirklichen Ausgabe-Bedürfnissen angefertigt, und in solcher Form geordnet, wie die Rechnung eingerichtet werden soll; daher wird der Etat mit allen erforderlichen Rubriken, Titeln und Unter-Abtheilungen eingerichtet.

o) Bei Anfertigung des Etats werden die beständigen und bleibenden Posten und Pächte, nach der wirklichen Ertragssumme, die ungewissen und veränderlichen Posten aber, nach einer sechs- oder mehrjährigen Fraction, oder nach besonderen Listen ausgemittelt, welche von den vorhandenen geldgebenden Leuten aufgenommen werden.

p) Die im Kassen-Buche eingetragenen Posten, sowohl bei der Einnahme als Ausgabe, müssen wöchentlich oder monathlich in das Rechnungsmanual übertragen werden.

q) Dieses Rechnungsmanual ist, nach der Form des Etats, mit den angenommenen Rubriken und Titeln einzurichten, und dient dazu, daß die Rechnung danach bequem und accurat angefertigt werden kann.

r) Alle Quartale wird die Einnahme und Ausgabe im Kassen-Buche nach dem Quartal-Etat abgeschlossen, damit der Kassen-Revisor sich von dem Zustande und der Richtigkeit der Kasse überzeugen kann.

s) Bei einer weitläuftigen Kasse, wird dem Rendanten noch ein Kassirer, ein Kontrolleur und ein Kassen-Schreiber beigeordnet; gewöhnlich aber ist ein Kontrolleur vorhanden, der dem Rendanten assistirt, und die Kontrolle führt.

t) Müssen zur Einnahme und Ausgabe, gewisse Kassentage angesetzt und abgewartet werden, außer welchen der Rendant sich damit zu beschäftigen, nicht nöthig hat.

u) Besoldungen, Zinsen und andere Posten, die nach dem Etat, oder durch besondere Approbationen feststehen, werden gegen eine bloße Quitung ausgezahlt und verabreicht.

v) Andere Posten aber, welche zufällige und unbestimmte Ausgaben, oder das Arbeitslohn der Handwerker betreffen, müssen der Richtigkeit wegen, vom Kontrolleur attestirt, und vom Kassen-Kurator oder Dirigenten, zur Auszahlung assignirt werden. Eher darf keine Zahlung geschehen.

w) Außerordentliche Ausgaben dürfen nicht vor nachgesuchter und erfolgter Approbation bestritten werden.

x) Von den Bauten und Reparaturen, welche vorgenommen werden sollen, müssen die Erfordernisse vom Bau-Inspektor ausgemittelt, veranschlagt, und zum besondern Bau-Etat gebracht werden, der jährlich angefertigt wird. Wenn dieser Bau-Etat revidirt und approbirt worden, so müssen die Bauten und Reparaturen auch danach ausgeführt werden.

y) Die Bau-Rechnungen der Handwerker müssen nach diesem Etat beurtheilt, und vom Bau-Inspektor und Kontrolleur, der Richtigkeit wegen, attestirt werden. Alsdann wird die Auszahlung vom Dirigenten darauf angewiesen, und vom Rendanten gegen Quitung besorgt.

2. Das Rechnungswesen.

a) Die Kassen-Rechnung muß genau nach dem Kassen-Buche und Rechnungsmanual, mit den vorgeschriebenen Rubriken und Titeln, angefertigt werden.

b) Der Etat wird dabei zum Grunde gelegt, und in die erste Kolonne, den Einnahme- und Ausgabe-Posten gegen über gesetzt.

c) Die Einnahme-Summen eines jeden einzelnen Abschnitts werden da, wo die Hebungen bleibend, und mit dem Etat übereinstimmend sind, summarisch aufgeführt, sonst aber Post für Post, mit dem Namen derjenigen, welche die Zahlung geleistet haben, specificirt.

d) Die etwa vorkommenden Reste, müssen mit den Namen der Restanten deutlich bemerkt, und in der Rest-Kolonne aufgeführt werden.

e) Die Kolonnen der Einnahme-Seiten werden mit folgenden Rubriken versehen.

1) Nach dem Etat soll einkommen.
2) Benennung der Gegenstände der Einnahme, und die Namen der Geld gebenden Leute.
3) Nummer der Beläge.
4) Ist eingekommen.
   In Golde.
   In Silber-Münze.
5) Ist rückständig geblieben.
6) Summe der Einnahme nach den Haupt-Posten eines jeden Abschnitts oder Titels.
7) Balance gegen den Etat, und zwar
   Mehr eingekommen.
   Weniger eingekommen.
8) Anmerkungen.

f) Jeder Abschnitt, und jeder untergeordnete

Titel, wird in der Hauptsumme zusammen gerechnet, und diese alsdann in der Kolonne bei Nummer 6. ausgeworfen.

g) Beim Schlusse des Haupttitels aber werden sowohl die Kolonnen bei Nummer 1. 3. 4. und 5. als bei 6. und 7. aufgerechnet, und damit wird der Haupttitel abgeschlossen.

h) Beim Abschlusse des Haupttitels, muß die bei Nummer 1. vorkommende Etats-Summe mit der Haupt-Einnahme-Summe, die in der Kolonne Nummer 6. zu stehen kömmt, besonders abgeschlossen, und die Differenz mit der in der 7ten Kolonne enthaltenen Balance gleichstimmig gemacht, auch die Ursachen der Differenz hinterher verzeichnet werden.

i) Am Ende der Einnahme, werden alle Haupttitel auf einer besondern Seite, mit allen angenommenen Kolonnen wiederholt, die vorkommenden Hauptsummen aufgerechnet, und in solcher Art die gesammte Haupteinnahme abgeschlossen.

k) Die Ausgabe wird ebenfalls nach den im Etat vorgeschriebenen Haupt- und Neben-Titeln geordnet.

l) Die Kolonnen der Ausgabe-Seiten, werden mit folgenden Rubriken versehen:

1) Nach dem Etat soll ausgegeben werden.

2) Benennung der Ausgaben und Namen der Geld-Empfänger.

3) Nummer der Beläge.

4) Ist ausgegeben:

In Golde.

In Silber-Münze.

5) Ist Rest verblieben.

m) Jeder untergeordnete Titel wird aufgerechnet, und ihre Summen werden beim Schlusse des Haupttitels rekapituliret.

n) Jeder Haupttitel wird für sich abgeschlossen, und die Ausgabe gegen den Etat balancirt.

o) Die Ursachen der bei jedem Haupttitel vorkommenden Ersparung und Etats-Ueberschreitung, müssen hinter dem Abschlusse eines jeden Haupttitels genau angemerkt werden.

p) Nach dem Schlusse sämmtlicher Ausgaben, wo die Summen der Haupttitel auf einer besondern Seite nach einander aufgeführt und aufgerechnet werden, folgt der Haupt-Abschluß der Kasse, indem die Einnahme gegen die Ausgabe balancirt, und der bleibende Bestand oder Vorschuß ausgemittelt wird.

q) Alle Einnahme-Summen werden durch besondere Bescheinigungen des Magistrats oder

der Kassen = Kuratoren attestirt, welche sich des=
wegen von der Richtigkeit überzeugen müssen.

r) Die Ausgabe = Posten aber werden durch Quit=
tungen und quitirte Rechnungen belegt.

s) Zum Belage der Ausgaben gehört auch, wie
beim Kassenwesen unter v) bemerkt worden ist,
daß die Special = Rechnungen über zufällige
und veränderliche Posten, und über Tage = oder
Arbeitslohn der Arbeiter, vom Kontrolleur
attestirt, und vom Kuratore assignirt seyn
müssen; ferner

t) Die Beifügung der Approbationen, die über au=
ßerordentliche und nicht etatsmäßige Ausgaben,
bei der Behörde nachgesucht werden müssen.

u) Ueber die vorkommenden Etats = Ueberschrei=
tungen eines jeden Haupttitels, werden beson=
dere Approbationen bei der Behörde nachge=
sucht, welche Dechargen genannt werden,
und diese werden den Belägen in einer auf
einander folgenden Ordnung, ebenfalls bei=
gefügt.

v) Die Nachsuchung der Approbationen und De=
chargen, muß vor Abschluß der Rechnung in Zei=
ten geschehen, und dabei alles genau nachge=
wiesen und specificirt werden.

w) Die Baukosten werden mit den besondern

Der Gefangenwärter hat die Gefangenen unter beständiger Aufsicht, und sowohl ihre sichere Aufbewahrung als die festgesetzte Verpflegung zu besorgen; auch verrichtet er die Anlegung der Fesseln, und die körperliche Züchtigung.

Der Kämmerei-Pedell verrichtet die Bestellungen, welche auswärts, sowohl in den Kämmerei-Gütern, als anderswo vorfallen, und überbringt den Behörden die Ordres und Briefe, welche in Fuhr- und Vorspann-Angelegenheiten weggeschickt werden.

---

dem Polizey-Bürgermeister von den vorhandenen Vorräthen Rapport ab. Er muß wöchentlich die Getreide-Preise genau erforschen, und sie dem Sekretär zur Verzeichnung pflichtmäßig anzeigen. Die Victualien-Taxen macht er nach der jedesmahligen Festsetzung, den Brauern, Bäckern und übrigen Behörden bekannt, und sieht darauf, daß diesen Taxen nachgelebt werde. Er beobachtet die Krüge und Wirthshäuser wegen des lüderlichen Gesindels und der Vagabonden, und sucht den Lärm und die Schlägereien, die auf der Straße vorfallen, zu steuern, ruft nöthigenfalls die Wache herbei, und macht die Thäter namhaft. Ueberhaupt muß derselbe als Polizey-Wächter auf alles vigiliren, was auf das Polizey-Wesen einigen Einfluß hat, und von den Vorgängen dieser Art, gleich dem Polizey-Bürgermeister und Dirigenten Anzeige machen.

Der zweite Polizey-Diener und Armen-Aufseher muß in nöthigen Fällen, dem Marktmeister assistiren, und die Polizey-Bestellungen mit besorgen helfen; insbesondere muß er auf die Vagabonden und Bettler Obacht geben, ihrem Herumlaufen steuren, und sie, wenn es nöthig ist, zum Verhaft bringen. Auch ist derselbe der Armen-Kassen-Inspektion, der Brunnen- der Feuer- und Bau-Kommission, als aufwartender Diener, beigeordnet.

Bau-Rechnungen belegt, welche von dem Bau-Inspektor nachgesehen, und der Richtigkeit wegen, attestirt seyn müssen; desgleichen mit dem Bau-Etat selbst, und den dazu gehörigen Kosten-Anschlägen.

x) Die Beläge müssen in der Ordnung, wie sie nach der Kassen-Rechnung auf einander folgen, zusammen gelegt, und mit den in der Rechnung verzeichneten, fortlaufenden Nummern gleichlautend beziffert werden.

y) Die Beläge werden, wie die Kassen-Rechnungen selbst, geheftet, eingebunden, und mit haltbaren Deckeln versehen.

z) Die Rechnung muß zur bestimmten Zeit abgeschlossen, und zur Abnahme und Revision vorgelegt werden.

aa) Alle Einnahme- und Ausgabeposten müssen in der laufenden Jahres-Rechnung, zu welcher sie gehören, berechnet werden, und nur erhebliche Ursachen dürfen davon eine Ausnahme machen.

bb) Die Summen, und überhaupt die gesammte Schrift in der Kassen-Rechnung, müssen deutlich, accurat und ungeändert, oder unradirt geschrieben werden.

cc) Die Seiten der Rechnung werden mit fort-

laufenden Zahlen beziffert, um danach die Seiten und Stellen, worauf Bezug genommen wird, nachweisen, und gleich auffinden zu können.

dd) Bei Abnahme der Kassen-Rechnung wird solche vom Calculator nachgerechnet, und bei der Revision die Richtigkeit derselben, nach den Belägen und dem Etat geprüft, und das, was zur Justification der aufgeführten Summen, oder zur Berechnung vermißt wird, annoch nachgefordert.

ee) Alle diese Bemerkungen, Erinnerungen und gefundene Mängel, werden in ein darüber besonders abzuhaltendes Protokoll verzeichnet, und dieses Notaten-Protokoll wird dem Rendanten zugefertigt, damit er solches beantworten, und das fehlende und verlangte, besorgen kann.

ff) Zuletzt aber, wenn die Rechnung bei der Revision in allen behörigen Instanzen für richtig anerkannt wird, und zur Justification nichts mehr beizubringen übrig geblieben ist, auch alle Notata abgethan worden sind, wird dem Rendanten darüber quitirt, und er mit einer besondern Decharge versehen.

Dritte Abtheilung.

Behandlung und Ausrichtung der obrigkeitlichen Geschäfte.

Erster Abschnitt.

Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen.

1) Muß das Beste des Ganzen nach zweckmäßigen Grundsätzen beabsichtet, und nach den allgemeinen Landes-Vorschriften eingeleitet und ausgeführt werden.

2) Das Wohl eines Einzelnen muß mit dem Besten des Ganzen im Verhältnisse stehen, und nach einerlei Plan, mit dem Zwecke des Ganzen in Verbindung gebracht werden.

3) Allgemeine oder gemeinnützige Anordnungen, sind mit Einstimmung der Commune zu machen; ihre Einwendungen müssen geprüft, und sie muß von dem Zwecke belehrt, und von dem Nutzen überzeugt werden.

4) Wo bloße Belehrung keinen Eingang findet, da werden Beispiele und Versuche, Ueberzeugung schaffen können.

5) Wo gemeinnützige Anordnungen, zu Abwendung eines offenbaren und unvermeidlichen Nachtheils, oder zur Beförderung der Gesundheit und Sicherheit nothwendig sind, da muß die Ausführung beschleunigt werden.

6) Etwanige Einwendungen einzelner Einwohner können, wenn die mehresten für die Ausführung der guten Sache gestimmt sind, solche nicht hindern.

7) Ist die Sache zweifelhaft oder bedenklich, so muß sie den behörigen Landes-Kollegien zur Entscheidung vorgetragen werden.

8) Allgemeine, für den Ort abgefaßte Anordnungen und Reglements sind zur nähern Prüfung und Genehmigung, den vorgesetzten Landes-Kollegien vorzulegen.

9) Besonders einzelne Anordnungen müssen auf den Grund der allgemeinen Polizey-Verfassung, und nach den vorhandenen allgemeinen Vorschriften, so wie mit Rücksicht auf den Zusammenhang des Ganzen, eingerichtet werden.

10) Finden sich Widersprüche, so müssen sie geprüft, und wenn sie gegründet sind, die Einrichtung danach gleich abgeändert werden.

11) Eigenwillige Einrichtungen, welche dem Besten des Ganzen nachtheilig oder zwecklos sind, und keine wesentliche Verbesserung bewirken, müssen nicht statt finden.

12) Unter den Mitteln, den Zweck einer guten Polizey-Anstalt zu bewirken, müssen diejenigen vorgezogen werden, durch welche der Zweck am kürzesten und sichersten und mit wenigern Kosten erreicht werden kann.

13) Bei einer Anordnung muß auf die beste Ausführung und fortwährende Erhaltung dieser Einrichtung gehalten werden.

14) Bei Ausführung einer solchen Anordnung müssen auch die Grundsätze und Bedingungen, nach welchen verfahren werden, und der Verbindliche sich richten soll, deutlich, und der Sache angemessen, bestimmt werden.

15) Die Aufseher dieser oder jener Anstalt, müssen ihrer Obliegenheit genau nachkommen, und davon Rechenschaft geben.

16) Muß auf gute Ordnung und genaue Ausübung allgemeiner Gesetze und Vorschriften gesehen und gehalten werden.

17) Jeder Einwohner, dessen Benehmen der Ordnung und den Grundsätzen einer guten Polizey-Verfassung zuwider ist, muß

darüber zur Verantwortung gezogen, nach Befinden belehrt, zurecht gewiesen, und bestraft werden.

18) Uebertretungen müssen zuvörderst genau ausgemittelt und untersucht, nicht aber nach dem ersten Anscheine, gleich straffällig gehalten werden.

19) So viel möglich, wird die Obrigkeit die Irrenden mit Schonung behandeln, und sie in Güte zurecht weisen; nur da, wo böser Vorsatz und Muthwillen die Triebfedern gewesen sind, und Güte nicht helfen will, wird sie mit Schärfe ahnden.

20) Ein jeder muß mit seinen Sachen und Anbringen gehört, und keinesweges aus übler Laune, Vorurtheil, oder wegen Nebenverhältnisse, ungehört zurück gewiesen werden.

21) Auf Menschenfreundlichkeit der Obrigkeit muß jeder Bürger Anspruch machen können; auch wird sie zu Belehrung der Fehlenden, zur Berathung und Unterstützung der Hülfesuchenden, bereit und willig seyn.

22) Bei Untersuchung der Polizey-Vergehen, und Streitigkeiten, und bei Bearbeitung aller andern, vor dem Polizey-Magistrat gehörenden Angelegenheiten, werden alle un-

nöthige Förmlichkeiten und Weitläuftigkeit vermieden, und dabei die möglichste Kürze, Gründlichkeit und Beschleunigung beobachtet.

23) Bürger, welche mit den ertheilten Bescheiden nicht zufrieden sind, dürfen die Gründe ihrer Einwendungen und Erinnerungen aufs neue vortragen, oder solche bei den Landes-Kollegien anbringen.

24) Auf die Person und das Verhältniß des Standes, wenn die Gesetze einer guten Polizey-Verwaltung, oder die Ausführung einer nothwendigen und gemeinnützigen Anstalt, dabei keine Ausnahmen zulassen, findet keine Rücksicht statt.

25) Auch wird die Obrigkeit sich keiner Leidenschaft, Vorurtheile und persönlichen Abneigung zu Schulden kommen lassen, sondern nach Einsicht und Ueberzeugung verfahren, auch jeden Bürger bescheiden, gerecht und billig behandeln, und durch ein anständiges, gefälliges Benehmen, so wie durch ungesäumten rechtlichen Beistand, sich Zutrauen, Achtung und Liebe erwerben.

26) Die Polizey-Obrigkeit, welche auf Recht und Billigkeit hält, überzeugt sich von allem selbst, und giebt den bloßen Gerüchten und

Erzählungen, welche öfters Mißdeutungen und verläumderische Absichten zum Grunde haben, blindlings keinen Glauben.

27) Werden in der Ordnung alle Woche gewisse Tage bestimmt, an welchen der Magistrat sich zu Rathhause versammelt, und alle diejenigen, welche zu klagen, und etwas zu suchen haben, oder abgehöret werden sollen, müssen sich daselbst einfinden; doch werden in dringenden Fällen die Sachen, auch außer diesen Tagen, ohne Aufschub vorgenommen.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung und Ausübung der Geschäfte insbesondere.

A. Die Behandlung der rathhäuslichen Geschäfte.

Ueberhaupt enthalten die rathhäuslichen Geschäfte:

a) Polizey = und Oekonomie = Angelegenheiten, auch einige andere zufällige, und mit diesen Angelegenheiten in Verbindung stehende Ge-

schäfte, die sämmtlich vor dem Polizey-Magistrat gehören, und welche in diesem Abschnitt näher berührt werden sollen.

b) Die Rechtspflege, welche ein abgesondertes Departement ausmacht, und vor dem Justitz-Magistrat gehört.

In Absicht der zuerst gedachten, vor dem Polizey-Magistrat gehörenden rathhäuslichen Geschäfte, ist zu bemerken:

1) Die Vertheilung dieser Geschäfte.
2) Die Behandlung und Ausrichtung derselben, und
3) Die gute Einrichtung der Archive.

Hiernach kommt zuerst vor:

1) Die Vertheilung der rathhäuslichen, vor dem Polizey-Magistrat gehörenden Geschäfte.

Der erste Polizey-Bürgermeister, der zugleich Dirigens beim Magistrat ist, hat die Aufsicht und die Direction über das Ganze, und sorgt für die beste Anordnung und Ausführung; er kann aber nicht alles selbst versehen, noch alles allein bearbeiten: daher ist der Magistrat mit mehrern Mitgliedern besetzt, die ihm mit Rath an die Hand gehen,

ihm in der Ausführung assistiren, und gewisse, ihnen zugetheilte Geschäfte bearbeiten. Diese erhalten dadurch eigene Departements, von welchen sie die Bearbeitung der Geschäfte im Namen des Magistrats besorgen, und die Sachen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschließung im Kollegio vortragen. Die besonderen Kommissionen, als die Feuer-Kommission, Bau-Kommission, Servis Kommission, Feld-Kommission, Brunnen-Kommission, und dergleichen, sind dem Magistrate untergeordnet, und werden in einem besondern Abschnitte berührt werden.

Die rathhäuslichen Departements sind folgende:

a) Beim Magistrats-Kollegio.

Dirigens bearbeitet alle Generalia in Polizey- und Militär-Angelegenheiten, nimmt alle beim Magistrat eingehende Sachen in Empfang, und vertheilt sie nach den Departements unter die Raths-Mitglieder und rathhäuslichen Officianten zur weitern Bearbeitung.

Der Kämmerer besorgt die Kämmerei-, die Forst- und Baugeschäfte, auch alle andere, welche die Bewirthschaftung der Kämmerei-Güter betreffen.

Der erste Senator hat die Gewerks- und Fabriken-Sachen, die Angelegenheiten der Bürger- und kleinern Städte-Kassen, und ist Gewerks-Assessor.

Der andere Senator bearbeitet die Feld-Sachen, assistirt dem Kämmerer, und ist Kämmerei-Kontrolleur.

Der dritte Senator hat das Brunnenwesen, die Feueranstalten, und die Gesinde-Angelegenheiten zu besorgen, und assistirt dem Dirigenten.

b) Bei den rathhäuslichen Officianten.

Der Sekretär hat die Expedition und das Mundiren aller ausgearbeiteten und entworfenen Bescheide, Verfügungen, Ordres, Berichte, Tabellen und anderer Ausfertigungen zu verrichten.

Der Registrator versieht die Archive, und erhält sie in Ordnung.

Der Protokollist führt die rathhäuslichen Protokolle, sowohl über das Anbringen der Supplikanten, als bei Abhörungen und Vernehmungen, assistirt auch dem Sekretär beim Abschreiben.

Der Depositen=Kassen=Rendant hat die Administration und Berechnung der rathhäuslichen=, und auch zugleich der gerichtlichen Depositen=Gelder über sich, und hat, nebst dem Dirigenten, einen Schlüssel zu dem Depositum, assistirt auch dem Registrator, und führt das Journal.

Sind aber die Geschäfte nach dem größern Bezirk der Stadt und der Stadt=Güter von weitläuftigerm Umfange, so werden außer dem Dirigenten, ein besonderer Polizey=Bürgermeister, zwei Kämmerer, mehrere Senatoren und zwei Sekretarien, und ein eigener Kämmerei=Sekretär, auch ein besonderer Bau=Inspektor angestellt, und ihre Departements nach ihrer Bestimmung und ihren Verhältnissen eingerichtet.

Das Rathhaus selbst muß folgende Zimmer haben:

1) Die Raths=Stube, in welcher das Magistrats=Kollegium, oder die zum Sitz und Votum berechtigten Magistrats=Glieder sich versammeln und ihre Beschlüsse nehmen.

2) Die Expeditions=Stube, in welcher die Sekretarien und übrigen rathhäuslichen Officianten ihre Geschäfte vornehmen.

3) Archiv=

3) Archiv-Zimmer, in welchen die Archive und Acten-Repositorien befindlich sind.

4) Depositen-Zimmer, worin die Depositen-Kassen sich befinden, und gut versichert werden.

5) Die Kämmerei-Stube, worin die Kämmerei-Expeditions- und Kassen-Geschäfte abgewartet werden, und woselbst die Kämmerei-Kasse aufbewahrt wird.

6) Die Kommissions-Stube, in welcher die Verhöre und Vernehmungs-Protokolle abgehalten, und die Geschäfte der Kommissionen verrichtet werden, auch die Versammlungen der Bürger geschehen.

7) Die Partheien-Stube, in welcher die Bürger und andere Supplikanten, welche etwas zu suchen haben, oder zu Abhörung und Vernehmung vorgefordert sind, sich aufhalten.

Die Gerichtsstube, in welcher der Justitz-Magistrat seine Sitzung hält, und die gerichtlichen Archiv-Zimmer, müssen von den vorigen ganz abgesondert seyn, doch können die Gerichts-Sekretarien in vorgedachter Expeditions-Stube, sich mit aufhalten, und das Depositen-Zimmer kann auch zum gerichtlichen Deposito gebraucht werden.

An kleinen Orten, wo die Geschäfte nicht sehr weitläuftig sind, werden die rathhäuslichen Geschäfts-Zimmer nach Umständen eingeschränkt.

2) Die Behandlung und Ausrichtung der rathhäuslichen Geschäfte.

a) Journal-Führung und Austheilung der eingehenden Sachen.

Alle beim Magistrat eingehende Sachen werden, wie schon vorhin bemerkt worden ist, vom Dirigenten in Empfang genommen, erbrochen, und von ihm bezeichnet, zu welchem Departement, oder welchem Senator sie zum Vortrage abgegeben werden sollen.

Hierauf erhält sie der Journalist, der diese Sachen in ein eigenes Journal einträgt, auch darin den Inhalt der Sachen nebst dem Tage des Vortrags, kürzlich bemerkt. Der aufwartende Raths-Diener bringt sie alsdann den Senatoren, welche sie zum Vortrage erhalten, ins Haus, damit selbige sich davon informiren, und solche bei der nächsten Raths-Versammlung, dem Kollegio vortragen können. Sind zur Information Acten nöthig, so werden sie von dem Registrator beigelegt. Nach geschehenem Vortrage und daraufgenommenem Beschlusse, werden die Sachen dem Journalisten wieder zugestellt, damit

er den Beschluß des Magistrats, und die angegebenen Verfügungen in das Journal nachtragen könne. Das Journal wird entweder alle Monathe, oder alle halbe Jahre geschlossen; und es wird entweder ein einziges von sämmtlichen Sachen, oder für jedes Departement, oder für jedes Raths-Mitglied ein eigenes Journal geführt. Das Journal wird mit drei Kolonnen versehen, und diese werden rubricirt:

Nummer, die auf die eingetragenen Sachen angemerkt wird.
Bemerkung der Sache und ihres Inhalts.
Inhalt des Dekrets und der beschlossenen oder angegebenen Verfügung, nebst Datum, an welchem das Dekret abgefaßt worden ist.

Werden die Sachen von mehrern Departements in einem Journal hintereinander verzeichnet, so wird noch in einer vierten Kolonne der Name des Raths-Gliedes bemerkt, welches die Sache zum Vortrage gehabt hat.

Das Journal hat den Nutzen, daß keine Sache weder untergeschlagen, noch die Verabschiedung und Abfertigung verspätet werden könne. Diese Einrichtung ist also zur guten Ordnung, und zur Uebersicht des Ganges der Geschäfte ganz nothwendig; Dirigens wird deswegen solches zum öftern revidiren, und der Journalist ist verpflichtet, die noch

nicht zum Vortrage gekommenen und verabschiedeten Sachen, bei der Behörde zu urgiren, und dem Dirigenten davon alle vierzehn Tage ein Verzeichniß vorzulegen.

b) Vortrag der Sachen.

Jedes Raths-Mitglied erhält diejenigen Sachen zum Vortrage, die zu seinem Geschäfts-Departement gehören, oder wenn es seine eigenen Anzeigen und Berichte betrift, so werden diese andern Senatoren zum Vortrage zugeschrieben, oder Dirigens trägt sie selbst vor.

Der Vortrag der Sache geschieht in der Art, daß sie entweder verlesen, oder der Inhalt und die Angelegenheit des Supplikanten daraus kürzlich vorgetragen wird; wobei aber im letztern Falle von allem dem, was wesentlich zur Sache gehört, und worauf es hauptsächlich ankömmt, nichts übergangen werden muß. Der jüngere Senator trägt seine Sachen zuerst vor, wo denn die folgenden in der Reihe die ihrigen vortragen.

Sind Mitglieder in Geschäften abwesend oder verreiset, so dürfen die Sachen nicht liegen bleiben, sondern werden von einem andern mit vorgetragen. So viel möglich, dürfen aber die Mitglieder an den Rathstagen nicht wegbleiben, sondern müssen ihre Geschäfte an andern Tagen vornehmen; wenn es

aber dennoch nöthig ist, so sind sie schuldig, ihr Ausbleiben, so wie überhaupt ihre Abwesenheit und vorzunehmende Reise, dem Dirigenten vorher anzuzeigen.

Wenn die Senatoren zur Ausarbeitung der Sachen nicht Routine genug haben, so werden selbige vom Dirigenten, oder von dem Syndikus, oder demjenigen, dem Dirigens solches aufträgt, ausgearbeitet.

c) Votiren und Wahl.

Der Vortrag habende Senator trägt zugleich seine Meinung mit vor, wonach die nöthigen Dekrete, Bescheide und Verfügungen abzufassen sind; aber es werden nun auch die Meinungen der andern Senatoren gehört, zu welchen sie sowohl schuldig als befugt sind, und welche sie nach ihrer besten Einsicht und Kenntniß abgeben müssen. Nach demjenigen, was nöthig, zulässig und gesetzlich ist, und was von den verschiedenen Meinungen die Mehrheit bestimmt, und der Zweckmäßigkeit entspricht, wird alsdann der Beschluß genommen, und das Dekret abgefaßt. Es versteht sich daher von selbst, daß sämmtliche Mitglieder sowohl von der Sache, als den Landes-Gesetzen aufs beste unterrichtet, und die Acten deswegen immer vollständig und in Ordnung, auch bei der Hand seyn müssen.

Wenn aber die Meinungen verschieden, und nicht anpassend oder zweifelhaft sind, so darf Dirigens, der davon besser unterrichtet ist, den Ausspruch thun, und den Beschluß bestimmen, weil er in der Qualität als Dirigens, die Direktion hat, auch von ihm alles gefordert wird; wenn er aber nach seiner Einsicht und Kenntniß, bei der Sache selbst zweifelhaft ist, so muß die Sache den vorgesetzten Landes-Kollegien zur nähern Bestimmung vorgetragen werden.

Bei Wahlen hat jedes Mitglied des Magistrats-Kollegiums seine Stimme; die Mehrheit derselben giebt den Ausschlag; bei getheilten Stimmen aber, ist das Votum des Dirigenten entscheidend. Sind aber die Stimmen in mehrere Parthien getheilt, und nicht durch die Mehrheit entschieden, so wird dabei nach der Vorschrift der Landes-Gesetze verfahren, und die Auswahl und Bestimmung den Landes-Kollegien überlassen.

So wie die Wahlen zu Besetzung gewisser Aemter und Bedienungen auf diejenigen Subjekte, welche sich am besten dazu qualificiren, und vorzügliche Geschicklichkeit dazu haben, gerichtet werden müssen, so müssen auch dabei keine Verwandtschaft, Partheilichkeit, leidenschaftliche Abneigung, oder gewinnsüchtige Absichten, von Einfluß seyn. Diese Bewegungsgründe müssen überhaupt bei Bearbei-

tung der Dienstgeschäfte, beim Votiren, und beim Einleiten des rathhäuslichen Beschlusses nicht statt haben. Wer solches dennoch verschuldet, macht sich verantwortlich und straffällig, und auf sein Votum kann gar nicht geachtet werden. Dirigens wird daher darauf sehen, daß die Mitglieder, sowohl beim Votiren als bei Ausrichtung ihrer Dienstgeschäfte, rechtschaffen und gewissenhaft verfahren, nöthigenfalls wird er sie bedeuten, zurecht weisen, und bei der Behörde auf ihre Bestrafung antragen.

d) Abfassung der Dekrete und Ausarbeitung.

Ueber jeden Beschluß des Magistrats, der auf den Vortrag einer Sache genommen wird, verfaßt der Vortraghabende das Dekret, welches ganz kurz dasjenige enthält, was darauf besorgt und verfügt, oder was für ein Bescheid darauf gegeben werden soll. Dies geschieht gleich in der Magistrats-Versammlung, und das Dekret wird, wo nicht von allen Anwesenden des Magistrats, doch vom Dirigenten mit unterschrieben. Hiernächst werden die Bescheide, Verfügungen, Aufträge und Berichte, nach dem Sinne des Dekrets, folglich nach dem Beschlusse des Magistrats, in gehörige Form gebracht, und im Entwurf ausgearbeitet. Dies verrichtet jedes Raths-Mitglied, welches die Sache zum Vor-

trage gehabt hat. Sollten die Senatoren aber nicht Kenntniß und Routine genug dazu haben, so übernimmt dieses Geschäft, wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkt worden ist, Dirigens oder der Syndikus, oder Dirigens überträgt es einem andern Senator oder Sekretär, welcher von ihnen dazu Zeit und besondere Anweisung erhalten hat.

Gemeiniglich werden die Magistrats-Berichte vom Dirigenten oder Syndikus ausgearbeitet; allein es sollte dies jeder Senator thun, und dazu geschickt seyn, damit Dirigens darin von ihnen assistirt werden könnte.

Alle Ausarbeitungen und Extensionen müssen sodann dem Dirigenten zur Revision und zu der nöthigen Abänderung und Verbesserung vorgelegt, und von ihm unterzeichnet werden; eher darf der Sekretär davon nichts ausfertigen noch expediren.

Bescheide, welche auf Gesuche und Bittschriften gegeben werden, und Resolutionen, die auf Berichte und Vorstellungen erfolgen, müssen deutlich und bestimmt seyn, und im verneinenden Falle zugleich die Gründe enthalten, aus welchen das Gesuch oder der Antrag nicht statt findet. Verfügungen und Aufträge, welche zu Ausrichtung gewisser Geschäfte ertheilt werden, müssen die Vorschriften, nach welchen verfahren werden soll, selbst enthalten, oder auf solche hinweisen, und denjenigen, der den

Auftrag erhält, hinlänglich belehren. Berichte, beziehen sich entweder auf gewisse Verfügungen und erhaltene Aufträge in welchem Falle sie die bloße Anzeige der besorgten und ausgerichteten Geschäfte, zwar kurz, aber doch deutlich und gründlich enthalten müssen; oder sie haben einen noch unbekannten, oder noch nicht in Antrag gekommenen Gegenstand zum Grunde; alsdann muß der Referent den Verlauf und Vorgang der Sache in dem Bericht kürzlich vortragen, und nicht bloß auf die Beilagen Bezug nehmen, damit der Empfänger durch den Bericht schon selbst von der Sache gleich informirt wird. Dabei müssen in den Berichten, die zur Sache gehörigen Nebenumstände, so wie diejenige Lokalität, worauf es mit ankömmt, deutlich beschrieben, und mit den Anträgen versehen werden, die der Sache und dem Gutachten des Referenten oder des Magistrats angemessen sind. Durchgängig aber wird bei jeder Ausfertigung und Bearbeitung, alle unnöthige Weitläuftigkeit vermieden, und die Sache sowohl deutlich als vollständig, zusammenhangend und gründlich behandelt und vorgetragen.

e) Expedition, Siegelung und Ablieferung der Sachen zum Archive.

Der Sekretär, der die Expedition und Ausfertigung der ausgearbeiteten und entworfenen Sachen über sich hat, muß solche zuvörderst dem Journalisten zum Nachtragen ins Journal behändigen lassen, damit die Verabschiedung der Sache darin bemerkt wird. Die Expedition selbst muß er nach dem Entwurf oder der Extension, accurat, deutlich und korrekt verrichten, selbige alsdann durch den aufwartenden Raths-Diener, zur Unterschrift des Magistrats befördern, und die nöthige Abgabe, Einlieferung und Absendung besorgen. Er darf aber die Sachen nicht lange liegen lassen, noch verspäten, sondern muß sie von einem Posttage zum andern abfertigen. Er verrichtet auch die Siegelung der Briefe, und hat das rathhäusliche Siegel in Verwahrung; das große Siegel aber, welches unter gewissen Expeditionen neben die Unterschrift des Magistrats gedruckt wird, ist in Verwahrsam des Dirigenten, bei welchem der aufwartende Raths-Diener die nöthige Siegelung besorgt. Auf den Extensionen oder Koncepten, bemerkt der Sekretär das Datum, an welchem er solche zur Expedition erhalten, und wenn er die Munda und Ausfertigungen an die Behörde befördert und abgesandt

hat, worauf er alsdann die gedachten Koncepte und Extensionen mit allem Zubehör zum Archive abliefert.

f) Verhör und Protokollführung.

Die Vernehmungen und Verhöre werden in den Terminen abgehalten, welche dazu besonders angesetzt worden sind. Dirigens oder das Mitglied des Magistrats, zu dessen Departement die Sache gehört, oder dem dazu besonders der Auftrag gemacht worden ist, leitet das Verhör, und diktirt das zu verfassende Protokoll, der Protokollist aber schreibt es nieder. Gewöhnlich werden die Verhörs-Termine außer den Raths-Tagen, oder nach geendigter Raths-Sitzung, in der Kommissions-Stube vorgenommen. Die Supplikanten aber, die an den Rathstagen etwas vorzubringen oder zu suchen haben, werden von dem Protokollisten unverzüglich zu Protokoll vernommen, und dieses wird, wo möglich, noch gleich dem Magistrat zum Vortrage vorgelegt.

Vernehmungs-Protokolle müssen kurz und bestimmt abgefaßt werden, und alles das vollständig enthalten, was zur Sache gehörig ist, oder vorgebracht und angezeigt wird.

Besichtigungs-Protokolle müssen den Befund der Sache genau erzählen, und wenn es

auf das Lokale ankömmt, davon deutliche und anschauliche Beschreibungen enthalten.

Verhörs-Protokolle sind solche, welche bei Abhörung der Beschuldigten und Angeklagten, oder zu Zeugen vorgeschlagenen Personen abgehalten werden. Hiebei kömmt es auf die Ausmittelung der Thatsache, und auf die Ueberführung des Beschuldigten an. Entweder wird solches durch Eingeständniß des Beschuldigten, oder durch gesetzliche Beweisführung bewirkt. Die Instruktion einer solchen Sache muß daher mit Einsicht und Ueberlegung geschehen. Das angebliche Faktum und die Beschuldigung wird dem Beschuldigten vorgehalten; er wird über alle Umstände befragt, und seine Antwort muß mit seinen eigenen Worten treffend, und genau verzeichnet werden. Kann er sich nicht rechtfertigen, oder die Sache widerlegen, so müssen die zweifelhaften Umstände genauer examinirt, und durch näheres Befragen, oder durch besondere dahin gehörige Besichtigungen, Untersuchungen, Vernehmungen und Zeugen-Verhöre ausgemittelt, auch die hierdurch ausgemittelten Fakta, dem Beschuldigten zur Ueberführung und zu Abgebung seines Eingeständnisses vorgehalten werden. Ueber diese Behandlung und diesen Verlauf der Sache müssen die Protokolle, Verfügungen und Registraturen, nach ihrer Folge-Ordnung niedergeschrieben, und

die Verhörs-Akten sowohl in möglichster Kürze, genau und deutlich, als vollständig abgehandelt werden, damit nichts dabei zurück bleibt, was zur ordentlichen Einleitung, Verständlichkeit, und zur richtigen Beurtheilung der Sache nöthig ist.

Außerdem sind solche Protokolle, welche eine geschehene Verrichtung und Bekanntmachung verzeichnen, bloße nachrichtliche Registraturen, und vertreten die Stelle einer Anzeige, oder eines Berichts.

g) Tabellen und tabellarische Nachweisungen.

Diese werden von dem Sekretär angefertigt, entworfen und mundirt. Die erforderlichen Nachrichten und Data muß er von den Stadt-Aeltesten, von der Feld-Kommission, vom Fabriken-Inspektor, von den Dorfs-Schulzen, oder wer sonst darüber Auskunft geben kann, einziehen; sie müssen gegründet und glaubwürdig seyn, und keinesweges nach einem Ungefehr oder nach Gutdünken angefertigt werden. Der Sekretär, der für die Richtigkeit einstehen muß, hat also, so viel möglich, sich davon zu überzeugen, und jedesmal die genaueste Erkundigung davon einzuziehen. Jede Tabelle, nebst dem dazu gehörigen Berichte, muß der Sekretär

dem Dirigenten zur Revision vorlegen, und nur erst nach der Revision mundiren.

Die Termine zur Absendung der Tabellen, müssen, wie sie bestimmt und festgesetzt worden sind, genau beobachtet, und deswegen zur bessern Uebersicht, in einem eigenen Verzeichnisse angemerkt werden, welches der Sekretär sich zur Richtschnur dienen lassen muß.

h) Deposita.

Die rathhäuslichen Depositen-Gelder werden in einem wohl versicherten Kasten und Zimmer aufbewahrt. Der Depositarius, der die Rechnung davon führt, und alle Monathe, oder Viertel-Jahre einen Abschluß davon dem Dirigenten vorlegt, hat den einen Schlüssel zu dieser Kasse, der andere Schlüssel aber ist in Verwahrung des Dirigenten, ohne dessen Beiseyn keine Gelder eingelegt und herausgenommen werden dürfen.

3) Die gute Einrichtung der Archive.

So nothwendig die rathhäuslichen Geschäfte nach einer gewissen Ordnung behandelt werden müssen, so nothwendig ist auch eine gute Einrichtung der Archive; ohne solche würde der Gang der Geschäfte erschwert, und die Bearbeitung nicht mit Zuverlässigkeit und Gründlichkeit ausgeführt wer-

den können. Von einem gut eingerichteten Archive werden hauptsächlich zwei wesentliche Stücke gefordert:

Erstlich müssen die Akten vollständig gehalten, und mit angemessenen Rubriken versehen.

Zweitens aber nach einer ordentlichen Eintheilung, unter passenden Titeln, in Repositorien aufbewahrt werden.

Zur Vollständigkeit der Akten gehören alle Eingaben, Vorstellungen, Anträge, Protokolle, Verfügungen und Berichte, welche die einzelne Sache betreffen, und beim Verlauf und Gange der Angelegenheit verhandelt und vorgekommen sind. Diese werden nach der Folge der Verhandlung, oder wie sie auf einander eingelaufen und bearbeitet worden sind, geordnet und geheftet; die Seiten oder Blätter werden nach der Folge beziffert, und zu Anfange der Akten wird auf einem besondern Blatte ein Rotulus oder Verzeichniß von allen in den Akten befindlichen Schriften verfertigt, und dabei die Seiten-Zahl dieser Schriften angemerkt. Fremde, nicht zur Sache gehörige Schriften, müssen durchaus nicht unter diese mit vermengt werden. Außerhalb auf dem Deckel, den man haltbar und von dickem Papier einrichtet, wird die in den Akten ent-

haltene Angelegenheit deutlich und bestimmt verzeichnet, zugleich aber auch rechter Hand am Rande, der Monat und das Jahr, mit welchem die Akten-Verhandlung anfängt, desgleichen linker Hand bei dem untern Raume, der Archiv-Titel nebst der Akten-Nummer bemerkt.

Die Aufbewahrung der Akten geschieht in Repositorien und Spinden, die in Fächer abgekleidet sind; in diesen werden die Akten, nach gut geordneten Titeln eingelegt, damit sie bequem aufgefunden werden können.

Gemeiniglich werden die rathhäuslichen Archive nach dem Alphabet eingerichtet; aber dieses macht das Aufsuchen der Akten sehr weitläuftig und schwer, weil die Akten eines jeden Buchstabens sich zu sehr anhäufen, und die auf den Akten befindliche Inhalts-Rubriken, öfters die Wahl der Buchstaben zweifelhaft machen, auch zugleich mehrere Buchstaben bestimmen, unter welchen sie beim Aufsuchen nicht gefunden werden. Es sind also gut gewählte und gut eingerichtete Archiv-Titel, jener Alphabet-Ordnung allerdings vorzuziehen: Hier folgt ein entworfenes Schema zu dieser Einrichtung, welches erfahrne Geschäftsmänner vervollständigen und verbessern werden.

Schema

Schema

Zur Einrichtung der Archiv-Titel.

Tit. I. Generalia und städtische Privilegien.

Tit. II. Sachen von Aufsetzung und Bestallung der Magistrats-Glieder und der rathhäuslichen Officianten.

Tit. III. Jurisdictions- und Gränz-Sachen.

Tit. IV. Sachen von Kirchen-, Geistlichen und Schul-Angelegenheiten.

Tit. V. Sachen vom Nahrungs-Verkehr, bürgerlichen Gewerbe, und von Gewerks-Angelegenheiten.

1. Abschnitt. Bürger-Etablissement.

2. Abschnitt. Zunft, Professions- und Gewerks-Angelegenheiten, auch Nahrungs-Beeinträchtigung.

Dieser Abschnitt kann nach dem Alphabet noch erweitert werden.

3. Abschnitt. Acquisition und Verlassung bürgerlicher Grundstücke.

4. Abschnitt. Städtische Feldbau-Sachen.

Tit. VI. Handlungs-, Kommercien- und Hafen-Bau-Angelegenheiten.

Tit. VII. Fabriken-Angelegenheiten.

1. Abschnitt. Rohe Materialien.
2. Abschnitt. Rohe Wolle.
3. Abschnitt. Färbe-Bau und Färbe-Materialien.
4. Abschnitt. Fabriken-Etablissements, und Absatz ihrer Fabrikate.
5. Abschnitt. Nachrichten vom Zustande der Fabriken.
6. Abschnitt. Seiden-Bau und Maulbeerbaum-Zucht.

Tit. VIII. Mineralische Fabrikate und Mineralien.
1. Abschnitt. Glas.
2. Abschnitt. Salz.
3. Abschnitt. Eisen, Kupfer, Messing, Blei und Drath.
4. Abschnitt. Bernstein.
5. Abschnitt. Kalk.
6. Abschnitt. Mineralien insgemein.

Tit. IX. Polizei-Angelegenheiten.
1. Abschnitt. Feuer-Ordnung, Feuer-Anstalten und Feuer-Schäden.
2. Abschnitt. Bürger-Wachen, Thurm- und Nachtwachen.
3. Abschnitt. Excesse, Schlägerei, Einbruch, Diebstahl.

4. Abschnitt. Lebensgefahr, tödtliche Verunglückung und Ermordung.

5. Abschnitt. Hebe-Ammen, Verheimlichung der Schwangerschaft, Kindermord.

6. Abschnitt. Medicinal-Anstalten.

7. Abschnitt. Krankheiten, Kontagion, und Pest.

8. Vieh-Sterben, Luderstellen.

9. Abschnitt. Wege, Dämme, Brücken, Wegweiser, Graben, Alleen und Promenaden.

10. Abschnitt. Wirthshäuser, Speise-Häuser und Krüge.

11. Abschnitt. Jahr- und Wochenmärkte, auch Zufuhr an Lebensmitteln.

12. Abschnitt. Hausiren, Vor- und Aufkäuferei.

13. Abschnitt. Verbothene Waaren.

14. Abschnitt. Brunnen-Anstalt und Wasser-Vorrath.

15. Abschnitt. Münze, Maß, Gefäße, Elle und Gewicht.

16. Abschnitt. Taxen.

a) Bier- und Branntwein-Taxen.

b) Brod- Fleisch- und Victualien-Taxen.

c) Handwerks-Polizei-Taxen.

17. Abschnitt. Leih-Banquen, Banco-Comtoir und Lotterien.

18. Abschnitt. Gesinde-Sachen.

19. Abschnitt. Armen-Anstalten und Hospitäler.

20. Abschnitt. Vagabonden, Bettler, Zucht- und Arbeits-Häuser.

21. Abschnitt. Straßen-Reinigung.

22. Abschnitt. Polizei-Angelegenheiten insgemein.

Tit. X. Privat-Bau-Angelegenheiten und Bau-Anstalten.

Tit. XI. Sachen von Kämmerei-Angelegenheiten.

1. Abschnitt. Kämmerei-Sachen insgemein.

2. Abschnitt. Kämmerei-Forstsachen.

3. Abschnitt. Kämmerei-Bausachen.

4. Abschnitt. Sachen von Verpachtung der Kämmerei-Grundstücke.

5. Abschnitt. Sachen von den Angelegenheiten der Kämmerei-Dörfer.

Hier können nach den Namen der Dörfer, noch Unterabtheilungen gemacht werden.

6. Abschnitt. Ziegelei und Ziegelbrennen.
7. Abschnitt. Mühlen-Pacht und Mühlen-Angelegenheiten.
8. Abschnitt. Kämmerei-Kassen-Angelegenheiten.
Tit. XII. Sachen von Erbschafts- und Zehnten-Angelegenheiten.
Tit. XIII. Accise-, Zoll-, Weizen-Steuer-, und Wage-Sachen.
Tit. XIV. Post-Stempel- Karten- und Musik-Verpachtungs-Sachen.
Tit. XV. Sachen von Militär-Angelegenheiten.
1. Abschnitt. Enrollirung, Werbung, Kanton und Rekruten.
2. Abschnitt. Desertion der Soldaten und Kantonisten.
3. Abschnitt. Einquartirung.
4. Abschnitt. Fortifikation und Festungs-Bau.
5. Abschnitt. Bauten bei den Militär-Gebäuden.
6. Abschnitt. Servis-Einrichtung und Servis-Kassensachen.
7. Abschnitt. Krieges-Revue- und Marsch-Angelegenheiten.

8. Abschnitt. Kontribution und Land-Steuer.
9. Abschnitt. Brandschatzung und Krieges-Schulden.
10. Invaliden.

Tit. XVI. Verpflegung der Garnison.
1. Abschnitt. Brod-Verpflegung und Magazin-Mehl.
2. Abschnitt. Fourage-Lieferung und Grasung.

Tit. XVII. Vorspann-Angelegenheiten.
1. Abschnitt. Reisen königlicher und fürstlicher Hoheiten.
2. Abschnitt. Paß-Fuhr-Sachen.

Tit. XVIII. Sachen von Angelegenheiten der Juden.

Tit. XIX. Rechnungs-Sachen.
1. Abschnitt. Generalia.
2. Abschnitt. Sachen von Kämmerei-Rechnungen.
3. Abschnitt. Sachen von Servis-Rechnungen.
4. Abschnitt. Sachen von Kontributions-Rechnungen.
5. Abschnitt. Sachen von Militär-Bau-Rechnungen.

6. Abschnitt. Sachen von den Feldkassen-Rechnungen.

7. Abschnitt. Sachen von den Brunnen-Rechnungen.

8. Abschnitt. Sachen von den Armen-Kassen-Rechnungen.

9. Abschnitt. Sachen von Hafen-Kassen-Rechnungen.

Zu dieser Archiv-Einrichtung gehört noch nothwendig ein eigenes Repertorium, oder Akten-Register, welches nach der Ordnung der gewählten Archiv-Titeln angefertigt wird, und zwar werden unter jedem Titel und Abschnitte, alle Akten, die dahin gehören, und wie sie in den Repositorien verwahrt werden, nach ihren Rubriken und Nummern verzeichnet; aber die Akten müssen nach der Ordnung des Alters eingelegt, numerirt und eingetragen werden. Das Alter der Akten ist hier von dem auf dem Deckel verzeichneten Monate und Jahre zu verstehen, womit die Akten anfangen. Zu jedem Archiv-Titel und Abschnitte, müssen im Repertorio, da solches eingebunden ist, noch leere Blätter verhältnißmäßig übrig gelassen werden, damit die neuern Akten fortlaufend nachgetragen werden können.

Wenn viele alte Akten vorhanden sind, die nicht oft zum Gebrauch vorkommen, so können diese von den kurrenten Akten abgesondert, und mit einer ähnlichen Archiv-Einrichtung versehen werden.

B. Die Behandlung und Ausrichtung der Departements- und Kommissions-Geschäfte.

Die Raths-Mitglieder, welche die beim Magistrat vorkommenden Sachen zum Vortrage bringen, ausarbeiten und verabschieden, verrichten solches im Namen des Magistrats; allein außer diesen giebt es noch besondere Berufs-Geschäfte, die selbigen nach ihren Departements obliegen, und welche sie von Amts- und Kommissions wegen ausrichten. Diese werden von ihnen in allen einzelnen Vorkommenheiten besorgt, eingeleitet und zur Ausübung gebracht. Dazu sind sie mit eigenen Instruktionen versehen, oder sie verfahren dabei nach der Vorschrift allgemeiner Anweisungen und Landes-Gesetze.

Sie verbinden bei der Behandlung und Ausrichtung dieser Geschäfte, Einsicht und Gewissenhaftigkeit, und lassen sich in zweifelhaften Fällen vom Magistrat oder Dirigenten belehren, bei dem sie deswegen anfragen. Neue Einrichtungen und Abänderungen dürfen sie nicht eigenmächtig, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Dirigenten, vor-

nehmen, und sie sind in allen Fällen für zweck- und vorschrifts-widrige Handlungen verantwortlich.

1) Dirigens hat weiter keine Departements-Geschäfte, als alle beim Magistrat vorkommende Generalia zu bearbeiten, die Distribution der eingehenden, und die Revision der ausgearbeiteten Sachen zu besorgen; im übrigen aber gebührt ihm die Aufsicht über das ganze Geschäftswesen des Magistrats, folglich über die Geschäfte eines jeden Raths-Mitgliedes und der rathhäuslichen Officianten; über das Kassenwesen; über die Expedition der rathhäuslichen Ausfertigungen, und über die Archive. Er revidirt solche öfters, hält auf Ordnung, und giebt den Officianten nöthige Anweisung und Belehrung.

Die Polizei-Geschäfte aber sind ganz vorzüglich seiner Sorgfalt empfohlen, daher er diese auch mit Aufmerksamkeit behandeln, und ihre unverzügliche Ausrichtung besorgen wird; außerdem regulirt derselbe das Einquartirungswesen und die Militär-Angelegenheiten, und leitet diese sowohl zur Zufriedenheit der Garnison als der Bürgerschaft. Uebrigens versieht er die Raths-Mitglieder, wenn diese gewisse Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sollen, mit den erforderlichen Aufträgen, und mit der dazu nöthigen besondern Instruktion; Sachen von Wichtigkeit aber, und solche, wobei seine

Autorität nöthig ist, wird er selbst bearbeiten, untersuchen und einleiten.

Wenn außer ihm noch ein besonderer Polizei-Bürgermeister angesetzt worden, so theilt er die gedachten Geschäfte mit demselben, oder es werden diesem die besondern Polizei-Geschäfte übertragen, und Dirigens behält die Generalia und die Oberaufsicht.

2) Der Kämmerer hat allein mit den Kämmerei-Geschäften zu thun; er besorgt die Bewirthschaftung der Kämmerei-Güter und der Forsten, die Wirthschafts-Angelegenheiten der Dörfer, die Dorf-Polizei und das Kassen- und Rechnungswesen, welches die Kämmerei angeht. Er hat die Einleitung und Ausübung aller hiemit verknüpften Geschäfte über sich, hält auf Ordnung und Accuratesse, und verfährt übrigens nach den Landes-Vorschriften und den Grundsätzen einer guten Oekonomie-Einrichtung, von welchen er genaue Kenntniß haben muß. Die Kämmerei-Güter, Forsten, Pertinenzien, Immobilien und Mobilien, und alles, was der Kämmerei angehört, sind sammt der Wirthschaft der Pächter und Bauern und der Dorfs-Polizei, seiner speciellen Aufsicht anvertraut. Insbesondere gehört folgendes zu seiner Obliegenheit:

a) In Absicht der Forsten

aa) Hält er die Forst-Bedienten zu ihrer Schuldigkeit an.

bb) Werden die Forsten von ihm, als Heideherrn und Oberaufseher zum öftern bereiset und revidirt.

cc) Er giebt den Forst-Bedienten nöthige Anweisung, bringt die neuen Anlagen, wenn sie nach seiner Ueberzeugung nöthig sind, dem Magistrat zur Genehmigung in Vorschlag, und läßt die neuen Anlagen, Gehege und Schonungen, unter seiner Aufsicht ausführen; doch muß er den Oberförster dabei mit zu Rathe ziehen.

dd) Er hält auf gute Forst-Wirthschaft, und sieht darauf, daß die Holz-Sorten nach der bestimmten Beschaffenheit, Größe und Stärke gegeben werden.

ee) Er oder Dirigens hat den Holz-Hammer in Verwahrung; er läßt das Holzanschlagen durch den Oberförster verrichten, und ist, so oft er kann, bei dem Holzanschlagen auch selbst gegenwärtig.

ff) Er dirigirt den Holzverkauf nach Vorschrift des Etats, hat die Verwaltung der Forst-Kasse über sich, und führt davon Rechnung.

gg) Er fertigt daher auch alle und jede Holz-Anweisungen und Verabfolgungs-Scheine aus.

hh) Ueberhaupt läßt er sich die Beförderung und Verbesserung der Forsten angelegen seyn, und bringt sowohl deswegen, als wegen der guten Bewirthschaftung, alles dasjenige in Ausübung, was nach den Landes-Gesetzen und nach der Forst-Ordnung dabei beobachtet werden muß.

b) In Absicht der Dörfer

aa) Hält er auf gute Polizei- und Dorfs-Ordnung, und macht deswegen nöthige Verfügungen.

bb) Er hält die Bauern zur guten Wirthschaft, und die Dorfs-Schulzen zur guten Amts-Verwaltung an.

cc) Er sorgt für gute Besetzung der Höfe, und bringt die tauglichsten Wirthe dazu, dem Magistrat in Vorschlag.

dd) Er giebt auf das Verhalten der Bauern acht, untersucht ihre Streitigkeiten, wenn sie zur Oekonomie und Polizei gehören, und schlichtet sie, oder er trägt sie zur Entscheidung dem Magistrate vor.

ee) Er verrichtet die nöthige Untersuchung der Wirthschaft, und die Uebergabe der Bauer-Höfe.

ff) Er sieht auf gute Erhaltung der Gebäude und Bewehrungen; auf Holz-Ersparung; überzeugt sich von den Holz-Bedürfnissen; läßt den Bedarf des Bauholzes, das zu den Gebäuden gereicht werden muß, durch den Bau-Inspektor, oder durch Zimmerleute ausmitteln, und überzeugt sich demnächst von der richtigen Verwendung.

gg) Er hält auf gute Ordnung bei den Paß-Dienst- und Schaarwerks-Fuhren.

hh) Alle Gesuche der Bauern und Dorfs-Bewohner werden in der ersten Instanz bei ihm angebracht; er muß daher einen jeden willig hören, und ihm, wenn sein Gesuch zulässig und billig ist, beiräthig seyn, und nöthigenfalls sich für ihn bei der Behörde verwenden.

c) Bei den Verpachtungen

aa) Macht er die nöthigen Anträge und Vorschläge

bb) Er sorgt nicht sowohl für die richtige Ausmittelung der Gegenstände und Erfordernisse, die bei den Pacht-Stücken vor-

kommen, sondern sucht auch ihre Verbesserung und die bessere Benutzung zu bewirken.

cc) Ist er auf die Pächter und Miether aufmerksam, und hält sie zur Ordnung und guten Wirthschaft an.

d) Bei dem Kassen-Wesen

aa) Hält er auf Ordnung und Accuratesse.

bb) Wartet er die Kämmerei-Tage in der rathhäuslichen Kämmerei-Stube ab, woselbst er mit Assistenz des Kontrolleurs die Geld-Einnahme und Ausgabe besorgt.

cc) Führt er accurate Register und Kassen-Bücher, und läßt alle Hebungen und Zahlungen durch seine Hände gehen.

e) Bei den Kämmerei-Bauten.

aa) Er überzeugt sich von der Nothwendigkeit der Bauten und Reparaturen.

bb) Er sorgt dafür, daß die nöthigen Bau-Kosten von der Behörde veranschlagt, und zum Bau-Etat gebracht werden, der von ihm entworfen, und dem Magistrat vorgelegt wird.

cc) Er hält auf vorschlagsmäßige und tüchtige Ausführung der Bauten.

dd) Die kleinen Reparaturen läßt er, zu Verhütung größerer Kosten, unverzüglich vornehmen und besorgen.

ee) Er läßt die Bauten zur schicklichen Jahreszeit vornehmen, und die nöthigen Bau-Materialien in Zeiten besorgen.

ff) Er sorgt für die gute Erhaltung der Bau-Geräthschaften, die der Kämmerei gehören.

gg) Sieht darauf, daß der Bau-Inspektor seine Obliegenheit erfüllt, und die Bau-Arbeiter zum Fleiße und zur Betriebsamkeit anhält.

hh) Der Bau-Inspektor muß ihm rapportiren, und sich über die Ausführung des Baues mit ihm berathen.

ii) Wo kein Bau-Inspektor angestellt worden, da muß der Kontrolleur die Geschäfte des Bau-Inspektors, unter der Aufsicht des Kämmerers übernehmen.

kk) Er muß in der Regel alle Bauten und Reparaturen auf Rechnung ausführen lassen, und nicht durch Entreprisen: am wenigsten aber sich mit diesen selbst befassen. Wenn jedoch vorkommende Umstände die Entreprisen nothwendig machen, so

werden solche öffentlich ausgeboten, und demjenigen, der sie für die wenigsten Kosten übernehmen will, überlassen.

f) Bei den Kämmerei-Geschäften insgemein.

aa) Fertigt der Kämmerer alle Ordres wegen Paß- und Schaarwerks-Fuhren, oder anderer Geschäfte, die in Kämmerei-Angelegenheiten nöthig sind, unter seiner Unterschrift aus, und der Kontrolleur assistirt ihm dabei, oder sie werden vom Kontrolleur, oder von dem besonders bestellten Kämmerei-Sekretär allein ausgefertigt, und die Ausfertigung wird alsdann dem Kämmerer zur Unterschrift vorgelegt.

bb) Alle Wahrnehmungs- und Untersuchungs-Protokolle, die Namens der Kämmerei vorkommen, werden von dem Kämmerer instruirt, und von dem Kontrolleur oder Sekretär niedergeschrieben.

cc) Die vorkommenden Berichte, Anzeigen und Anträge der Kämmerei, werden vom Kämmerer entworfen, und von dem Kontrolleur oder Sekretär expedirt.

dd) Die Kämmerei-Geschäfte werden überhaupt, so viel möglich, in der Kämmerei-

Stube

Stube abgewartet, wobei der Kontrolleur und Sekretär sich beständig einfinden müssen.

ee) Wenn außerhalb der Stadt gewisse Untersuchungen und Vernehmungen in Kämmerei-Angelegenheiten nöthig sind, so wird der Kontrolleur oder Sekretär, dem die Expedition obliegt, dabei mit zugezogen, und von diesem werden alsdann die Protokolle niedergeschrieben, welche der Kämmerer instruirt.

ff) Eine jede Ausrichtung der Kämmerei-Geschäfte, wird durch seine Einleitung besorgt, und ohne sein Vorwissen, oder ohne seine Mitwissenschaft, darf deswegen nichts vorgenommen werden.

3) Der Gewerks-Assessor, der von einem der Senatoren dazu bestellt wird, muß bei allen Gewerks-Versammlungen zugegen seyn, auf Ordnung und Befolgung der Gewerks-Privilegien und Landes-Gesetze halten; die bei den Gewerken vorkommenden Streitigkeiten und Klagen abmachen und entscheiden; die Gewerks-Kassen revidiren, und die Gewerks-Rechnungen in einem eigenen Buche specialiter verzeichnen und abschließen, auch sich von ihrer Richtigkeit überzeugen. Alle bei dem

Gewerke vorkommende Ausgaben werden vor der Zahlung von ihm genehmiget, und er muß zur Zahlung besondere Anweisung geben, auch dahin sehen, daß die Gewerks-Gelder nicht anders, als zweckmäßig verwendet werden. Er hat von jeder Gewerks-Lade, worin die vorräthigen Gelder, Briefschaften, Urkunden und Gewerks-Bücher gelegt werden, einen Schlüssel in Verwahrsam, und ohne sein Beiseyn darf die Lade nicht geöffnet werden. Er prüft die jungen Burschen, die sich bei den Meistern zur Lehre geben, und als Lehrlinge beim Gewerke eingeschrieben seyn wollen, ob sie dazu fähig sind, und verrichtet sowohl dieses Einschreiben, als das Ausschreiben derselben, wenn sie hiernächst die Lehre überstanden haben. Zu diesem Ein- und Ausschreiben gebraucht er ein eigenes Buch, das in der Lade aufbewahrt wird; er hält auf die Beibringung der Geburts-Scheine, welche von den Lehrlingen nöthig sind, und expedirt unter seiner und der Gewerks-Aeltesten Unterschrift, die Lehrbriefe und andere Dokumente, welche im Namen des Gewerks ausgefertigt werden müssen. Bei Aufnahme der neuen Meister, läßt er sie das vorgeschriebene Meisterstück verfertigen, und wenn er sich von ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit, nach Vorschrift der Landes-Gesetze überzeugt hat, so versieht er selbige, unter seiner und der Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit

den nöthigen Meister-Briefen, und besorgt ihre Reception bei dem Gewerke. Ueberhaupt läßt er sich das Beste der Gewerke angelegen seyn, und informirt sich nicht nur von der innern Gewerks-Verfassung und den Umständen und Verhältnissen der einzelnen Gewerks-Genossen, sondern sorgt auch für die Beförderung und Aufnahme ihrer Gewerbe, und macht deswegen, wo es ausführbar und zulässig ist, nöthige Anträge.

4) Der Fabriken-Inspektor revidirt den Zustand der Fabriken, so oft es verlangt wird und nöthig ist; er hat dabei die besondern Geschäfte wahrzunehmen, welche die obrigkeitliche Aufsicht und Unterstützung erheischen. Den Fabriken-Arbeitern ist er beiräthig, und hält auf Ordnung des Fabrikenwesens. Er untersucht die vorkommenden Streitigkeiten, und macht solche, nach Vorschrift der Landes-Gesetze ab, oder trägt solche zur Entscheidung, dem Magistrate vor.

5) Der Feld-Inspektor, welcher der Feld-Kommission vorgesetzt ist, dirigirt die Ordnung des Feldwesens, und läßt sich dabei das Feld-Reglement, oder andere gesetzliche Vorschriften zur Richtschnur dienen. Er entscheidet mit Zuziehung der zur Feld-Kommission gehörenden Feldherren, alle in Feld-Sachen vorkommende Streitigkeiten, giebt unter seiner Unterschrift die nöthigen Anwei-

sungen und Ausfertigungen, und ist bei Untersuchungen von Wichtigkeit zugegen, bei andern aber giebt er einem der Feldherren den nöthigen Auftrag, welcher alsdann davon schriftlichen Bericht abstatten muß. Die vorkommenden Pfändungen und Strafen werden von ihm billig und rechtlich festgesetzt, oder in zweifelhaften Fällen, fragt er bei dem Magistrate deswegen an. Die nöthigen Ausgaben müssen nicht ohne sein Vorwissen vorgenommen werden, und er giebt dazu besondere Anweisung, daher er sich auch von der Nothwendigkeit der Bedürfnisse, und von der zweckmäßigen Verwendung überzeugen muß. Die nöthigen Beiträge der Bürgerschaft werden von ihm repartirt, wobei er die vorgeschriebenen Grundsätze beobachtet, und diese Repartition läßt er vor der Einziehung der Gelder von dem Magistrate besonders revidiren und festsetzen, doch muß er dem Magistrate die Nothwendigkeit dieser Beiträge zugleich nachweisen, und in solchem Falle einen Abschluß von der Feld-Kasse einreichen. Im übrigen hält derselbe auf ordentliche Führung und Ablegung der Feld-Kassen-Rechnung, überzeugt sich von der Richtigkeit der Kasse, und legt dem Magistrat die Rechnung zur Revision und Decharge vor.

5) Der Brunnen-Inspektor, welcher der Brunnen-Kommission vorgesetzt ist, besorgt

die Geschäfte, welche mit der Direktion des Brunnen-Wesens verknüpft sind; er hält auf gute Verfassung der Brunnen, auf Besorgung hinlänglicher Wasser-Vorräthe, auf Reinlichkeit des Wassers, und auf unverzügliche und tüchtige Ausführung der Bauten, welche bei den Brunnen vorkommen. Er sorgt für die genaue Befolgung des Brunnen-Reglements, das ganz zweckmäßig ausgearbeitet seyn muß. Er überzeugt sich von allem selbst, und giebt die nöthigen Anweisungen, welche zur Verbesserung der Brunnen-Anstalten, und bei Verwendung der Brunnen-Kassen-Gelder nöthig sind. Ohne seine Genehmigung und sein Vorwissen dürfen keine Bauten geschehen, noch Gelder ausgegeben werden; aber er wird auch in wichtigen und bedenklichen Fällen, die Brunnen-Kommission und den Rendanten dabei mit zu Rathe ziehen, auch wenn es nöthig ist, zuvörderst beim Magistrate anfragen. Er giebt zu den Zahlungen schriftliche Anweisung, und fertigt, nach den vorgeschriebenen Grundsätzen, die Repartition an, wonach die Bürgerschaft ihre Beiträge zur Brunnen-Kasse aufbringen muß, und welche er alsdann dem Magistrate zur Revision und Festsetzung vorlegt. Hiernach läßt er den Rendanten die Gelder erheben und berechnen; er revidirt seine Kasse, überzeugt sich von der Richtigkeit der Rechnung, und sorgt

dafür, daß die angeschafften Materialien wirthschaftlich angewendet, und die noch brauchbaren alten Materialien, entweder zu Brunnen-Bauten wieder verbraucht, oder zum Besten der Brunnen-Kasse verkauft werden.

6) Die Feuer-Kommission beobachtet alles, was in der Feuer-Ordnung vorgeschrieben, und zur guten Aufsicht und Besorgung der Feuer-Anstalten nothwendig ist. Der Senator, welcher der Kommission vorgesetzt ist, dirigirt die Geschäfte, und hält die Kommission nicht nur dazu an, daß sie ihre Obliegenheit erfüllt, und ein jedes Mitglied dieser Kommission seine besondern Geschäfte ausrichtet, sondern er untersucht auch alles selbst, und überzeugt sich von der guten Behandlung und Ausführung der Feuer-Anstalten. Er revidirt zum öftern die Beschaffenheit und Verfassung der Feuer-Geräthschaften, und macht zu der Instandsetzung und Reparatur, welche dabei nöthig werden, dem Magistrate jedesmahl unverzüglich Anzeige und Vorschläge. Die Ordnung, welche bei den Löschungs-Geschäften der Bürger festgesetzt ist, sucht er aufrecht zu erhalten, und wenn der eine oder der andere dieser Bürger abgeht, und dabei also Veränderungen vorfallen, so zeigt er solches gleich dem Magistrate an, und fügt seine Vorschläge mit hinzu. Den Feuer-Visitationen wohnt derselbe selbst mit

bei, und hält darauf, daß hiebei ordnungsmäßig verfahren, und alle Mängel und Feuer-Unsicherheit ausgemittelt werden. Er verzeichnet diese, und alles, was dabei zu erinnern vorgekommen ist, und stattet dem Magistrate davon ausführlichen Bericht ab, sorgt auch hiernächst dafür, daß die Mängel und die Feuer-Unsicherheit unverzüglich abgestellt werden, wovon er mit der Kommission sich ganz eigentlich an Ort und Stelle überzeugt.

7) Die Gesinde-Inspektion sorgt für die Befolgung der Gesinde-Ordnung, fertigt die nöthigen Dienst-Scheine aus, und besorgt nicht nur dasjenige, was zur Aufsicht über das gute Verhalten und über die Behandlung des Gesindes nöthig ist, sondern sucht auch die Zwistigkeiten und Uebereilungen, welche zwischen der Herrschaft und dem Gesinde vorfallen, nach Anleitung der Gesinde-Ordnung abzumachen. Wenn aber diese Vermittelung nicht hinreicht, oder das Verhalten des einen oder andern Theils in strafbares Vergehen ausgeartet ist, so gebührt zwar der Gesinde-Inspektion die vorläufige Untersuchung, aber die Entscheidung und Festsetzung muß beim Magistrate nachgesucht werden.

8) Die Servis-Kommission dirigiren der Polizey-Bürgermeister und Dirigens, und besteht

aus den Stadt-Aeltesten, oder aus eigenen, von der Bürgerschaft dazu ernannten Deputirten. Sie regulirt, mit Zuziehung des Rendanten, das Einquartirungs- und Servis-Wesen. In Gegenwart und unter der Direktion des Dirigenten, wird von ihr die jährliche Servis-Anlage verfertigt; Dirigens sieht darauf, daß die Portionen nach Recht und Billigkeit und nach dem wahren Verhältnisse des Verkehrs eines jeden Bürgers bestimmt werden; er giebt hiernächst, wenn die Anlage vollzogen worden, dem Rendanten zur Erhebung der Gelder Anweisung, und versieht denselben mit der Instruktion, die er zur Wahrnehmung der Einquartirungs- und Servis-Kassen-Geschäfte nöthig hat. Er sorgt auch für gutes Benehmen der Bürger gegen die Garnison, und macht die vorfallenden Streitigkeiten ab. Im übrigen sieht die Kommission darauf, daß die Erhebung der Servis-Gelder nach der vollzogenen Anlage geschieht, läßt solche an gewissen dazu bestimmten Kassen-Tagen vornehmen, und ernennt, wenn es nöthig gefunden wird, jemand aus der Bürgerschaft zur Kontroll-Führung.

9) Die Inspektion über die besondere Bürger- und Armen-Kasse, ist einem Senator übertragen; dieser hat deswegen die Aufsicht und Direktion; sorgt für die sichere Aufbewahrung und

zweckmäßige Verwendung dieser Gelder, und beobachtet dabei die Vorschrift der Instruktion, welche darüber ertheilt worden ist. Die Erhebung der Beiträge zur Armen-Kasse regulirt er nach den festgesetzten Grundsätzen, und überliefert dem Magistrate die erforderlichen Listen der Stadt-Armen nebst den Etats und der Portions-Anlage zur Festsetzung. Bei Verfertigung der Portions-Anlage, muß er die Stadt-Aeltesten mit zuziehen, und diese, oder einige derselben sind auch bei Auszahlung der Armen-Gelder zugegen; er selbst aber dirigirt die Auszahlung, und attestirt die Richtigkeit der Auszahlungs-Listen.

10) Die Bau-Kommission, bei welcher gleichfalls ein Senator die Direktion führt, und welche mit dem Bau-Inspektor und andern im Bauwesen geschickten und erfahrnen Männern besetzt ist, hat die Aufsicht über die städtischen, sowohl öffentlichen als privat Bau-Angelegenheiten; sie sieht darauf, daß die Bauten tüchtig und ordentlich ausgeführt werden; ist denen Baulustigen beiräthig, und versieht diese, wie schon in dem Abschnitt von den Bau-Anstalten vorgekommen ist, mit den Zeichnungen und Kosten-Anschlägen, die selbige verlangen, und giebt auch zu deren Verfertigung den Gesellen der Maurer und Zimmer-

leute Unterricht; sie überzeugt sich insbesondere von der tüchtigen Anlage der Fundamente und feuersichern Anlagen, der Vorgelege und Feuer-Mauern; niemand darf ohne ihre Besichtigung solcher Anlagen den Bau ausführen. Ueber Bau-Streitigkeiten und andere Fälle, welche bei Bauten Bedenklichkeiten und Zweifel erregen, muß die Kommission nähere Untersuchung anstellen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten abgeben; überhaupt aber werden ihre Geschäfte in einer besondern Bau-Ordnung bestimmt, nach welcher sie mit bester Einsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren muß.

C. Die Besorgung der Geschäfte durch rathhäusliche Diener und ihre Obliegenheit.

Alle rathhäusliche Diener müssen, wenn sonst ihre Amts-Geschäfte sie nicht wegrufen, bei den Raths-Versammlungen sich zu Rathhause einfinden und bei der Hand seyn; sie sind dem Magistrate in allen ihnen zukommenden Dienst-Geschäften und Verrichtungen, Gehorsam und Folgsamkeit schuldig, und müssen dabei Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit beobachten.

Der erste oder der Ober-Diener hat die besondere Aufwartung in rathhäuslichen Ge-

schäften; er überliefert die beim Magistrate eingesandten Sachen dem Dirigenten; die Vortrags-Sachen den Senatoren, und die Expeditions-Sachen dem Sekretär; er überbringt die erforderlichen Akten, und liefert solche zum Archiv zurück; er verrichtet die Siegelung beim Dirigenten; besorgt die Unterschrift der Expeditionen, und befördert die dahin gehörigen zur Post, oder er verrichtet bei andern selbst die Insinuation und Behändigung. Ueberhaupt muß er jede Bestellung, welche im rathhäuslichen Geschäfts-Wesen, oder im Namen des Magistrats zu besorgen vorkömmt, verrichten, und täglich des Morgens und Nachmittags sich beim Dirigenten und Sekretär melden, damit sie ihn, wenn nöthige Verschickungen vorkommen, bei der Hand haben.

Der Gerichts-Diener hat die Aufwartung beim Justiz-Magistrate, und verrichtet daselbst die Geschäfte in ähnlicher Art, wie sie der Ober-Diener beim Polizey-Magistrat besorgt.

Der Kämmerei-Diener hat die tägliche Aufwartung beim Kämmerer, bei dem er alle vorkommende Bestellungen, die Beförderung der Ordres, und die Ablieferung der Expeditionen besorgt; er muß über die Schaarwerks-Fuhren, und über die Materialien, welche sowohl auf-

bewahret, als zu den Bauten verabfolgt werden, genaue Obacht haben, und auf den Fleiß der Arbeiter sehen. Er verrichtet das Ansagen bei den geldgebenden Leuten in der Stadt, die Insinuationen und Exekutionen in Kämmerei-Angelegenheiten, und muß sich so wenig an Kämmerei-Tagen, als außer denselben, ohne Vorwissen des Kämmerers, entfernen, damit er demselben, so oft etwas zu bestellen vorfällt, gleich bei der Hand seyn kann.

Der Marktmeister und erste Polizey-Diener hat die Aufwartung beim Dirigenten und Polizey-Bürgermeister; er besorgt die Bestellung in allen besondern Polizey-Geschäften, z. B. wegen Reinhaltung der Straßen und Wasser-Läufe, wegen des Brunnen-Wesens, der Feuer-Anstalten, und dergleichen. Er bringt die Beschlagnehmung der Sachen, welche vom Polizey-Amte konfiscirt worden, zur Ausübung; überschlägt im Beiseyn des Deputirten, die Maaße, die Gewichte und die Gefäße; hat die Bestellung in Gesinde-Sachen, und ist Gesinde-Mäkler; auch hat er insbesondere die Jahr- und Wochen-Markts-Geschäfte zu beobachten, und dabei auf Ordnung und Befolgung der Polizey-Vorschriften zu sehen. Er visitirt täglich die Brod- und Fleisch-Scharren, und stattet

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anleitung zur Kenntniß und Ausführung städtischer Polizey-Ökonomie

Berlin 1800

Pol.civ. 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10765905-7
VD18 14382520-001